Die deutsche Süssstoffges... namentlich das Süssstoffges...

Heinrich Olep

Die deutsche
Süssstoffgesetzgebung

namentlich

das Süssstoffgesetz vom 7. VII. 1902.

Von

Dr. Heinrich Olep.

Tübinger Inaugural-Dissertation.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1904.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

Inhalt.

lin), die, nach der erhaltenen Entschädigung zu schliessen, im Durchschnitt der Jahre 1898—1901 jährlich 181 kg herstellte. Man darf jedoch annehmen, dass dieses Dulzin nicht gesundheitsgefährlich war, sich vielmehr seinem Wesen nach mit dem Saccharin deckte, da sonst wohl eine Bestimmung in das Gesetz von 1902 aufgenommen worden wäre, wonach für die Produktion dieses Stoffs keine Entschädigung gewährt werden sollte. Alle diese Süssstoffe wurden meist in Tablettenform hergestellt und unterschieden sich äusserlich fast in nichts vom Zucker. Da sie in Wasser nicht leicht löslich waren und wegen ihrer grossen Süsskraft, von der gleich gesprochen werden wird, genau und leicht abwägbar sein mussten, wurden den Süssstoffen gewöhnlich andere Stoffe, meist Natron und Milchzucker, zugesetzt. Diesen Zubereitungen gab man den Namen »Handelssüssstoff«.

Das Wesen der Süssstoffe wird durch 2 Eigentümlichkeiten charakterisiert: 1) Die Süssstoffe haben eine sehr hohe Süsskraft. Wie Dr. *Fahlberg,* der für die chemisch-technische Seite der Süssstoffe jedenfalls als ihr Erfinder die erste Autorität ist, a. a. O. Seite 9 sagt, gelang es ihm 1891, einen Süssstoff herzustellen, der die 550fache Süsskraft des Rübenzuckers von gleichem Gewicht besass. Dies blieb in der Folgezeit der Durchschnitt der Süsskraft, wenngleich es auch gelang, Süssstoffe von 700facher Süsskraft herzustellen. 2) Die Süssstoffe haben — das ist die übereinstimmende Ansicht von Medizinern und Chemikern — keinen Nährwert, sind aber andererseits — und auch hier stimmt die Wissenschaft überein — durchaus unschädlich. Dr. *Fahlberg* und andere haben festgestellt, dass die Süssstoffe den menschlichen Körper in demselben Zustand und derselben Menge verlassen, in der sie in denselben gelangt sind. Durch diese Tatsache ist ausgeschlossen, dass die Süssstoffe für die Ernährung einen positiven Wert haben, andererseits aber werden beim Genuss von süssstoffhaltigen Genussmitteln gewisse durch den Genuss von Zucker hervorgerufenen Erscheinungen beim Verdauungsprozess, die bei bestimmten Personenkategorieen Uebelstände nach sich ziehen, vermieden, und so bringt in diesen Fällen der Genuss von süssstoffhaltigen Genussmitteln der menschlichen Gesundheit Nutzen dadurch, dass er Schaden verhütet. Die Natur der Süssstoffe, namentlich ihre hohe Süsskraft, musste sie notgedrungen auf das Absatzfeld bringen, das bis dahin der Rübenzucker als sein Eigen betrachtete. Was die Süssstoffe ausserdem zum Mitwerben mit

dem Zucker besonders noch befähigte, das waren Vorteile gegenüber dem Zucker in den Herstellungsbedingungen:

1) Die Süssstoffpreise zeigten das Streben, immer mehr zu sinken. Es kommt hier die Tendenz zum Vorschein, dass im kapitalistischen Grossbetriebe die Herstellungskosten stets mit der Zeit sinken. Die Süssstoffe wurden aber in solchen Betrieben hergestellt und konnten nur in ihnen hergestellt werden. Dagegen ist eine solche Tendenz beim Zucker wenigstens jetzt nicht mehr zu beobachten; seine Herstellungskosten hängen vornehmlich von natürlichen Vorgängen ab, wie Gedeihen und Zuckergehalt der Zuckerrüben und steigen und fallen mit diesen. 2) Hiermit hängt eng zusammen ein zweiter Vorzug der Süssstoffe vor dem Zucker: Der Kapitalismus im Grossgewerbe bringt das Streben mit sich, jede Produktion möglichst zu steigern; diese Tendenz zeigte sich auch bei der Herstellung der Süssstoffe. 3) Die Süssstoffe unterlagen keiner Besteuerung, wohingegen für Zucker stets hohe Steuern entrichtet werden mussten. Die Gesamtheit dieser Umstände, vor allem aber die hohe Süsskraft und die niedrigen Herstellungskosten machten die Süssstoffe geeignet, mit dem Zucker in ernsten und aussichtsreichen Wettbewerb zu treten. Beim Beginn der Produktion, so sagt die erwähnte Regierungsdenkschrift vom 16. IV. 1901 (a. a. O. S. 1688) kostete ein kg Saccharin etwa 150 M., jetzt, d. h. Anfang 1901, wird es schon zu einem Preise von etwa 20 M. pro kg abgegeben, und im Reichstag gab ein Abgeordneter die Produktionskosten pro kg auf 10—12 M. an. War der Verkaufspreis der Süssstoffe von 20 M. auch etwa das 33fache des Zuckerpreises, so stand dem die höhere Süsskraft der Süssstoffe gegenüber. Um das Verhältnis der Zucker- und Süssstoffpreise zueinander klarzulegen, möge ein Beispiel herangezogen werden: Angenommen, es handle sich um Süssstoff mit 550facher Süsskraft, der im Handel pro kg 20 M. kostete, so wurden 30 g Süssstoff ebenso mit 60 Pfg. bezahlt wie vor dem 1. September 1903 (bei den alten Zuckerpreisen!) 1 kg Zucker, aber die Süsskraft von 30 g Süssstoff entsprach der von 17,5 kg Zucker. Dies spricht genug für die oft geleugnete Konkurrenzfähigkeit der Süssstoffe mit dem Zucker.

Die Produktionsverhältnisse der Süssstoffe in Deutschland gestalteten sich folgendermassen: 1884 gründete der Erfinder, Dr. *C. Fahlberg*, eine kleine Versuchsfabrik in New-York, und im April 1886 eröffnete er eine grosse Fabrik unter der Firma *Fahlberg, List* & Co in Salbke an der Elbe. Das erste Patent des Erfinders auf

Saccharin datiert vom 16. August 1884. Bis Anfang der 90er Jahre war diese Fabrik die einzige Süssstofffabrik auf deutschem Boden. In dieser Zeit begannen mehrere grosse chemische Fabriken sich auch auf die Fabrikation von Süssstoffen, aber nur im Nebenbetriebe, zu verlegen; von 1897 an waren es ihrer im ganzen 6. Nach den Erhebungen der Regierungen (Statistische Jahrbücher 1900—1903) wurden an chemisch-reinem Süssstoff hergestellt:

1894/5	32.937 kg	in 3 Fabriken
1895/6	33.528 »	» » »
1896/7	34.968 »	in 5 Fabriken
1897/8	86.868 »	in 6 Fabriken
1898/9	146.206 »	» » »
1899/1900	159.383 »	» » »
1900/01	189.734 »	» » »
1901/02	174.777 »	» » »

Von diesen 6 Fabriken befanden sich 2, unter ihnen die ersterwähnte, in der Provinz Sachsen, je eine in Brandenburg, Hessen-Nassau, Rheinland und Königreich Sachsen. Ausserdem stellte eine chemische Fabrik in Baden sogenanntes Methylsaccharin her, das aber im Handel nicht verwertet wurde.

Im Ausland bestehen heute Süssstofffabriken in der Schweiz, in Frankreich, Russland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ausgeführt wurden aus Deutschland

im Kalenderjahr 1899	44.100 kg
1900	65.400 »
1901	49.700 »
1902	43.000 »

Diese Ausfuhr ging in der Hauptsache nach Russland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Grossbritannien; die Ausfuhr nach Russland verringerte sich aber in den Jahren 1901 und 1902 wesentlich.

Eingeführt wurden nach Deutschland

1899	9.700 kg
1900	30.400 »
1901	46.500 »
1902	79.700 »

fast nur aus Frankreich und der Schweiz. Der Unterschied in den beiden ersten Zahlen erklärt sich damit, dass infolge des gesetzgeberischen Vorgehens Russlands im Jahre 1900 und des steten Drängens des deutschen Reichstages die inländischen Verbraucher von der deutschen Regierung Ähnliches befürchteten und sich des-

halb Vorräte sichern wollten, welcher Nachfrage die deutschen Fabriken nur durch Bezug aus dem Ausland gerecht werden konnten. Da übrigens die Einfuhr- und Ausfuhrmengen meist nicht chemisch-reinen, sondern Handelssüssstoff enthalten, auch viele kleine ein- und ausgeführte Mengen von der Statistik nicht erfasst werden konnten, geben diese Zahlen keinen genauen Aufschluss über die Menge des in den Inlandsgebrauch gelangten Süssstoffes. Nach Schätzung der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern betrug dieselbe

im Betriebsjahr:		und zwar aus inländischen Fabriken:	an Einfuhr aus Ausland:
1898/99	32.172 kg	29.172 kg	3.000 kg
1899/1900	59 510 »	50.810 »	8.700 »
August—September 1900	49.539 »	39.939 »	9.600 »

Die Zwecke, zu denen die Süssstoffe, ohne dem Zucker Konkurrenz zu machen, verwandt wurden, und für die sie nützlich und gewissermassen unentbehrlich waren, gliedern sich in 3 Gruppen: 1) Gewissen Kranken, denen der Genuss von Zucker ärztlicherseits verboten wird, sind die Süssstoffe ein wichtiger Ersatz hierfür. 2) Für bestimmte Waren ist die Zusetzung von Süssstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschliessenden Grunde erforderlich. 3) Bei der Herstellung kosmetischer Mittel und zu wissenschaftlichen Zwecken wird Süssstoff verwendet. Von Kranken kommen namentlich Zuckerkranke in Betracht. Demnach hat auch Neuenahr, das Bad für Zuckerkranke in der preussischen Rheinprovinz, relativ stets den grössten Süssstoffverbrauch gehabt. Auch wird Süssstoff, da er nicht wie der Zucker im Magen Säure bildet, für Magenkranke, Rekonvaleszenten und Säuglinge ärztlicherseits empfohlen. Als unter die zweite Verwendungsart fallend, führte die Reklame der Süssstofffabriken namentlich an: Schiffszwieback, Mostrich und künstliche Mineralwasser. Dass zur Bereitung dieser Gegenstände die Süssstoffe gut sind, ist erwiesen worden, aber nicht, dass sie hierfür untentbehrlich sind. Was endlich die Süssstoffverwendung bei Herstellung kosmetischer Mittel betrifft, so sind kosmetische Mittel nach § 3 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. März 1887: Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle, also Dinge, deren Gebrauch gerade in letzter Zeit sich sehr gesteigert hat. Ausserdem konnten die künstlichen Süssstoffe fast ausnahmslos zu all den Zwecken

verwandt werden, zu denen Zucker verwandt wurde, und die Süssstofffabriken entfalteten auf dem Gebiete der Reklame eine grosse Tätigkeit, um die Verwendung der Süssstoffe auch zu andern als den angegebenen Zwecken in weiten Kreisen einzuführen.

A. Geschichte der deutschen Süssstoffgesetzgebung.

§ 1. Die Gründe, welche ein gesetzliches Einschreiten gegen die Süssstoffe forderten.

Alsbald nach dem Eintreten der Süssstoffe in den Verkehr musste in Deutschland die Frage auftauchen — und tatsächlich war es so —, ob die vollständige Freiheit der Süssstoffe im Verkehr sich mit dem öffentlichen Interesse vereinbaren lasse, oder ob eben dieses öffentliche Interesse ein Eingreifen der Staatsgewalt hier fordere. Schon in den ersten Jahren nach Entstehung der deutschen Süssstoffindustrie ergab sich, dass ihr gegenüber das Prinzip der vollen Gewerbefreiheit nicht angebracht war, da sie in vierfacher Hinsicht Missstände schwerer Art mit sich brachte.

1) Besonders sprach gegen eine Politik des laissez-faire gegenüber der Industrie der Süssstoffe die hieraus erwachsende Gefahr für das allgemeine Volksinteresse. Diese Gefahr entstand durch die Wertlosigkeit der Süssstoffe für die Ernährung und durch ihren im Vergleich zum Zucker und in Anbetracht ihrer Süsskraft billigen Preis. Letzteres musste in manchen Fällen zur Bevorzugung der Süssstoffe vor dem Zucker führen; besonders auch deshalb, weil der grösste Teil des Volkes im Zucker nur ein Süssmittel, ein Gewürz, sieht und den, namentlich in letzter Zeit, erkannten und betonten Wert des Zuckers für die menschliche Ernährung hintansetzt. Wäre der Zucker nur Süssmittel, so wäre nichts gegen dessen Ersatz durch die relativ billigeren Süssstoffe einzuwenden. Da der Zucker aber vor den Süssstoffen den hohen Nährwert voraus hat, bedeutet die Ersetzung des Zuckers durch letztere, abgesehen von gewissen Ausnahmen, eine Benachteiligung der Gesundheit, nicht insofern die Süssstoffe nach der positiven Seite hin die Gesundheit schädigen, sondern dadurch, dass dem ein süssstoffhaltiges Nahrungsmittel Geniessenden der durch den Genuss von Zucker, den er sonst zu sich nahm, erzeugte Vorteil ohne Ersatz entging. Also nicht der Begriff des »damnum emergens«, sondern der des »lucrum cessans« spielt hier eine Rolle. Solange nun der Verkehr der Süssstoffe frei blieb, konnte

sich ein jeder beliebig grosse Mengen Süssstoffe kaufen und zu allen Zwecken in seiner Privatwirtschaft benutzen. Wer den wahren Charakter der Süssstoffe kannte, und über genügende Geldmittel verfügte, um sich seine Nahrungsmittel frei wählen zu können, kam wohl nie dazu, Süssstoff zur Bereitung seiner Speisen zu verwenden. Diese beiden Voraussetzungen fehlen aber in der Regel den unteren Volksklassen. Es fehlt ihnen zunächst das Verständnis und die Einsicht, die Vorteile oder Nachteile der Süssstoffe beurteilen zu können. Einerseits kennen sie nicht den Wert des Zuckers als Ernährungsfaktor, andererseits sagen sie sich, dass das, was süss ist, auch Zucker sei, da nach ihren Begriffen die Süssigkeit das Wesen des Zuckers erschöpft. So geschieht es denn, dass sie den Stoff, der die grösste Süsskraft enthält, auch für den besten und ihren Zwecken dienlichsten halten. Hierin musste sie noch bestärken die Reklame der Süssstofffabriken, die zwar an allen Ecken und Enden anführten, dieser oder jener Süssstoff sei 550mal süsser als Zucker und sei gänzlich unschädlich, aber nichts davon sagte, dass der Stoff die wichtige Eigenschaft des Zuckers, in hohem Grade nährwertig zu sein, vollständig entbehre. Hinzu kam nun noch die Mittellosigkeit der unteren Klassen. »Möglichst billig« ist und muss ihr Grundsatz bei jedem Einkauf sein und ist es leider auch bei dem der Nahrungsmittel, und das musste diese Volksklassen in der Regel auch zur Bevorzugung der Süssstoffe vor dem Zucker führen. Der Händler aber verkaufte stets lieber kleine Mengen Süssstoff als grosse Mengen Zucker, da er bei ihnen wegen der grossen Süsskraft viel grösseren Nutzen nehmen konnte. Deshalb bemühte er sich, das Publikum dafür zu gewinnen. In kleinen Mengen wurde Süssstoff verschenkt, und wurden dabei die Vorzüge desselben gepriesen. Zuerst misstrauisch, sahen die Käufer alsbald die vermeintliche Ueberlegenheit der Süssstoffe über den Zucker ein, um dann dauernde Abnehmer ersterer zu werden. So bürgerte sich der Gebrauch der Süssstoffe in diesen Volkskreisen schnell ein.

2) Das Interesse des gesamten Erwerbsstandes widersprach der Verkehrsfreiheit der Süssstoffe, da deren Natur dem Betrug im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln gewaltig Vorschub leisten musste. Dies musste aber auf das Erwerbsleben depravierend einwirken und Treu und Glauben gefährden. Schon in den ersten Lebensjahren der jungen Süssstoffindustrie wurden ihre

Erzeugnisse in der Bierbrauerei an Stelle des Malzes verwandt, und im Laufe der Jahre bürgerten sich die Süssstoffe in der norddeutschen Brauindustrie — die süddeutsche war hiergegen durch die strengen Surrogatverbote gefeit — immer mehr ein, sodass sie, als das Süssstoffgesetz von 1898 ihre Zusetzung zu Bier verbot, fast unentbehrlich erschienen. Damals ging beim Reichstag eine von 900 Brauern unterzeichnete Petition ein (Sten. Ber. d. R.-T. 1897/8 III. S. 2186), welche ersuchte, die Verwendung von Süssstoffen bei der Bereitung von obergärigem Bier zuzulassen, da dies zur Herstellung eines guten, haltbaren Bieres nötig sei. Man darf hiernach wohl annehmen, dass die meisten dieser 900 Petenten Süssstoffe bei der Bierbereitung verwandten. Durch das unreelle Gebahren eines Teiles der Bierbrauer wurden viele andere im Interesse ihrer Konkurrenzfähigkeit fast gezwungen, das gleiche zu tun. Es entstand so in Norddeutschland eine Bierbereitung, die alles hier hergestellte Bier und den ganzen Brauerstand in Misskredit zu bringen geeignet war. Der Abgeordnete Lotze kennzeichnete diesen Zustand im Reichstag am 29. IV. 1898 (a. a. O. S. 2051) mit der, wohl übertriebenen, Bemerkung, »es würden aus 1 hl Bier, 4 hl Wasser und etwas Saccharin 5 hl Bier hergestellt«. Aehnlich ging es bei der Herstellung anderer Getränke, wie Wein, Schaumwein, Liköre, Limonaden und namentlich Fruchtsäften zu, wenn auch nicht in so grossem Massstabe. Dr. Paasche teilte im Reichstage am genannten Tage mit, die Firma Fahlberg u. Cie setze in einer Reklameschrift auseinander, wie man Himbeersaft mit Hilfe des Saccharins ohne Himbeeren herstellen könne. Gegen die schlimmsten Fälle dieser Art konnte man allerdings, wie im folgenden Abschnitt zu zeigen sein wird, gesetzlich einschreiten. Dies beschränkte sich jedoch im wesentlichen auf die von dem Verfertiger in das Haus der Kunden gelieferten Getränke und besonders auf die auf Vorrat hergestellten. Dagegen war eine Kontrolle der am Herstellungsorte verschenkten Getränke, da ihnen der Süssstoff erst kurz vor der Verabreichung zugesetzt werden konnte, fast unmöglich. Ausserdem wurden Süssstoffe auch noch zu vielen andern Gegenständen, die in den Handel kamen, zugesetzt, so z. B. zu Kakao und Stärkezucker. Die im Anfange als einzige bestehende Saccharinfabrik Fahlberg u. Cie arbeitete, wie der Reichsschatzsekretär, Freiherr *v. Maltzahn*, am 8. I. 1889 (Sten. Ber. des R.-T. 1888/9 I. S. 646) im Reichstage hervorhob, damals gemeinschaftlich mit

einer Stärkezuckerfabrik. Leider, sagt Dr. *Fahlberg* a. a. O. S. 6 selbst, hörte dies bald auf, da die Stärkezuckerfabrikanten wegen der Verwendung von Saccharin eine hohe Besteuerung ihres Erzeugnisses befürchteten. Ferner gab die Reklame der Süssstofffabriken den Zusatz von Süssstoffen als empfehlenswert an für Chokolade, Fett, Oel, Margarine, Kautabak, Pöckelfleisch, Schinken und Konserven (Dr. *Paasche* am 26. I. 1898, Sten. Ber. des R.-T. 1897/9 III. S. 2186), und manche von diesen Dingen werden wohl auch wirklich mit Süssstoff bereitet und so in den Handel gebracht worden sein. Die Reklame der grössten Saccharinfabrik sagte, Bäcker und Konditoren gebrauchten das Saccharin viel, und es ist dies auch recht glaublich. Ebenso lag die Sache bei Unternehmern von Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Pensionen und ähnlichen Anstalten. Sie alle konnten durch den zu erwartenden Gewinn leicht dazu geführt werden, den zur Bereitung vieler Speisen nötigen Zucker durch Süssstoffe zu ersetzen, und sicher haben sie sich hierzu oft verleiten lassen. In all diesen Fällen ist aber die Verwendung von Süssstoffen ohne Wissen der Abnehmer zu verurteilen, da sie nicht nur ein Betrug, sondern auch eine Benachteilung der Gesundheit des Publikums war.

3) Das Interesse eines wichtigen Erwerbsstandes, der deutschen Landwirtschaft, liess die Freiheit der Süssstoffe als unbillig und unzulässig erscheinen, da sie dem Rübenzucker eine gefährliche Konkurrenz machten. Der Wunsch nach Abhilfe wurde bei den deutschen Landwirten und ihren Freunden in den 90er Jahren besonders stark, weil damals die deutsche Landwirtschaft in eine Notlage geriet. Die stets schärfer einsetzende Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Russlands, Argentiniens etc. und der verringerte Zollschutz, den ihr, entgegen dem Tarif von 1887, die Caprivischen Handelsverträge brachten, nötigten die Landwirtschaft, sich mehr als bisher auf Nebengewerbe zu verlegen und in ihnen Entschädigung zu suchen. Unter diesen brachte der Anbau von Zuckerrüben und die Zuckergewinnung den meisten Gewinn. Aber auch dieser Industrie drohten viele gute Märkte verloren zu gehen; vor allem der amerikanische infolge des Strebens der Union nach wirtschaftlicher Autarkie, das sich auch auf die Zuckerbeschaffung richtete. Ausserdem gewann der Zuckerrübenanbau namentlich in Schweden, Italien, Spanien, Rumänien etc. immer mehr Boden und schaltete die früher nötige Zuckereinfuhr aus Deutschland vollständig aus. Hierzu gesellte sich nun

die Aussicht, auch noch einen Teil des Inlandsmarktes an die Süssstoffe zu verlieren. Nach dem Grundsatz, dass unwichtige Interessen wichtigen nachzustehen haben, hätte die Zuckerindustrie gegenüber der der Süssstoffe begünstigt werden müssen. Tatsächlich war aber das gerade Gegenteil der Fall, da der Zucker eine hohe Steuer entrichtete, während die Süssstoffe sich der Steuerfreiheit erfreuten. Wie ungleiche Interessen sich aber hier gegenüberstanden, zeigen folgende Zahlen: 1895/6 beschäftigten sich drei Fabriken, davon nur eine ausschliesslich, mit der Herstellung von Süssstoffen und verschafften wohl höchstens einigen 100 Personen ihren Lebensunterhalt. Bis 1900/01 steigerte sich die Zahl der Fabriken auf 6, von denen wiederum nur eine ausschliesslich Süssstoff herstellte. Die Anzahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter gab Dr. Becker im Reichstage am 11. VI. 1902 (St.B. d. R.-T. 1900/02 VI. S. 5576) auf etwa 1000 an, was aber zu hoch gegriffen zu sein scheint. Demgegenüber bestanden aber 1895/96 nach der Statistik des deutschen Reiches in Deutschland 397 Zuckerfabriken, 55 Zuckerraffinerieen und 6 Melasse-Entzuckerungsanstalten, die auf 376 669 h angebaute 11 672 816 t Rüben verarbeiteten und 1 537 522 t Rohzucker und 328 463 t Melasse herstellten. Die Zahlen für 1900/01 sind fast die gleichen. Die Zahl der Personen, die in den deutschen Zuckerfabriken etc. beschäftigt sind, belief sich im Jahre 1895 nach der Statistik des deutschen Reiches auf 32 713, rechnet man aber alle Personen, denen die Zuckergewinnung überhaupt, vornehmlich also auch der Zuckerrübenbau etc., ihren Lebensunterhalt gewährt, so kann man deren Zahl mindestens auf das doppelte bis dreifache schätzen. Will man das in der deutschen Zuckerindustrie investierte Kapital mit dem der deutschen Süssstofffabriken vergleichen, so ergibt sich folgendes: Nach der deutschen Zuckerenquête 1883/4 Band IV. S. 31 ist das Anlagekapital einer Zuckerfabrik mit einer Verarbeitung von jährlich 250 000 Meterzentnern Rüben auf 1 Million Mk. zu veranschlagen; hiernach stellte die deutsche Zuckerindustrie im Jahre 1882/3, da sie 87,5 Millionen Meterzentner Rüben verarbeite, ein Anlagekapital von 350 Millionen Mk. dar. Wendet man die gleiche Art der Berechnung für das Jahr 1900/01 an, so ergibt sich ein doppelt so grosses Anlagekapital. Der Wert der durch den Zuckerrübenbau in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche ist aber mindestens wiederum das Doppelte von letzterem. Dem stehen bei der Saccharinindustrie

gegenüber eine Fabrik, die ausschliesslich Süssstoff herstellt und fünf weitere, die zwar Süssstoffe herstellen, in denen der Schwerpunkt aber in der Herstellung anderer chemischer Waren liegt. Weiter kommt noch in Betracht die grosse Bedeutung, die der Rübenbau für die Landwirtschaft hat: wo Zuckerrüben gebaut werden, steigt die Ertragsfähigkeit des Bodens, da sie die beste Vorfrucht für Getreide sind. Endlich fördert der Zuckerrübenbau ganz besonders die Maschinenbauindustrie.

4) Mit diesem gewichtigen Grunde gegen die Verkehrsfreiheit der Süssstoffe hängt endlich noch ein letzter eng zusammen. Soweit die Süssstoffe als Zuckersurrogat verwandt wurden, entzogen sie der Reichskasse den Betrag der für die verdrängte Zuckermenge zu zahlenden Steuer. Wenn verschiedene Reichstagsmitglieder diesen Betrag zu berechnen gesucht haben, so muss das als verfehlt bezeichnet werden, da man nicht weiss, in welchem Umfang beim Fehlen von Süssstoff Zucker verwendet worden wäre. Von einem vollständigen Ersatz kann deshalb keine Rede sein, weil ein billiger Stoff grösseren Absatz findet als ein teurer. Demnach ist es unmöglich, dass die in Deutschland 1900/01 hergestellten 189,734 kg Süssstoffe, die ihrer Süsskraft nach (mit 550 multipliziert) einer Zuckermenge von etwa 104 Millionen kg entsprachen, statt Zucker verwandt worden sind. Vielmehr beweisen diese Zahlen nur die tatsächliche grosse Konkurrenz, welche die Süssstoffe dem Zucker machten, und damit, dass der Reichskasse durch diese Konkurrenz eine erhebliche Verringerung ihrer Einnahmen aus der Zuckersteuer entstand. Die Reichsregierung musste um so mehr aus finanziellen Gründen den Süssstoffen entgegentreten, da deren Tendenz dahin ging und gehen musste, immer mehr den Zuckerverbrauch zurückzudrängen und sich an die Stelle des Zuckers zu setzen.

Die Gesamtheit dieser Gründe sprach entschieden gegen die Freiheit der Süssstoffe im Verkehr; ein gesetzliches Vorgehen gegen diese Industrie musste mit der Zeit unumgänglich notwendig werden.

Ehe aber ein solches Gesetz zustande kommen konnte, musste ein Mittel gefunden werden, um wenigstens den ärgsten durch Verwendung von Süssstoffen entstehenden Missständen entgegentreten zu können.

§ 2. Die Zeit bis zur Entstehung des ersten Süssstoffgesetzes vom 6. VII. 1898.

I. Verwendung des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 und anderer Reichs- und Landesgesetze gegen die Süssstoffe.

Zweimal ist der Verkehr mit Süssstoffen bis heute Gegenstand einer gesetzlichen Regelung durch das Reich geworden, 1898 und 1902. Schaltet man das erste Gesetz von 1898 als, wie später dargetan werden wird, durchaus unwirksam und verfehlt aus, so ergibt sich eine Zeit von etwa 16 Jahren (1886—1902), in der die Süssstoffe fast gänzlich ungestört hätten ihr Wesen treiben können, wenn sich keine Rechtsnorm hätte finden lassen, kraft deren Missbräuchen mit denselben hätte entgegengetreten werden können.

Tatsächlich fanden sich aber in einigen Reichs- und Landesgesetzen teils Bestimmungen, die ausdrücklich den Gebrauch von Süssstoffen zu bestimmten Zwecken verbieten, teils solche, die die Süssstoffe durch ein generelles Verbot gewisser Manipulationen treffen.

Von letzteren Gesetzen ist als das weitaus wichtigste hier zu nennen das sogenannte Nahrungsmittelgesetz (Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. V. 1879). Im § 10 verbietet es unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen 1) die Nachmachung oder Verfälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr; 2) den Verkauf von Nahrungs- oder Genussmitteln, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind unter absichtlicher Verschweigung dieses Umstandes und deren wissentliches Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.

Diese Verbote erachtete man mit vollem Recht als eine geeignete Handhabe gegen die unreelle Verwendung des Süssstoffs, doch ging man erst tatsächlich vor, nachdem ein Rundschreiben des Reichskanzlers vom Jahre 1890 die verbündeten Regierungen aufgefordert hatte, dem Süssstoff (Saccharin) und seiner Verwendung mit Hilfe dieses Gesetzes möglichst entgegenzutreten. Jetzt erging eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen, von denen etwa 12 veröffentlicht sind, darunter eine des Reichsgerichts (Sten. Ber. d. R.-T. 1897/8 Anlage-Band III. S. 2279/80; R.-G. 2. III. 1893. E. XXIV. 36); die meisten verhängten wegen miss-

bräuchlicher Verwendung von Süssstoff auf Grund des obigen § 10 Strafen, während einige freisprachen. In all diesen Fällen, mit einer Ausnahme, bestand das Vergehen in dem Zusatz von Saccharin zu Bier.

Dass das Gesetz von 1879 aber auf die Dauer nicht genügte, um der Verwendung der Süssstoffe bei der Bierherstellung Einhalt zu tun, beweist klar die oben mitgeteilte Petition der 900 Bierbrauer, die eigentlich alle gemäss dem Gesetz von 1879 hätten bestraft werden müssen. Die erwähnten Bestrafungen von Bierbrauern hatten meist nur zur Folge, dass die Bestraften auf Mittel und Wege sannen — und solche auch fanden —, das Gesetz zu umgehen. So setzten sie auf ihre Etiketten die Bemerkung: »mit Saccharin zubereitet«, oder sie teilten ihren Kunden den Gebrauch von Saccharin durch Zirkular mit, natürlich so, dass diese zu dem Glauben kamen, das Bier sei dadurch seiner Qualität nach noch verbessert worden, oder sie benachrichtigten einseitig die Behörden, dass sie Süssstoffe verwandten.

Es muss bei den angeführten gerichtlichen Entscheidungen auffallen, dass sie alle gegen Verfälschungen von Getränken ergingen. Dies erklärt sich wohl damit, dass die Menschen geneigt sind, bei Getränken eher als bei allen andern Nahrungs- und Genussmitteln Betrug anzunehmen. Auch hatte die geringe Entwickelung der Nahrungsmittelkontrolle die Folge, dass gegen die Verwendung von Süssstoffen zur Herstellung anderer Genussmittel das Gesetz von 1879 kaum in Anspruch genommen werden konnte. Fast ganz unmöglich war dies in den oben schon berührten Fällen, wenn die Genussmittel gleich nach Lieferung und womöglich im Hause des Verfertigers konsumiert wurden, wie namentlich in Wirtschaften und Anstalten ähnlicher Art. Mit dem Gesetz von 1879 war demnach hier wenig auszurichten.

Gegen die Zusetzung von Süssstoffen zu Bier musste und konnte mit den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes nicht vorgegangen werden in Bayern gemäss seinem Ausnahmerecht in Sachen der Biersteuer. In Bayern war der Zusetzung der Süssstoffe zu Bier von Anfang an eine Schranke gezogen durch das bayrische Gesetz betr. den Malzaufschlag v. 16. V. 1868. Es enthält im A. 7 das durch Androhung schwerer Strafen geschützte Verbot, zur Bereitung von Bier andere Stoffe als Malz, Hopfen und Wasser zu verwenden. Dank einer sehr scharfen Kontrolle ist auch der tatsächliche Zustand so, dass nur in seltenen Fällen

hiergegen gefehlt wird. Ein gleicher Rechtszustand wie in Bayern trat nach langen Bemühungen in Baden ein; ein badisches Gesetz, die Biersteuer betreffend, v. 30. VI. 1896, erliess ein dem obigen bayerischen Verbot inhaltlich ganz gleiches Verbot. Und hierzu gesellte sich Württemberg, indem es in einem Gesetz v. 4. VII. 1900 ein gleiches Surrogatverbot einführte. Auch in den letzten beiden Staaten macht eine streng durchgeführte Kontrolle Verletzungen dieses Verbotes fast unmöglich, und so war dem Eindringen der Süssstoffe in die Bierbereitung dieser drei Staaten ein fast unübersteiglicher Damm entgegengesetzt.

Das grade Gegenteil war der Fall in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft, wo die Süssstoffe bis zum Süssstoffgesetz von 1902, wie schon angeführt, stets eine grosse Rolle bei der Bierbereitung spielten. Vergeblich wurden fast in jeder Session des Reichstages Anträge gestellt, welche die Regierung aufforderten, ein gesetzliches Surrogatverbot auch in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft einzuführen. Und so besteht der Zustand, den ein Reichstagsabgeordneter einst mit den treffenden Worten charakterisierte, »Norddeutschland habe das Reservatrecht, schlechteres Bier herstellen zu dürfen als Süddeutschland«, bis auf den heutigen Tag fort. Infolge dieser Verhältnisse war es aber bis zum Erlass des Süssstoffgesetzes von 1902, wie noch dargelegt werden wird, in Norddeutschland gänzlich unmöglich, die Zusetzung von Süssstoffen zu Bier zu hindern.

Neben diesen gesetzlichen Normen, die die Verwendung von Süssstoffen verboten, ohne speziell an sie gedacht zu haben, finden sich noch in einigen Reichsgesetzen Bestimmungen, die unter ausdrücklicher Nennung der Süssstoffe bestimmte Verwendungen derselben verboten. So sagt das Weingesetz vom 20. IV. 1892 (Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken) im § 4: Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. V. 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung von (unter anderem) Saccharin, und § 6 sagt: Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süssstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein, einschliesslich Beerenobstwein, ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. V. 1879 anzusehen. Dieses Weingesetz ist heute ersetzt durch ein solches vom 24. V. 1901; dieses verbietet in ähnlicher Weise im § 3 »die gewerbsmässige Herstellung oder Nachahmung von Weinen

unter Verwendung von Saccharin, Dulzin oder sonstigen künstlichen Süssstoffen«.

Es ist nicht bekannt geworden, dass Süssstoffe in grösserem Umfange Wein zugesetzt worden sind. Doch deutet die Tatsache, dass sich sowohl in dem italienischen Weingesetz vom 25. III. 1900 wie in dem luxemburgischen vom 6. III. 1902 ganz ähnliche Bestimmungen befinden, darauf hin, dass ein solcher Zusatz naheliegt.

Endlich treffen wir noch eine Bestimmung über die Süssstoffe in dem deutschen Zuckersteuergesetz vom 27. V. 1896 an, die sich auch schon in den Zuckersteuergesetzen vom 9. VII. 1887 (§ 39. V.) und vom 31. V. 1891 (§ 42. V.) findet. Der § 42 des Gesetzes von 1896 enthält in den Absätzen I.—III. umfangreiche Kontrollmassregeln für die Zuckerfabriken, indem er z. B. die Inhaber verpflichtet, Bestehen der Anstalt, Wechsel in der Person des Inhabers und im Orte der Fabrikation schriftlich anzuzeigen, und die Oberbeamten der Steuerverwaltung ermächtigt, jederzeit den Betrieb der Anstalten in Augenschein zu nehmen und sich die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorlegen zu lassen. Alle diese Vorschriften kann der Bundesrat nach § 42. V. auf die Fabriken, welche Saccharin oder ähnliche Stoffe bereiten oder mit Stärkezucker und dergl. vermischen, ausdehnen. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen zu allen 3 Gesetzen geschehen. Ausserdem bestimmte § 82 der unter dem 30. IV. 1892 zu dem Zuckersteuergesetz von 1891 erlassenen Ausführungsbestimmungen, dass die Hauptsteuerämter auf Grund der von den Inhabern der Saccharin- etc. Fabriken nach Massgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen über Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte nach Betriebsjahren aufzustellen haben. Diese Kontrollmassregeln, die allerdings nur z. T. wirklich ausgeführt wurden, hatten den Hauptzweck, der Regierung statistisches Material über den ganzen Fabrikationsbetrieb der bestehenden Süssstofffabriken zu liefern.

Bei den angeführten Gesetzen war nur die Möglichkeit vorhanden, die gewerbsmässige Verwendung von Süssstoffen zu bestimmten Zwecken zu hindern, z. T. nur in einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches; tatsächlich aber war, resp. wurde den Süssstoffen nur das Eindringen in die Bierbereitung von Bayern, Württemberg und Baden unmöglich gemacht. Infolge dieser Ver-

hältnisse bürgerten sich die Süssstoffe immer mehr als Süssmittel in Gewerbe und Privatwirtschaft ein, wofür das Anschwellen der hergestellten Mengen Süssstoffe Zeugnis ablegt.

Damit stellte sich immer mehr die Notwendigkeit heraus, die Ueberwachung und Beschränkung des Verkehrs mit Süssstoffen nicht Gesetzen zu überlassen, die diese Aufgabe nur nebenbei verfolgten, sondern ein Gesetz zu schaffen, das sich speziell gegen die Süssstoffe und die durch sie herbeigeführten Missstände unter genauester Anpassung an die ihnen anhaftenden Eigenheiten wandte. Seit 1889 wies der Reichstag fast in jedem Jahr die Reichsregierung auf diese Notwendigkeit hin, und seinem steten Drängen ist es vornehmlich zu danken, dass die Süssstofffrage, allerdings erst 1902, in zufriedenstellender Form geordnet wurde.

II. Anregungen zur Schaffung eines speziellen Gesetzes gegen die Süssstoffe.

Vom Eintritt der Süssstoffe in die Reihe der gewerblichen Produkte an bis zum ersten Gesetz betreffend die Süssstoffe überwog in den Vorschlägen, die für eine gesetzliche Behandlung der Süssstoffe aus der Mitte des deutschen Reichstages und von anderen Seiten gemacht wurden, das Besteuerungsprojekt. Es ist dies ein Zeichen, dass man bis 1898 in das Wesen der Süssstoffe noch nicht weit eingedrungen war. Dem Vorschlag einer Süssstoffsteuer konnte nur die Erwägung zu Grunde liegen, dass es angesichts der Besteuerung des Zuckers ungerecht sei, ein anderes Süssmittel unversteuert zu lassen und es damit bei der Konkurrenz mit dem Zucker zu begünstigen. Neben der Besteuerung wurden auch Beschränkungen des Süssstoffverkehrs aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erwogen. Diese beiden Gedanken: Besteuerung und Verkehrsbeschränkung, und der Streit, welcher von beiden der bessere und zweckmässigere sei, fanden sich in dieser Zeit in allen Verhandlungen über die Süssstoffe im deutschen Reichstage, in Fachzeitschriften und in der Tagespresse.

Zum erstenmal treffen wir die Forderung gesetzlichen Vorgehens gegen die Süssstoffe im Reichstage im Jahre 1889 an. Es war der Abgeordnete Nobbe, der am 28. I. 1889 bei der 2. Beratung des Etats für 1889/90, Position Zuckersteuer (St.-B. des R.-T. 1888/89 I. S. 645 ff.), die Anfrage an die Regierung richtete, wie sie sich gegenüber dem Stärkezucker und dem Saccharin zu verhalten gedenke. Er führte aus, dass man diese Produktionen Verbrauchssteuern unterwerfen müsse und mahnte

die Regierung, dieselben nicht unversteuert heranwachsen zu lassen, da sie dann später die grössten Schwierigkeiten haben werde; in ein neues Zuckergesetz müssten Bestimmungen über Saccharin herein. Hierauf erwiderte der damalige Reichsschatzsekretär, Freiherr v. Maltzahn, man müsse das Saccharin besteuern, wenn es wesentlich den Zucker verdränge, doch seien die Tatsachen noch zu wenig geklärt, um durch Besteuerung eine neue, nur in Deutschland bestehende Industrie schon beim Entstehen zu schädigen, namentlich da Portugal und Frankreich derselben gerade den Markt verschlossen hätten.

In ähnlicher Weise erklärte der damalige Staatssekretär des Innern, Freiherr v. Bötticher, bei der 3. Etatsberatung für 1889/90 am 7. II. 1889 (St.-B. des R.-T. 1888/89 II. S. 865 ff.), Veranlassung zwingender Natur, im Wege der Gesetzgebung gegen das Saccharin einzuschreiten, liege nicht vor. Beidemale war man vollständig einig darüber, dass das Saccharin jeglicher Nährkraft entbehre.

Einen andern Standpunkt gegenüber dem Saccharin als die eben genannten Vertreter der Reichsregierung, vertrat das schon erwähnte Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen vom Jahre 1890. Es ersuchte die Einzelstaatsregierungen, die Verwendung des Saccharins auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 zu verhindern. Dieses Rundschreiben schweigt sich über die Gründe, die ein solches Vorgehen wünschenswert machten, vollständig aus, doch wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man als solche hauptsächlich den Mangel an Nährwert und die Steuerfreiheit des Saccharins oder mit andern Worten seine grosse Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Zucker ansieht. Der Wortlaut des Rundschreibens von 1890 rechtfertigte die Erwartung, dass die Reichsregierung dem Reichstage in der nächsten Zeit einen Gesetzentwurf gegen die Süssstoffe vorlegen werde. Ein solcher kam jedoch nicht. Inwieweit hier der Wechsel in der Person des Reichskanzlers eingewirkt hat, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen.

In den folgenden Jahren ruhte die Süssstofffrage, und erst 1895 sollte dieselbe, und zwar von einem neuen, prinzipiell wichtigen Gesichtspunkte aus, angeschnitten werden. Ganz zu Anfang des Jahres 1895 liefen beim Reichstag zwei Petitionen ein, die eine vom landwirtschaftlichen Hauptverein der Städte Lissa, Fraustadt u. s. w., die andere vom landwirtschaftlichen Kreisverein zu

Wirsitz, welche unter anderem darum ersuchten, »dass eine angemessene Besteuerung des Saccharins herbeigeführt werde« (St. B. des R.-T. 1894/95 Anl.-B. II. No. 261, S. 1135). Damit gelangte die Süssstofffrage in ein neues Stadium. Die deutsche Landwirtschaft war sich bewusst geworden, dass ihr von seiten der Süssstoffe eine nicht zu unterschätzende Gefahr drohe und bot deshalb ihre ganze Macht und ihren ganzen Einfluss auf, um diesen unbequemen Konkurrenten mit Hilfe der Gesetzgebung aus dem Wege zu räumen.

Der Bedeutung der erwähnten Petitionen entsprach nicht ihr Schicksal. Als sie am 20. II. 1895 in der Kommission zur Besprechung kamen (a. a. O. S. 1136), sagte ein Regierungsvertreter, die Regierung habe zwar wiederholt erörtert, ob man das Saccharin besteuern oder aus sanitätspolizeilichen Rücksichten Verkehrsbeschränkungen unterwerfen solle, doch sei bei der Geringfügigkeit der in den Inlandsgebrauch gelangenden Saccharinmengen weder vom Standpunkt der Zuckerindustrie noch von dem der Finanzverwaltung ein erhebliches Interesse an der Besteuerung des Saccharins zu nehmen. Die Regierung hatte also den Standpunkt ihres Rundschreibens von 1890 wieder aufgegeben und war zu ihrem Standpunkt von 1889 zurückgekehrt. Doch weist die angeführte Erklärung insofern einen Fortschritt auf, als sie zeigte, dass der Regierung der Gedanke gekommen war, dass vielleicht eine Verkehrsbeschränkung eher am Platze sei als eine Besteuerung. Die Petitionen wurden am 4. V. 1895 vom Reichstag ohne Diskussion dem Bundesrat als Material überwiesen.

Eine kurze Erwähnung erfuhr das Saccharin bald darauf im Reichstag, nämlich am 23. III. 1895 (St. B. d. R.-T. 1894/5 II. S. 1684 ff.), als ein Antrag Auer u. Gen., der die Regierung um Einführung des Surrogatverbots bei der Bierbereitung ersuchte, beraten und angenommen wurde. Damals wurde unter Hinweis auf die oben kurz geschilderten Uebelstände, welche die Süssstoffverwendung bei der Bierbereitung mit sich gebracht hatte, wiederum die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Verkehrs der Süssstoffe betont.

In den nächsten Jahren erstarkte in der deutschen Landwirtschaft die Erkenntnis, dass die Regelung der Süssstofffrage eine Lebensfrage für die deutsche Zuckerindustrie und damit z. T. auch für die Landwirtschaft sei oder doch bald sein werde. Diese Erwägungen führten ihre Vertreter im deutschen Reichstage Ende

1897 zu einem Schritt, der die Frage ihrer Lösung um einen grossen Schritt näher brachte. Am 9. XII. 1897 (St. B. 1897/8 Anl.-B. I. S. 523) ging dem Reichstag ein Antrag der Abgeordneten *v. Plötz* und Graf *v. Carmer* zu, »man möge die verbündeten Regierungen ersuchen, 1) einen angemessenen Zoll auf Saccharin und 2) eine Fabrikatsteuer für den im Zollinland produzierten Saccharin baldmöglichst einzuführen«. Dieser Antrag rief im Reichstag die Erinnerung wach, dass die Regierung nach den Aeusserungen ihrer Vertreter schon vor 1895 eine gesetzliche Regelung des Verkehrs der Süssstoffe in Erwägung gezogen hatte, ohne dass doch bis 1897 etwas Positives geschehen war. Man befürchtete, dass auch der neue Antrag die Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage nicht vermögen werde, und so ergriff der Reichstag die Initiative, indem eines seiner Mitglieder einen Gesetzentwurf verfasste.

§ 3. Das Gesetz über den Verkehr mit Süssstoffen vom 6. VII. 1898.

I. Die Entstehungsgeschichte und der Inhalt des Gesetzes.

Einen Tag später, als der Antrag der Abgeordneten *v. Plötz* und Graf *v. Carmer* beim Reichstage eingelaufen war, am 10. XII. 1897 (St. B. d. R.-T. 1897/98 Anl.-B. I. No. 69 S. 798) brachte der Abgeordnete Prof. Dr. *Paasche* beim Reichstage einen Gesetzentwurf betr. den Verkehr mit Süssstoffen ein. Das beantragte Gesetz suchte in sieben kurzen Paragraphen den Wünschen, die dem Reichstage gegenüber bis dahin ausgesprochen worden waren, gerecht zu werden. Seine Hauptbestimmungen sind die folgenden:

1) Die Süssstoffe Saccharin, Zuckerin, Krystallose und Dulzin unterliegen einer Verbrauchsabgabe resp. einem Eingangszoll von 80 Mk. pro kg netto.

2) Der Bundesrat kann verwandte Süssstoffe der ganzen oder einer ermässigten Verbrauchsabgabe resp. Eingangszoll unterstellen, muss aber etwaige derartige Bestimmungen dem Reichstage zur Genehmigung vorlegen und sie auf sein Verlangen ausser Kraft setzen.

3) Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe treten die Süssstoffe unter Steuerkontrolle, worüber der Bundesrat Bestimmungen erlässt.

Der Entwurf bedeutete also im wesentlichen einen Ausbau

des Antrages *v. Plötz* und Graf *v. Carmer*; nur einen Fortschritt wies er gegenüber diesem auf, insofern er an Stelle einer Fabrikatsteuer eine Verbrauchsabgabe treten liess. Erstere hätte die sich stark entwickelnde Süssstoffausfuhr beschwert und wäre gleichsam ein Schutz für ausländische Zuckerindustrieen gewesen. Zu derartigem hatte und hat die deutsche Regierung keinen Anlass. Aber diesem kleinen Vorzuge der Gesetzesvorlage standen wesentliche Nachteile gegenüber. Zunächst fällt die nicht grade glücklich gewählte Fassung des Textes auf. Ein Gesetz über die Süssstoffe hätte vor allem eine genaue Definition der »Süssstoffe« und der »verwandten Stoffe« geben müssen. Eine solche fehlte aber, und damit war dem Bundesrat, der also zu entscheiden gehabt hätte, was verwandte Stoffe seien, eine grosse diskretionäre Gewalt gegeben.

Ferner fehlt jegliche Strafbestimmung oder ein Hinweis auf eine solche im Falle der Steuerdefraudation und der Verletzung der vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften. Diese und andere formale Mängel des Entwurfs traten aber gänzlich zurück vor denen des Inhalts.

Wie oben zu zeigen versucht wurde, war besonders die Betrugsmöglichkeit und der tatsächliche Betrug bei der Verwendung der Süssstoffe gross. Dem hätte ein Gesetz betreffend die Süssstoffe zuerst entgegenzuwirken versuchen müssen. Das gerade Gegenteil mussten notwendig obige Bestimmungen im Gefolge haben, da darnach jeder unreelle Bierbrauer, Wirt, Bäcker, Händler etc. zu seiner Rechtfertigung geltend machen konnte, dass das Gesetz dadurch, dass es keine Beschränkung der Verwendung der Süssstoffe enthalte, stillschweigend dieselbe stets für erlaubt und also gut erkläre. Die Verwendung der Süssstoffe für Betrugszwecke blieb aber trotz der hohen Steuer verlockend, da die Süssstoffe auch fernerhin infolge ihrer sehr hohen Süsskraft billiger als Zucker waren. Und so blieb auch die, fast noch wichtigere, 2. Anforderung, die man an ein Süssstoffgesetz stellen musste, unerfüllt. Ein solches hätte nämlich den untern Klassen, die aus Unverstand oder von unreellen Händlern in die Irre geführt, die Mängel der Süssstoffe übersahen und ihnen den Vorzug vor dem Zucker gaben, dies möglichst erschweren oder sogar unmöglich machen müssen. Da das Gesetz aber hier wiederum das Gegenteil erreicht hätte, so wäre ferner weder der Zuckerindustrie Schutz gegen die Konkurrenz der Süssstoffe gewährt worden, noch hätten sich die

Reichseinnahmen aus der Zuckersteuer gesteigert. So beseitigte dieser Gesetzesentwurf also keinen der Nachteile, wegen deren oben die Unerlässlichkeit eines gesetzlichen Eingreifens nachgewiesen wurde. Und nicht nur hätte der Entwurf, wenn er Gesetz geworden wäre, die Uebelstände, welche die Süssstoffe hervorriefen, nicht gehoben, sondern er hätte ihnen noch neue hinzugefügt. Eine scharfe und auch erfolgreiche Kontrolle einer Steuer hätte sicher durchgeführt werden können, nicht aber eine solche des Zolles. Und damit wäre eine Prämie auf den Schmuggel gegeben gewesen, die neben denen, die denselben gewerbsmässig betrieben, wohl auch noch manchen sonst reellen Gewerbetreibenden zum Einschmuggeln von Süssstoffen gebracht hätte. Eine weitere Folge dessen wäre ein Erstarken der ausländischen Süssstoffindustrie zu Ungunsten der deutschen Süssstoff- und Zuckerindustrie und auf Kosten des deutschen Konsumenten gewesen. Endlich sprach noch gegen die versuchte Regelung der Süssstofffrage der Umstand, dass hierdurch bestimmten Gewerbetreibenden, Chemikern, namentlich aber Kranken, denen die Süssstoffe als Zuckerersatz fast unentbehrlich geworden waren, dieser Stoff unnötigerweise verteuert wurde.

Im allgemeinen ist charakteristisch für den Gesetzentwurf der § 3, der auf die Süssstoffe betreffs Zahlungsfrist, Verjährung und Befreiung von der Verbrauchsabgabe die Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. V. 1896 anwandte, also die Süssstoffe mit dem Zucker in eine Reihe stellte, was der Natur der Süssstoffe ganz unangemessen war.

Dass eine blosse Besteuerung der Süssstoffe nicht zu dem anzustrebenden Ziel führen konnte, brachte auch der Reichstag zum Ausdruck. Der vom Abgeordneten Dr. *Paasche* vorgelegte Gesetzentwurf kam zusammen mit dem Antrage *v. Ploetz* und Graf *v. Carmer* im Reichstage am 26. I. 1898 zur ersten Beratung (St. B. d. R.-T. 1897/98 I. S. 655 ff.). Der Entwurf wurde, was die von ihm verfolgten Zwecke anbetraf, fast allgemein beifällig aufgenommen, gegen die Art aber, wie er die Süssstofffrage zu regeln suchte, wurden verschiedene der aufgezählten Bedenken geltend gemacht. Der Regierungsvertreter, Staatssekretär *v. Thielmann*, erklärte, dass die Regierung zu dem Antrag noch keine Stellung genommen habe; er glaubte, dass Verkehrsbeschränkungen sicherer als Zoll und Steuer seien, und diesem Gedanken schlossen sich mehrere Abgeordnete an, ja der Einbringer der Vorlage

selbst, Dr. *Paasche,* erklärte am Schlusse einer längeren Begründung seines Antrages, dass man den Verkauf der Süssstoffe auf die Apotheken und Drogerien beschränken müsse, wenn man jeden Betrug ausschliessen wolle. Schliesslich wurden beide Anträge einer Kommission überwiesen, die sich bald darauf konstituierte und am 27. IV. 1898 zur Beratung zusammentrat.

Mittlerweile hatte Dr. *Paasche* sich entschlossen, seinen Gesetzentwurf gemäss den Anregungen, die bei der 1. Lesung desselben gegeben worden waren, einer Umgestaltung zu unterziehen. Hierbei gewann er aber die Ueberzeugung, dass ein ganz neuer Entwurf nötig sei, der eine Regelung des Verkehrs der Süssstoffe von andern Gesichtspunkten aus unternähme. Einen solchen arbeitete Dr. *Paasche* denn auch aus und legte ihn der Kommission vor. Zwar erhoben sich innerhalb derselben Bedenken gegen ein solches Beginnen, da doch der Gesetzentwurf der Kommission überwiesen worden sei, der dem Reichstage vorgelegen habe, doch siegte schliesslich die Meinung, die dies für zulässig erklärte, und man trat in die Beratung der neuen Vorlage ein.

Ein wesentlicher Vorzug dieser gegenüber dem 1. Gesetzentwurf bestand zunächst darin, dass in § 1 eine Definition der »Süssstoffe« gegeben wurde, die sich nicht auf die Namhaftmachung der bekanntesten Süssstoffe beschränkte. Infolgedessen konnte die Erwähnung der »verwandten Stoffe«, wie sie der 1. Entwurf aufwies, entbehrt werden. In dieser Gesetzesvorlage traten nur geringe formale Mängel hervor, welche die Kommission mit leichter Mühe hob.

Der neue Entwurf sah keine Besteuerung der Süssstoffe vor; aber die Verwendung derselben zu Nahrungs- und Genussmitteln war z. T. ganz verboten, so bei Bier, Wein etc., z. T. war zwar die Verwendung gestattet, die so hergestellten Dinge waren aber dem Deklarationszwang unterworfen. Zuwiderhandlungen waren für strafbar erklärt nach dem Nahrungsmittelgesetz von 1879.

Die Kommission, welche sich mit diesem Entwurf zu beschäftigen hatte, stimmte diesen Bestimmungen im wesentlichen bei; einigen Mitgliedern schienen dieselben aber nicht weit genug zu gehen, und daher wurden von ihnen schärfere Verkehrsbeschränkungen gefordert. Von einer Seite wurde statt des Gesetzes eine blosse Resolution beantragt: »Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch Herstellung und Vertrieb des Saccharins und verwandter

Süssstoffe, die einen höheren Süssgehalt als Zucker, aber nicht entsprechenden Nährwert haben, nur für medizinische und speziell chemische Zwecke beschränkt würde.« (St. B. d. R.T. 1897/98 Anl.-B. III. S. 2267). Hiergegen erhob sich aber lebhafter Widerstand, und namentlich wurde geltend gemacht, dass man möglichst schnell vorgehen müsse, da sonst die Industrie wachsen und eine spätere Beschränkung schwieriger werden würde. Vorläufig verzichtete man denn auch auf eine weitere Beratung dieser Resolution. Ferner wurde bei Beratung des § 2, der die Bestimmung über den Deklarationszwang enthielt, ein Antrag gestellt, diesen Paragraphen folgendermassen zu gestalten: »Die Herstellung und der Vertrieb solcher Süssstoffe ist ausser zu medizinischen und technischen Zwecken verboten. Der Bundesrat ist ermächtigt, eventuell den Besitzern der bezüglichen Fabriken eine Entschädigung zuzubilligen.« Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die bestehende schlechte Nahrungsmittelkontrolle eine betrügerische Verwendung der Süssstoffe nicht werde hindern können; deshalb sei striktes Verbot besser. Dies mache aber Entschädigung der Fabriken nötig. Diesem Antrage stimmten diejenigen der Kommissionsmitglieder zu, die hauptsächlich die Konsumenten schützen wollten. Gegen den Antrag wurde aber geltend gemacht, dass, wenn er angenommen würde, eine noch schwierigere Kontrolle nötig sein würde, namentlich an der Grenze; Täuschung der Konsumenten könne durch scharfe Strafbestimmungen verhindert werden. Daraufhin wurde der Antrag zurückgezogen.

Die Aenderungen, welche die Kommission, z. T. auf Veranlassung des Dr. *Paasche* selbst, an dem Entwurf vornahm, änderten an dessen Grundzügen nichts, sondern beseitigten nur noch vereinzelte formale Mängel und präzisierten solche Stellen, die zu falscher Auslegung hätten führen können. Auf Antrag eines Regierungsvertreters änderte man insbesondere die Stellung der Strafbestimmungen im Texte. Der Entwurf des Dr. *Paasche* hatte dieselben in dem 2. Absatz des Paragraphen, der das Verbot der Zusammensetzung von Süssstoffen zu Bier, Wein etc. enthielt, untergebracht; jetzt setzte man dieselben in einen besondern Paragraphen und beschränkte sich nicht mehr darauf, wie der Entwurf dies tat, auf die Strafdrohungen des Nahrungsmittelgesetzes zu verweisen, sondern nahm selbständige Strafbestimmungen, die sich allerdings an letztere eng anlehnten, in das Gesetz auf. Der Entwurf wurde mit allen gegen 2 Stimmen von der Kommission

angenommen.

Seine Hauptbestimmungen in seiner jetzigen Gestalt, in der er auch Gesetz werden sollte, waren die folgenden:

1) Künstliche Süssstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

2) Die Verwendung von künstlichen Süssstoffen bei der gewerbsmässigen Herstellung von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Konserven, Likören, Zucker und Stärkesyrupen, sowie das Feilbieten und der Verkauf dieser Genussmittel, denen künstliche Süssstoffe zugesetzt sind, ist verboten.

3) Werden sonstige Nahrungs- und Genussmittel unter Verwendung von künstlichen Süssstoffen hergestellt, so dürfen sie nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden. Sonst ist die Verwendung künstlicher Süssstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln als Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen.

4) Wer vorsätzlich gegen das unter 2) enthaltene Verbot handelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit ermässigt sich diese Strafe. Gleichzeitig kann Einziehung der verbotswidrig hergestellten, feilgehaltenen oder verkauften Gegenstände durch gerichtliches Urteil verfügt werden.

5) Das Urteil oder der Strafbefehl kann die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen anordnen. Bei Freisprechung muss das Gericht auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten die öffentliche Bekanntmachung anordnen.

6) Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen der Kasse zu, welche die Kosten der Verwaltung der Anstalt trägt.

Die letzten beiden, unter 5 und 6 dargestellten Bestimmungen, sind dem Nahrungsmittelgesetz von 1879 entnommen.

Die 2. und 3. Beratung dieses Gesetzentwurfes durch den Reichstag fand statt am 29. IV. und am 4., 5. V. 1898 (St. B. d. R.-T. 1897/98 III. S. 2051, 2186, 2225 ff.). Der Reichstag erklärte sich seiner grossen Mehrheit nach für das Gesetz. An dasselbe knüpfte er besonders die Hoffnung, dass es dem Betruge, zu dem

die Verwendung von Süssstoffen reichliche Gelegenheit bot, entgegenwirken werde. Von andern Uebelständen, wie sie z. B. die Freiheit des Verkehrs der Süssstoffe erzeugen musste, hörte man fast nichts. Doch wie in der Kommission, erklärten auch im Plenum des Reichstags einige wenige Abgeordnete das Gesetz für ein unwirksames Aushilfsmittel und prophezeiten, dass man dasselbe bald durch ein schärferes werde ersetzen müssen; so namentlich der Abgeordnete *Schwarze,* der auch in der Kommission gegen die Vorlage gestimmt hatte. Eine prinzipielle Ablehnung erfuhr das Gesetz in der Debatte nur durch den Abgeordneten Dr. *Hermes,* der bei der 1. Beratung des Kommissionsbeschlusses im Reichstag am 29. IV. erfolgreich die Beschlussfähigkeit des Reichstages anzweifelte, um dann, als die Beratung am 4. V. wieder aufgenommen wurde, 2 Abänderungsanträge zu stellen. (St. B. des R.-T. 1897/98, Anl.-B. Nr. 282, 284 S. 2357, 2360). Der erste wollte das Verbot der Zusetzung von Süssstoffen zu Bier auf nicht-obergäriges beschränken. Dies begründete Dr. *Hermes* namentlich damit, dass er sagte, der norddeutsche Brauer, der fast nur obergäriges Bier braue, müsse demselben Süssstoffe zusetzen, wenn er sich überhaupt noch gegenüber dem süddeutschen Bier behaupten wolle. Dem ist entgegenzuhalten, dass vor der Erfindung der Süssstoffe doch auch gutes obergäriges Bier gebraut wurde. Ferner würde aber eine solche Zulassung nur dazu angetan gewesen sein, den Kredit des gesamten norddeutschen Bieres gegenüber dem süddeutschen noch mehr zu verschlechtern, da, wie Abgeordneter *Roesicke* erklärte, in jeder Brauerei obergäriges und untergäriges Bier durcheinander gebraut werde und Sachverständige beides kaum unterscheiden könnten. Endlich würde es aber auch seine schweren Bedenken gehabt haben, die Verwendung eines Stoffes, die das Gesetz ausdrücklich als Verfälschung erklärt, auf einem so grossen Gebiete unbeschränkt zuzulassen und also indirekt zu empfehlen.

Diese Bedenken, die meist auch im Reichstag hervorgehoben wurden, führten zur Ablehnung dieses Antrages. Dasselbe Schicksal fand der 2. Antrag des Dr. *Hermes,* welcher die Besitzer von Brauereien obergärigen Bieres und die Saccharinfabriken, die bis zum 10. XII. 1897 regelmässig betrieben worden waren, für infolge der Beschränkungen des Gesetzes, die oben unter 2 und 3 dargestellt wurden, erlittenen, nachweisbaren Schaden nach näherer Bestimmung des Bundesrates auf Reichskosten entschädigen wollte.

Hiergegen sprach zunächst, dass sich für obige Fabriken fast die Unmöglichkeit herausgestellt hätte, nachzuweisen, dass eine etwa verringerte Nachfrage nach ihren Produkten eine Folge dieses Gesetzes gewesen wäre. Wäre diese Möglichkeit aber vielleicht in einem vereinzelten Falle dagewesen, so wäre die unausbleibliche Folge ein Streit über die Höhe der Entschädigung gewesen. Der ganze Antrag baute auf einer Tatsache auf, die nicht vorhanden und auch nicht gerade wahrscheinlich war, nämlich darauf, dass der Absatz der Saccharinfabriken und der obergärigen Brauereien sich infolge des Gesetzes vermindern würde. Bezüglich ersterer wird bei der Darstellung der Wirkungen des Gesetzes ersichtlich werden, dass das gerade Gegenteil eintrat. Wollte der Antrag aber die Bierbrauereibesitzer dafür entschädigen, dass sie statt der billigen, aber nährwertlosen Süssstoffe teurere, aber nährwertige Süssmittel nehmen mussten, so wäre dies ja sozusagen eine Entschädigung für die Beseitigung einer Betrugsmöglichkeit gewesen. Diese Gründe wurden im Reichstage zwar nicht angeführt, werden aber doch wohl der Ablehnung des Antrages zu Grunde gelegen haben.

Schliesslich nahm der Reichstag das ganze Gesetz unverändert an, nachdem noch bestimmt worden war, dasselbe solle am 1. Oktober 1898 in Kraft treten. Der Bundesrat gab ihm seine Zustimmung, und so trat dasselbe an genanntem Tage in Kraft.

Das Gesetz beurteilt Professor Dr. *C. Fränkel* im H. d. St., Artikel: Nahrungsmittel Bd. V. S. 951 folgendermassen: »Das Saccharingesetz ist ohne Zweifel im wesentlichen aus dem Bestreben geboren, den Zucker, also eines unserer wichtigsten Landes- und Bodenerzeugnisse, von einem lästigen und gefährlichen Wettbewerbe zu befreien und ihm sein legitimes Absatzgebiet zu wahren. Indessen wird auch die Gesundheitspflege mit dieser Absicht hier insofern durchaus einverstanden sein können, als der Zucker nicht nur ein Genuss-, sondern auch ein ungemein wertvolles und nützliches Nahrungsmittel ist, das Saccharin und seine Verwandten aber nach dieser Richtung völlig versagen und also den Zucker schon deshalb in seiner Bedeutung für den menschlichen Körper in keinem Falle ersetzen können.«

Dem ist hinzuzufügen, dass das Gesetz nach der Absicht seines Antragstellers, des Dr. *Paasche,* nur als gesundheitspolizeiliche Massregel angesehen werden will. Diesen Standpunkt vertritt auch die Begründung der Regierung zu ihrer Gesetzesvorlage

vom 16. IV. 1901. Dort heisst es Seite 1681: »Den künstlichen Süssstoffen ermangelt jeder Nährwert. Nahrungs- und Genussmittel, bei deren Herstellung solche Stoffe verwendet werden, sind somit bezüglich der Nährkraft minderwertig gegenüber den mit Rübenzucker versüssten, und ein Schutz des Verbrauchers gegen Täuschung über die zur Verwendung gekommenen Stoffe erscheint erforderlich. Diesen Erwägungen verdankt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Süssstoffen vom 6. VII. 1898, ..., seine Entstehung.

Stenglein, Appelius und *Kleinfeller:* »Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches« (1903) schwanken in der Beurteilung des Süssstoffgesetzes von 1898. Das Gesetz steht dort in der Abteilung: Gesetze über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel; in einer Vorbemerkung zu dem Süssstoffgesetz von 1902, Seite 1333, heisst es aber: »Schon das Gesetz von 1898 hatte den Zweck, den Gebrauch künstlicher Süssstoffe zu Gunsten der Zuckerindustrie zu beschränken.«

Welches Urteil über diesen ersten Versuch der gesetzlichen Regelung der Süssstofffrage zu fällen ist, soll an den Früchten, d. h. an den Wirkungen des Gesetzes erkannnt werden.

II. Der Wert des Gesetzes vom 6. VII. 1898.

Der Schwerpunkt des Gesetzes vom 6. VII. 1898 lag 1) in dem Verbot der Verwendung von künstlichen Süssstoffen bei der gewerbsmässigen Herstellung gewisser, oben (unter 2) erwähnter, Genussmittel und in dem Verbot des Feilhaltens und Verkaufs der so zubereiteten Genussmittel (§ 3), und 2) in dem Deklarationszwang, den das Gesetz im § 2 für alle sonstigen unter Verwendung von künstlichen Süssstoffen hergestellten Nahrungs- und Genussmittel enthielt.

Was nun zunächst letzteres anbetrifft, so ist eine Deklaration fast nie erfolgt. Dies gibt die Denkschrift der Regierung zu dem neuen Süssstoffgesetz von 1902 unumwunden zu, und sie erklärt dies damit, dass also entweder kein Bedürfnis für Verwendung von Süssstoffen vorhanden sei, oder dass, was wahrscheinlicher sei, niemand das Gesetz beachtet habe. Will man ermessen, ob sich der Deklarationszwang (§ 2) überhaupt hätte durchführen lassen, und damit also entscheiden, ob jemandem und wem die Schuld an seiner Missachtung beizumessen ist, so muss man unterscheiden zwischen den mit Süssstoff zubereiteten Genussmitteln,

die auf Bestellung hergestellt und gleich nach der Herstellung verkauft wurden, und andererseits solchen, die auf Vorrat hergestellt wurden.

Unter erstere Gruppe fallen vornehmlich die unter Verwendung von Süssstoffen in Wirtschaften, Hotels, Cafés, Speiseanstalten, Pensionen und dergl. hergestellten Genussmittel, dann aber auch alle andern so bereiteten Genussmittel, die von andern Gewerbetreibenden auf Bestellung geliefert wurden. Dass erstere überhaupt mit einer Bezeichnung versehen werden sollten, welche die Verwendung von Süssstoffen erkennbar mache, konnte, obgleich man es aus dem § 2 des Gesetzes herauslesen muss, bei der Art des in Betracht kommenden Verkehrs kaum verlangt werden. Und ferner machte bei ihnen und ebenso bei den durch andere Gewerbetreibende gleich nach der Herstellung verkauften Genussmitteln die Kürze der Zeit zwischen der Herstellung und Lieferung eine Kontrolle so gut wie unmöglich. Sie war eigentlich nur denkbar, wenn ein Kunde aus Misstrauen auf behördliche Kontrolle antrug.

Ganz anders aber ist es mit der 2. Gruppe, d. h. den mit Süssstoffen zubereiteten Genussmitteln, die auf Vorrat verfertigt wurden. Hier hätte eine gut organisierte Nahrungsmittelkontrolle die gewissenhafte Deklaration gemäss dem Gesetz erzwingen können. So gut, wie z. B. in Deutschland die Deklaration der Margarine streng überwacht und dadurch regelmässig erreicht wird, hätte auch die Deklaration der mit Süssstoffen zubereiteten Genussmittel in den solche Artikel verkaufenden Geschäften durchgesetzt werden können. Dass aber derartige Genussmittel wirklich in Geschäften feilgehalten und verkauft wurden, geht aus dem erwähnten Passus der Regierungsdenkschrift hervor. Gemäss den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen also im besten Falle nur bei einem Teile der süssstoffhaltigen Genussmittel der Deklarationszwang hätte durchgeführt werden können, war demnach die Hauptbestimmung im § 2 des Gesetzes verfehlt. Ganz ähnlich war die Wirkung der 2. Hauptbestimmung des Gesetzes, d. h. des Verbots der Zusetzung von Süssstoffen zu gewissen Genussmitteln, namentlich zu Bier. Auch die Beobachtung dieser Bestimmung hätte sozusagen nur gegenüber dem auf Lager hergestellten Bier etc. kontrolliert werden können, nicht, oder nur schwer dagegen bei dem Schankbier und dem Bier, welches sofort nach Herstellung an Privatkunden abgegeben wurde. Doch diese Möglichkeit

oder Unmöglichkeit der Kontrolle kam gar nicht in Frage, da die Bierbrauer die Gesetzesbestimmung in sehr einfacher Weise zu umgehen wussten: Sie schickten das Bier ihren Kunden ungesüsst, stellten ihnen aber gleichzeitig jede beliebige Menge Süssstoffe gratis zur Verfügung und teilten ihnen mit, wie man dieselben dem Bier nachträglich zusetzen könne. Da Bezug und Abgabe von Süssstoffen vom Gesetz in keiner Weise berührt wurden, konnte dieser Art der Umgehung des Gesetzes behördlicherseits nichts in den Weg gelegt werden. Dass Süssstoffe den andern, im Gesetz genannten, Stoffen, wie Wein, Fruchtsäften, Likören, Zucker oder Stärkesyrupen in erheblichem Umfange zugesetzt worden wären, ist nicht bekannt. Jedenfalls richtete sich und sollte sich das Verbot des § 3 des Gesetzes vornehmlich gegen das Bier richten. Somit erreichte auch diese Bestimmung des Gesetzes von 1898 ihren Zweck nicht. Damit war aber der Zweck desselben im wesentlichen verfehlt, da alle übrigen Bestimmungen die zwei besprochenen nur entweder erklären oder durch Strafdrohungen sichern.

Fragt man nach dem tieferen Grunde, warum sich dieses Gesetz als vollständig verfehlt herausstellte, so erscheint als solcher der Umstand, dass Herstellung, Bezug, Absatz etc., kurzum der ganze Verkehr der Süssstoffe selbst, nicht im geringsten eingeschränkt oder überhaupt im Gesetz geregelt wurde. Infolgedessen waren die Gewerbetreibenden im Gebrauch von Süssstoffen wenig gehindert, und das Publikum konnte sie im Haushalt in beliebigem Umfange verwenden. Das Gesetz beschränkte daher weder für die deutsche Zuckerindustrie die Gefahr, früher oder später durch die Konkurrenz der Süssstoffe stark Einbusse zu erleiden, noch beseitigte es die Steuerausfälle, die der Reichskasse die Verdrängung des Zuckers durch Süssstoffe verursachte.

Die Produktion der Süssstoffe stieg von 86 868 kg im Jahre 1897/8 auf 146 206 kg im Jahre 1898/99, 159 383 kg im Jahre 1899/1900, 189 734 im Jahre 1900/01 u. s. w.

§ 4. Die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes von 1898 bis zum Inkrafttreten des Süssstoffgesetzes vom 7. VII. 1902.

I. Anregungen zu einer gesetzlichen Neuregelung.

Die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1898 bis

zum Zustandekommen des jetzt geltenden Süssstoffgesetzes vom 7. VII. 1902 war betreffs der Süssstofffrage beherrscht von der Agitation der deutschen Zuckerindustrie gegen die Süssstoffe. Namentlich in Fachzeitschriften der Zuckerindustrie wurde immer wieder die Unterwerfung der Süssstoffe unter strengste Verkehrsbeschränkungen gefordert und hierfür als der ausschlaggebende Grund die unbillige Konkurrenz der Süssstoffe mit dem Zucker angegeben. Diesem Drängen ist, wie schon einmal betont, die zweckmässige Neuregelung des Süssstoffverkehrs durch das Gesetz von 1902 mitzuverdanken. Auch im deutschen Reichstag mahnte das Grossagrariertum in dieser Zeit unablässig zu scharfem Vorgehen, unterstützt jedoch von manchen andern Abgeordneten, die aus rein objektiven Erwägungen heraus die gleichen Gedanken vertraten.

Trotz der Bedenken, die gegen den 1. Gesetzesantrag des Dr. *Paasche* sprachen, spielte auch in dieser Periode der Gedanke einer Besteuerung der Süssstoffe noch eine grosse Rolle. Daneben brach sich aber immer mehr die Meinung Bahn, dass man nur durch strengste Verkehrsbeschränkungen den mit den Süssstoffen verbundenen Uebelständen abhelfen könne. Diese Ansicht sollte auch zum Siege gelangen, da das Gesetz von 1902 auf diesen Boden trat.

Die völlige Unbrauchbarkeit des Süssstoffgesetzes von 1898 wurde schon sehr bald nach seinem Inkrafttreten allgemein eingesehen und bei der ersten sich bietenden Gelegenheit im Reichstage zur Sprache gebracht. Schon Ende Februar 1899 fand in der Kommission für Feststellung des Reichshaushaltsetats eine grosse Erörterung über das Saccharin statt, wobei sich fast allgemeine Uebereinstimmung darin ergab, dass dieses Gesetz seinen Zweck zu erreichen nicht imstande sei. Auf denselben Standpunkt stellte sich der Reichstag am 1. März 1899, als er die Etat-Position Brausteuer beriet (St. B. d. R.-T. 1898/1900 II. S. 1221 ff.). Zu dieser Beratung war eine Resolution Dr. *Paasche, Rösicke* etc. eingebracht (St. B. d. R.-T. 1897/98 Anl.-B. III. No. 232 S. 1859) die dem Reichstag schon zur Etatsberatung für 1898 vorgelegen hatte, damals aber von der Tagesordnung abgesetzt worden war. Diese Resolution wollte die Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der unter anderem den Zusatz von Süssstoffen bei der Bierbereitung in der Brausteuergemeinschaft verbieten sollte. Dieser Antrag hatte am 28. III. 1898, von dem er zuerst

datierte, Sinn, da damals nur erst der 1. Gesetzentwurf des Dr. *Paasche*, der hierüber nichts bestimmte, in Frage stand. Nachdem aber in den endgültigen Gesetzestext ein ausdrückliches Verbot der Verwendung von Süssstoffen bei der Bierbereitung aufgenommen und am 1. X. 1898 in Geltung gekommen war, und nachdem sich dazu noch dieses Verbot als unwirksam erwiesen hatte, da es leicht umgangen wurde, worauf der Autor desselben, Dr. *Paasche*, im Reichstag am 1. III. 1899 selbst hinwies, ist obiger Passus in dem vom 27. II. 1899 datierten Antrag nicht recht verständlich. Die Kommission, welcher der Antrag überwiesen wurde, nahm denselben denn auch am 1. V. 1900 in einer Form an, die nur ein ganz allgemeines Verbot der Verwendung von Surrogaten bei der Bierbereitung enthielt. Im folgenden Jahre, fast um dieselbe Zeit und bei derselben Gelegenheit, sollte wieder ein Vorschlag auftauchen, der bei der Beratung des Gesetzes von 1898 von mehreren Rednern gemacht worden war. In der Budgetkommission beantragte Dr. *Paasche* am 2. III. 1900 eine Resolution, die einstimmig angenommen wurde und folgenden Wortlaut hatte: »Die verbündeten Regierungen zu ersuchen anzuordnen, dass der Verkauf der künstlichen Süssstoffe an die Apotheken verwiesen werde mit der Massnahme, dass sie nur auf ärztliche Anordnung ausgegeben werden dürfen« (St. B. d. R.-T. 1898/1900 Anl.-B. V. No. 625 S. 3761). Damit verurteilt Dr. *Paasche* selbst sein ganzes Gesetz.

Der Reichstag beriet diese Resolution am 3. III. 1900 (St. B. d. R.-T. 1898/1900 V. S. 4437). Widerstand fand dieselbe hauptsächlich von seiten der Abgeordneten *Wurm* und Dr. *Hermes*. Ersterer machte besonders gegen den Antrag geltend, dass man dem Privatmann nicht verbieten dürfe, für seinen Privatgebrauch Süssstoffe zu verwenden, da sie die Gesundheit nicht gefährdeten; namentlich der Arme habe bei den hohen Zuckerpreisen die Süssstoffe nötig. Behaupte ein Händler, die Süssstoffe seien besser oder ebensogut wie der Zucker, so möge man gegen ihn mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorgehen. Dem hielt der Abgeordnete Dr. *Halm* entgegen, dass die Geschädigten selten klagbar würden. Die Ausführungen des Dr. *Hermes* gipfelten in dem Satz, man wolle im Interesse der Landwirtschaft durch einen brutalen Akt der Gesetzgebung in die individuelle Freiheit eingreifen. Von anderer Seite fand der Antrag wärmste Unterstützung, namentlich von den Konservativen. Nur wollten einige

von letzteren dazu noch Besteuerung der Süssstoffe gemäss Süsswert, d. h. also eine sehr hohe.

Die Abstimmung über den Antrag *Paasche*, der der Annahme fast gewiss war, blieb der 3. Beratung vorbehalten. Zu dieser lief ein weiterer Antrag *Bargmann* u. Gen. ein: »Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die Wirkung des Saccharingesetzes Erhebungen zu veranstalten und das Ergebnis derselben dem Reichstage mitzuteilen« (St. B. d. R.-T. 1898/1900 Anl.-B. VI. No. 692, S. 4256).

Beide Resolutionen wurden 2mal, am 28. III. 1900 und am 26. IV. 1900 von der Tagesordnung abgesetzt; das letzte Mal auf Antrag des Dr. *Müller*. Derselbe begründete seinen Antrag damit, dass diese Frage sich gerade in gesetzgeberischer Vorbereitung seitens der verbündeten Regierungen befinde und es sich deshalb nicht empfehlen dürfte, dass sich das Haus auf weitere Erörterungen über diese Frage einlasse, ehe die fraglichen Vorarbeiten abgeschlossen seien. Obgleich mancher Abgeordnete dies lieber in authentischer Form aus dem Munde eines Regierungsvertreters gehört hätte, wurde doch der Antrag des Dr. *Müller* angenommen.

Trotz der Aussicht auf baldige gesetzliche Neuregelung der Süssstofffrage ruhte letztere im Reichstage nicht. Vielmehr suchte jetzt der Reichstag seine Wünsche zur Kenntnis der Regierung zu bringen.

Schon am 2. V. 1900 unterbreitete der Abgeordnete Dr. *v. Levetzow* einen Antrag, der wieder die Besteuerung mehr in den Vordergrund rückte. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut: »Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, spätestens Anfang der nächsten Session des Reichstags einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Besteuerung des Saccharins und ähnlicher Süssstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süsskraft der künstlichen Süssstoffe entsprechenden Höhe gesichert wird« (St. B. d. R.-T. 1898/1900 Anl.-B. VII. No. 725 S. 5125).

Der Reichstag verwies diesen Antrag an die Kommission für den Reichshaushaltsetat. Der Umstand, dass diese damals gerade zur Deckung der Kosten der Flottenvorlage etwa in Betracht kommende neue Steuern beriet, liess sie das Besteuerungsprojekt mit andern Augen ansehen, als der Reichstag 1898 die Gesetzesvorlage betreffend Saccharinsteuer beurteilt hatte. Die Kommission

stellte sich ganz auf den Standpunkt des Antragstellers, Dr. *v. Levetzow*, und überliess die Höhe der Steuer dem Gutdünken der Regierung. Demgemäss wurde in den § 6 des Flottengesetzes, welcher die Kostendeckung behandelte, zuerst unter 3) die Stelle aufgenommen: »Einführung einer Verbrauchsabgabe auf inländischen Schaumwein und Saccharin«. Schliesslich nahm man den § 6 in anderer Fassung, und zwar ohne speziellen Hinweis auf Saccharin, an (St. B. d. R.-T. 1898/1900 Anl.-B. VII. S. 5425 ff.), aber der Antrag Dr. *v. Levetzow* u. Gen. fand seitens der Kommission unveränderte Annahme (a. a. O. S. 5428, Resolution III); dasselbe war der Fall von seiten des Reichstages am 7. VI. 1900 (St. B. d. R.-T. 1898/1900 VII. S. 5867). Bei der Beratung ergriff nur der Abgeordnete *Richter* das Wort zu der kurzen Bemerkung, dies sei nicht die richtige Form, man müsse einen Gesetzentwurf vorlegen. Vermutlich sind die ungünstigen Erfahrungen, die man seiner Zeit mit dem Gesetzentwurf des Dr. *Paasche* gemacht hatte, und die geringe Bekanntheit der Verhältnisse der Saccharinindustrie der Grund, warum sich kein Abgeordneter zur Einbringung eines Antrages entschloss.

Dafür erhielt der Reichstag aber bald darauf die Gewissheit, dass die Regierung in umfangreiche Vorarbeiten eingetreten sei, um möglichst bald dem Reichstag eine bezügliche neue Gesetzesvorlage zugehen lassen zu können. Dies teilte der damalige Reichsschatzsekretär, Freiherr *v. Thielmann*, dem Reichstage bei der 1. Beratung des Etats für 1901 am 10. XII. 1900 mit (St. B. d. R.-T. 1900/02 I. S. 395). In seinen Ausführungen sah er eine Saccharinsteuer, die ein Vielfaches vom Werte des Saccharins darstelle, als einzig mögliche Massregel gegen die Süssstoffe an und betonte, dass man deshalb einerseits eine scharfe Kontrolle über die Produktion der Süssstoffe einführen müsse, andererseits aber die chemische Industrie, welche die erste der Welt sei, nicht mit unübersteiglichen Betriebsschwierigkeiten umgeben dürfe. Weitere Mitteilungen über das demnächst vorzulegende Süssstoffgesetz gab derselbe Freiherr *v. Thielmann* auf eine Anfrage des Abgeordneten *Speck* bei der 2. Beratung des Reichshaushaltsetats für 1901 am 11. Februar 1901 (St. B. d. R.-T. 1900/02 II. S. 1282). Damals sagte der Reichsschatzsekretär, im Reichsschatzamt sei der Entwurf fertiggestellt, aber andere Instanzen, denen ein Einfluss auf diesen Entwurf einzuräumen sei, hätten noch nicht zur

Einigung gelangen können. Die Streitfrage sei, ob man strengste Verkehrsbeschränkung mit niedriger Steuer, oder eine hohe Steuer einführen solle. Demgegenüber brachte der Abgeordnete Dr. *Oertel* den Wunsch zum Ausdruck, man möge doch hohe Besteuerung und intensive Verkehrsbeschränkung zugleich einführen. Im graden Gegensatz hierzu steht die spätere Behauptung desselben Abgeordneten, das Saccharin gehöre nur in die Heilkunde. Gegen den *Oertel*'schen Wunsch sagte der Abgeordnete *Kirsch*, das Zentrum sei gegen Verquickung von Besteuerung und Verkehrsbeschränkung; es betrachte die Saccharinsteuer als Finanzquelle, nicht als Mittel, um die Zuckerindustrie zu begünstigen.

Die Bedenken, welche den ersten Gesetzentwurf des Dr. *Paasche* vom 10. XII. 1897 nicht zum Gesetz hatten werden lassen, schien Regierung und Reichstag fast vollständig vergessen zu haben. Dafür sollten der Regierung aber noch einmal an anderer Stelle in kräftiger Sprache und überzeugend die wichtigsten Tatsachen, die gegen die Freiheit der Süssstoffe sprachen, und die Erfahrungen, die man mit dem gesetzgeberischen Versuch des Jahres 1898 gemacht hatte, vorgehalten werden.

Dies geschah einige Tage vor der eben erwähnten Verhandlung des Reichstags, nämlich am 28. I. 1901 im preussischen Abgeordnetenhause, als der konservative Abgeordnete *v. Erffa-Wernburg* den preussischen Finanzminister *v. Miquel* über das neue Süssstoffgesetz interpellierte (St. B. des Hauses der Abgeordneten 1901 I. S. 710). Auf die Rede des genannten Abgeordneten, die sich durch reichen Inhalt und doch gedrängte Kürze auszeichnete, aber auch den agrarischen Standpunkt und damit Parteilichkeit in der Beurteilung der Süssstoffe klar erkennen liess, erwiderte Staatsminister *v. Miquel*, die preussischen und Reichsressorts seien von der Notwendigkeit, ein neues Saccharingesetz zu erlassen, überzeugt. Die Verhandlungen zwischen beiden hierüber ständen vor dem Abschluss, und es sei vielleicht sicher, dass ein solches Gesetz noch in dieser Session dem Reichstage vorgelegt werde.

Die Worte *v. Miquels* bewahrheiteten sich. Nachdem Freiherr *v. Thielmann* am 4. III. 1901 (St. B. d. R.-T. 1900/02 II. S. 1678) auf eine Anfrage des Abgeordneten *v. Stolberg-Wernigerode* erklärt hatte, der Gesetzentwurf sei im Reichsschatzamt fertiggestellt und werde in den nächsten Tagen dem Bundesrat zugehen, gelangte derselbe am 16. IV. 1901 an den Reichstag.

II. Die Gesetzesvorlage der Regierung vom 16. April 1901.

Die Gesetzesvorlage der Regierung vom 16. IV. 1901 war mit einer bis ins einzelne gehenden Begründung versehen, und beigegeben war ihr eine genaue Darstellung der Herstellung der Süssstoffe, eine kleine Statistik der bis dahin hergestellten Mengen und eine kurze Uebersicht über das bezügliche ausländische Recht. Der Text des Entwurfes weist auf eine peinlich genaue Durcharbeitung hin und machte es dadurch auch gewiss, dass, wenn er zum Gesetze würde, manche der früheren Uebelstände beseitigt werden würden. Nicht so gut sieht es dagegen mit den Prinzipien aus, von denen die Regierung bei dieser gesetzlichen Neuregelung der Süssstofffrage ausging.

Die Grundzüge der neuen Gesetzesvorlage, die 27 Paragraphen umfasste, waren in Kürze die folgenden:

1) Die gewerbsmässige Herstellung von süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln ist nach näherer Bestimmung des Bundesrates gestattet:

a) in Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten,

b) in Kurorten, deren Besuchern der Genuss mit Zucker versüsster Nahrungs- und Genussmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt,

c) solchen Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genussmittel herstellen, für welche die Zusetzung von Süssstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschliessenden Grunde erforderlich ist,

d) solchen Gewerbetreibenden, welche Backwaren herstellen, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung für solche Personen bestimmt sind, welchen der Genuss von Zucker untersagt ist.

2) Die gewerbsmässige Abgabe von Süssstoff und süssstoffhaltigen Zubereitungen ist nur gestattet:

a) Inhabern von Süssstofffabriken,

b) solchen Personen, welche die Erlaubnis der Steuerbehörde hierzu erhalten haben,

c) Apotheken gegen schriftliche ärztliche Anweisung.

3) Der zum Verbrauch im Inland bestimmte Süssstoff unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 80 Mk. pro kg chemisch reinen Süssstoffes. Diese ist zu entrichten, sobald der Süssstoff aus der Steueraufsicht in den freien Verkehr tritt, und zwar von demjenigen, der den Süssstoff zur freien Verfügung erhält.

4) Der aus dem Ausland einzuführende Süssstoff unterliegt

einem Zolle von gleicher Höhe.

Der Gesetzentwurf enthielt ausserdem umfangreiche und z. T. schwere Strafandrohungen sowohl gegen Steuer- resp. Zollhinterziehungen und solche Versuche wie auch gegen Zuwiderhandlungen gegen die etwaigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates; ferner Kontrollmassregeln zur Sicherung von Steuer und Zoll, Bestimmungen über Erhebung und Verwaltung der Steuer und Uebergangsbestimmungen. Als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes war der 1. IV. 1902 vorgesehen.

Das beabsichtigte Gesetz ist zu charakterisieren als Steuerprojekt, gesichert durch strenge Steueraufsicht und Verkehrsbeschränkungen. Die Begründung der Regierung bezeichnet als Hauptgrund — nicht als einzigen Grund — für ein solches Vorgehen den Umstand, dass die Süssstoffe mit Rücksicht auf den Zucker, dem sie Konkurrenz machten, besteuert werden müssten. Um dieser ungerechten Konkurrenz der Süssstoffe mit dem Zucker in den Arm zu fallen, war aber, das betonten auch mehrere Reichstagsabgeordnete bei der 1. Beratung, eine höhere Besteuerung nötig. Die Begründung der Regierung sagte zwar, man müsse den höheren Gebrauchswert des Zuckers und seine leichtere Absatzfähigkeit bei der Höhe der Steuer berücksichtigen; wer dies aber tat und tun konnte, der war auch bis dahin nie in Versuchung gekommen, statt des Zuckers Süssstoff zu gebrauchen. Bei den Klassen der Bevölkerung, die Süssstoff gebrauchten, war vielmehr fast ausschliesslich die Süsskraft, oder mit andern Worten die Billigkeit ausschlaggebend, und dies musste zum Teil infolge der falschen Vorspiegelungen der Händler, der Hauptsache nach aber infolge der Unvernunft der grossen Menge, so lange so bleiben, als Süssstoff noch billiger zu haben war als Zucker. Um daher die Zuckerindustrie von der ihr gefährlichen und ungerechten Konkurrenz zu befreien, wäre eine weit höhere Steuer nötig gewesen. Eine solche hätte aber entweder dazu geführt, dass die Süssstoffe nur noch in gewissen Kranken, besonders Zuckerkranken, Abnehmer gefunden hätten; — in diesem Falle war aber die hohe Steuer eine grosse Härte und Ungerechtigkeit, da man für Arzneien Steuerfreiheit verlangen muss. Oder aber die hohe Steuer hätte sich als undurchführbar erwiesen, d. h. zu Steuerumgehungen und -hinterziehungen geführt. Besonders der hohe Eingangszoll, welcher der inneren Steuer entsprach, hätte in grossem Umfange zu Defraudationen mittels Einschmuggelns ge-

führt und dem Schmuggel mit Süssstoff war sicherlich nicht wirksam entgegengetreten. Trotzdem § 25 des Entwurfs den § 4. I. des Zolltarifgesetzes für Süssstoffe aufhob, welcher bestimmt, dass die Postwarensendungen aus dem Ausland von 250 g Bruttogewicht und weniger und alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 g von der Verzollung befreit sind, war doch bei einem Zoll von 80 Mk. pro kg oder einem noch höheren ein grosser Schmuggel vorauszusehen. Bei einem solchen Zolle lohne sich, so sagte mit Recht ein Abgeordneter bei der 1. Beratung, eine Reise nach der Schweiz, um einige Pfund Süssstoff einzuschmuggeln.

So war also eine Besteuerung der Süssstoffe nicht das richtige Mittel. Besteuerte man hoch, so traten die eben erwähnten Uebelstände ein; besteuerte man niedrig, so behielt die Zuckerindustrie einen stets gefährlicher werdenden Konkurrenten, und die Ungerechtigkeit, dass man das Zuckersurrogat vor dem Zucker bevorzugte, lag klar auf der Hand. Gegen eine Besteuerung der Süssstoffe im Interesse der Reichsfinanzen sprach endlich noch, dass der gemäss den Wesenseigentümlichkeiten der Süssstoffe zur Steuerkontrolle nötige gewaltige Ueberwachungsapparat ein gut Teil der Steuererträge, wenn nicht dieselben ganz, aufzehren musste.

Aber auch nach einer andern Richtung hin war das vorgeschlagene Gesetz unwirksam und fehlerhaft. Wie stand es mit der Betrugsmöglichkeit? Wie erwähnt, beschränkte der Entwurf sowohl die gewerbsmässige Verwendung von Süssstoffen, als auch den Absatz von Süssstoffen und süssstoffhaltigen Zubereitungen und gab dem Bundesrat das Recht und die Pflicht, über ersteres genaue Bestimmungen zu treffen. Aus der Begründung der Regierung ist zu entnehmen, dass die Absicht hierbei war, Erlaubnisscheine, Süssstoffe verwenden zu dürfen, einzuführen und diese nur denjenigen auf Ersuchen zu erteilen, bei denen Sicherheit vorhanden war, dass kein Missbrauch mit der Vergünstigung getrieben werde. Hierdurch konnte man sicherlich Missbräuchen entgegentreten, wie sie früher z. B. von Bierbrauern getrieben worden waren, die mit dem Bier Saccharin und Gebrauchsanweisung verschickten. Aber für die meisten Fälle blieb die Betrugsmöglichkeit noch voll und ganz vorhanden.

Die geringe Entwicklung der Nahrungsmittelkontrolle liess erwarten, dass auch Gewerbetreibende, die keine Erlaubnis zur Verwendung von Süssstoffen erlangt hatten, solche gebrauchen

würden, und den Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genussmittel zu sofortiger Verwendung herstellten, war überhaupt durch Kontrolle nicht beizukommen. Einen Gegenstand aber gesetzlich so zu regeln, dass Betrug nicht ganz oder doch grösstenteils ausgeschlossen wird, ist bei dem heutigen gewaltigen Wettbewerb verhängnisvoll und muss depravierend auf das Erwerbsleben einwirken. Betrug würde namentlich dadurch nahe gelegt worden sein, dass ein jeder sich beliebige Mengen Süssstoffe gemäss § 5 der Gesetzesvorlage kaufen konnte, ohne dass er über deren Verwendung irgend jemand Rechenschaft schuldig gewesen wäre.

Sehr interessant ist hierzu eine Aeusserung des damaligen Staatssekretärs im Reichsschatzamt, des Freiherrn *v. Thielmann*. Derselbe sagte bei der 1. Beratung des Entwurfs im Reichstag in Erwiderung der Anfrage eines Abgeordneten, wievielen Personen man nach § 5 die Erlaubnis zum Absatz von Süssstoff etc. geben werde, — an grösseren Orten dürften mehrere, an kleineren 1—2 Personen diese Konzession erhalten. Hierbei ist zu erinnern, dass ausserdem die Süssstofffabriken diese Erlaubnis unbeschränkt haben sollten. Also im Jahre 1890 schrieb der Reichskanzler an die verbündeten Regierungen, man möge gegen das Saccharin auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vorgehen, d. h. die damalige Reichsregierung war von der Wertlosigkeit des Saccharins und daher von der Gefährlichkeit desselben für die Volksernährung überzeugt, und nachdem mittlerweile auch die Wissenschaft dies unwiderleglich dargetan und die Erfahrung es bestätigt hatte, wollte 11 Jahre später die Regierung in allen Orten, den grossen und den kleinen, dem Volke Gelegenheit verschaffen, sich Süssstoff kaufen zu können. Dass demnach in keinem Orte im ganzen deutschen Reiche eine Verkaufsstelle von Süssstoffen fehlen würde, dafür hätten die Süssstofffabriken schon gesorgt.

Der Umstand, dass jedem der Einkauf von beliebigen Mengen Süssstoff freistand, und die Verwendung nur in wenigen Fällen kontrolliert werden konnte, muss als die Ursache bezeichnet werden, dass keine Aussicht bestand, mit dem geplanten Gesetze das zu erreichen, was den Süssstoffen gegenüber not tat. Um dies zu erreichen, hätte man Herstellung und Absatz der Süssstoffe, und zwar letzteres im Hinblick auf die Abnehmer beschränken müssen. Wusste man, wer Süssstoffe und wieviel er herstellte, und bestimmte man streng und unumgehbar, wer im einzelnen Süssstoffe beziehen dürfe und wieviel, so wusste man auch, wozu

sie verwandt wurden und konnte präventiv den des öfteren angeführten Uebelständen abhelfen.

Ausser diesen Hauptmängeln des Gesetzentwurfes finden sich in demselben auch noch manche von geringerer Bedeutung. So gaben zunächst die §§ 3, 4, 5, oben unter 1) und 2) b dargestellt, dem Bundesrate resp. der Steuerbehörde eine bedenklich grosse diskretionäre Gewalt, was auch im Reichstage bei der 1. Beratung bemängelt wurde, da diese Macht leicht zu Zwecken gebraucht werden könne, die ausserhalb der Absicht des Gesetzes lägen. § 4. II. enthielt die oben unter 1) d wiedergegebene Bestimmung, dass die gewerbsmässige Herstellung von süssstoffhaltigen Backwaren solchen Personen gestattet sei, welche sie nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung für solche Personen herstellen, welchen der Genuss von Zucker untersagt ist. Gemeint sind hier in erster Linie Zuckerkranke. Diese dürfen aber überhaupt keine zuckerhaltigen Genussmittel zu sich nehmen, und demnach hätte obige Erlaubnis auf alle mit süssenden Stoffen zubereitete Nahrungs- und Genussmittel, die gewerbsmässig hergestellt und vertrieben werden, ausgedehnt werden müssen. Nach § 9, dessen Inhalt oben unter 3) angegeben wurde, konnten tatsächlich nur Süssstofffabriken Süssstoff ins Ausland absetzen, nicht dagegen Händler, Exportfirmen, Kommissionäre etc., da der ihnen zur Verfügung stehende Süssstoff bereits versteuert war und keine Rückerstattung der Steuer bei Ausfuhr stattfand. Dadurch wurde also den Fabriken ein nicht zu rechtfertigendes Monopol gegeben. Endlich fehlte jegliche Bestimmung über die Verzollung von süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln, die aus dem Auslande eingeführt wurden.

Die Gesetzesvorlage gelangte im Reichstag am 22. IV. 1901 zur 1. Beratung (St. B. d. R.-T. 1900/02 III. S. 2273). Bei der Beurteilung des vorgeschlagenen Gesetzes bildeten sich zwei Gruppen; die eine, gebildet aus den Konservativen erklärte, das Gesetz gehe nicht weit genug, nur vollständiges Verbot und Erlaubnis der Verwendung nur für medicinische Zwecke könne helfen. Die andere Gruppe, zu der Freisinnige und Sozialdemokraten zählten, verwarf das Gesetz überhaupt und wollte völlige Freiheit für den Verkehr der Süssstoffe. Neue und stichhaltigere Gründe als früher wurden im allgemeinen von letzteren nicht vorgebracht; auf ein Argument, das ein sozialdemokratischer Abgeordneter vorbrachte, möge aber hier in Kürze eingegangen werden, da es

bei dem späteren Schicksal der Vorlage noch eine Rolle spielen sollte.

Es wurde gesagt, Saccharin sei das Gewürz der armen Leute; wegen der hohen Zuckerpreise müsse man es freilassen, da ihretwegen der Arbeiter zum Nur-Gewürz greifen müsse. Zuzugeben ist, dass die Zuckerpreise hoch waren, und es war auch zu verlangen, dass die Regierung es ernstlich in die Hand nähme, durch einen Druck auf das Zuckerkartell, dem vornehmlich die hohen Preise zu danken waren, und durch Steuerherabsetzung dieses für die Volksernährung so wichtige Nahrungsmittel zu verbilligen, was beides mittlerweile geschehen ist. Deshalb aber war nie und nimmer zu verlangen, dass die Süssstoffe, ein ganz wertloses Süss- und Betrugsmittel, die selbst nur einige Fabriken mit annähernd 1000 Arbeitern beschäftigten, etwa 400 Zuckerfabriken mit einem direkten Arbeiterpersonal von ca. 35000 Personen und einen Steuerertrag von ca. 100 Millionen Mark gefährdeten, völlig frei sein sollten. Neben den andern Gründen forderte hier der Grundsatz, dass unwichtige Interessen wichtigeren stets zu opfern sind, gebieterisch ein strenges und Erfolg sicherndes gesetzliches Einschreiten.

III. Das Schicksal der Gesetzesvorlage; Ersetzung derselben durch einen neuen Gesetzentwurf und Annahme des letzteren.

Am Schlusse der ersten Beratung wurde die Gesetzesvorlage der Regierung auf Antrag des Abgeordneten *Speck* einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die sich bald darauf konstituierte. Diese Kommission änderte in 5 Sitzungen (St. B. d. R.-T. 1900/02 Anl.-B. III No. 370 S. 2273) an den Prinzipien des Regierungsentwurfes nichts, dagegen setzte sie Steuer und Zoll von 80 auf 60 Mk. herab und bestimmte, dass sich für in den Verkehr gebrachte Süssstoffe, deren Süsskraft die des Zuckers um mehr als das 550fache übersteigt, die Steuer um je 5 Mk. für jedes weitere 50fache der Süsskraft erhöhen solle. Ferner bestimmte sie, dass nicht der den Süssstoff Beziehende, sondern der Fabrikant die Steuer beim Eintritt des Süssstoffes in den freien Verkehr zu entrichten habe. Die sonstigen Aenderungen, welche die Kommission vornahm, waren nur Verbesserungen des Textes oder sie halfen den erwähnten kleineren Mängeln des Entwurfes ab. Um so wichtiger waren demgegenüber die Anregungen, die ohne Erfolg aus der Mitte der Kommission ergingen. Von einer

Seite wurde vorgeschlagen, allen Fabriken ausser einer den Weiterbetrieb gegen Entschädigung zu untersagen. Nachdem ein Regierungsvertreter hiergegen geltend gemacht hatte, dass dann erst recht dem Schmuggel Tür und Tor geöffnet würden, ging die Kommission auf diesen Vorschlag, da er nicht als Antrag eingebracht war, nicht weiter ein. Von anderer Seite wurde ein Antrag zu § 5 gestellt, wonach bestimmt werden sollte, wer zum Süssstoffbezug von den nach § 5 zum Absatz berechtigten Personenkategorieen berechtigt sei. In dem Antrag hiess es: »Ausser an Apotheken und an die vorgenannten Personen (die nach § 5 zum Absatz Berechtigten) darf eine gewerbsmässige Abgabe von Süssstoff und süssstoffhaltigen Zubereitungen nur gegen schriftliche ärztliche Anweisung erfolgen«.

Der Bericht dieser Kommission, der XV., sogenannten Süssstoffkommission, über ihre Arbeiten datiert vom 14. V. 1901 (St. B. d. R.-T. 1900/02 Anl.-B. III Nr. 370). Da der Reichstag am 25. V. bis zum 26. IX. vertagt wurde, und da er dann wichtigere Angelegenheiten zu erledigen hatte, konnte der Süssstoffgesetzentwurf erst für den 3. VI. 1902 zur 2. Beratung angesetzt werden.

Mittlerweile hatte das preussische Landesökonomiekollegium zur Süssstoffvorlage der Regierung, Stellung genommen. In seiner Hauptversammlung am 3. II. 1902 fasste es folgende Resolution: »Der dem Reichstag vorliegende Süssstoffgesetzentwurf ist in der von der Kommission beschlossenen Fassung, soweit es sich um die Verkehrs- und Kontrollbestimmungen handelt, ungenügend, um den Zuckerverbrauch nicht noch mehr, als es schon geschehen, an die Surrogate übergehen zu lassen und die Arbeit des Landwirtes wirksam zu schützen, sowie die Reichskasse vor steigenden Steuerverlusten zu bewahren. In dieser Hinsicht erscheint die Verweisung des Süssstoffverkehrs an die Apotheken unter Rezepturzwang als der einzige Ausweg«.

Am 3. VI. 1902 wurde der Entwurf vom Reichstag auf Antrag Dr. *Becker* und Genossen der XX. sogenannten Zuckersteuerkommission zur nochmaligen Beratung überwiesen. (St. B. d. R.-T. 1900/02 VI. S. 5365.) »Man machte damit den Bock zum Gärtner« sagt Dr. *Fahlberg* a. a. O. S. 30. Aber diese Verweisung war insofern angebracht, als sich voraussichtlich eine grosse Aenderung auf dem Gebiete der Zuckersteuer und Zuckerausfuhrprämien und damit der Zuckerpreise vollziehen sollte, und dass dies von Bedeutung sein musste für die Art des gesetzlichen

Vorgehens gegen die Süssstoffe, lag im Verhältnis letzterer zum Zucker.

Bekanntlich trat die Brüsseler Konvention von 1902 den Missständen entgegen, die auf dem internationalen Zuckermarkt dadurch entstanden waren, dass in den Hauptzuckerausfuhrländern das Verhältniss zwischen Zuckersteuer und Rückerstattung derselben bei der Ausfuhr sich so herausgebildet hatte, dass letztere einer Ausfuhrprämie gleichkam. Das Zuckersteuergesetz, welches der internationalen Brüsseler Konvention sozusagen Reichsrechtskraft verlieh, entsprach desshalb den Wünschen der deutschen Zuckerindustrie nicht, da es ihr für die Ausfuhr, auf die sie angewiesen ist, ungünstigere Bedingungen wie früher schuf. Um letzteres wenigstens einigermassen wettzumachen, blieb nur das Mittel, welches *Bruckner* im J. f. N. u. St. 1902 am Schlusse seiner Abhandlung: »Zuckerausfuhrprämien und Brüsseler Vertrag« mit den Worten angibt: »Die Ausfuhrstaaten wird es (aber) nur vor einer Katastrophe bewahren und vor allmählichem stetigem Rückschritt ihres Rübenbaus und ihrer Landeskultur, wenn gleichzeitig die Tore des inneren Konsums soweit als möglich geöffnet werden, . . .«

Demnach entschloss sich die Kommission, äusserst streng gegen die Süssstoffe vorzugehen. Von dem Regierungsentwurf behielt man gemäss einem Antrag Prinz *Arenberg* und Genossen (St. B. d. R.-T. 1900/01 Anl.-B. VI. Nr. 659) nur den ersten Paragraphen und setzte an Stelle der übrigen folgende Bestimmungen: Ein oder mehrere Gewerbetreibende erhalten das Monopol, Süssstoff herzustellen oder einzuführen; die bestehenden Fabriken werden entschädigt. Zum Süssstoffbezug von ersteren sind nur gewisse Personenkategorien befugt, von denen einige Süssstoff, resp. süssstoffhaltige Zubereitungen weiter absetzen dürfen, in den meisten Fällen aber nur an gewisse genau umgrenzte Personenkreise. Der ganze Verkehr der Süssstoffe und süssstoffhaltigen Zubereitungen unterliegt strengster amtlicher Ueberwachung, die noch durch scharfe Strafandrohungen verstärkt ist. Der so gänzlich umgestaltete Gesetzentwurf kam im Reichstag am 11. VI. 1902 zur 2. Lesung (St. B. d. R.-T. 1900/02 VI. S. 5568 ff.). Bei der Beratung des die Hauptbeschränkungen enthaltenden § 2 standen sich wieder wie bei der 1. Beratung in der Hauptsache dieselben beiden Gruppen, nur noch schroffer, gegenüber.

§ 2 wurde schliesslich mit 193 gegen 115 Stimmen angenom-

men; für denselben stimmten die Konservativen, der grösste Teil des Zentrums und der Nationalliberalen; gegen ihn geschlossen Freisinnige und Sozialdemokraten. Auch die übrigen Paragraphen wurden, z. T. in veränderter Form, angenommen, und an demselben Tage wurde das ganze Gesetz in 3. Lesung ohne Diskussion angenommen. Die konservative Partei hatte von dem Zustandekommen dieses Gesetzes ihre Zustimmung zur Zuckersteuernovelle, die gleich nach dem Süssstoffgesetz beraten und angenommen wurde, abhängig gemacht. Hierzu schreibt die Frankfurter Zeitung in ihrer Abendausgabe vom 12. VI. 1902: »Als alles nichts half, da musste wenigstens eine Art Trinkgeld durch die Unterdrückung der Saccharinfabrikation herausgeschlagen werden«. Ob die Regierung sich nur deshalb auf das »ihr von den Agrariern abgezwungene Gesetz« (Frankf.-Ztg. a. a. O.) einliess, oder ob sie die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass die neue Form des Gesetzes eine zweckentsprechendere sei, wird bei der Besprechung des Gesetzes klar werden. Ein Bundesratsbeschluss vom 19. VI. 1902 gab dem Gesetz die Zustimmung der verbündeten Regierungen und am 7. VII. 1902 wurde es ausgefertigt und alsbald im Reichsgesetzblatt publiziert. In seiner Sitzung vom 5. III. 1903 genehmigte der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen, mit denen der Reichstag sich am 24. III. 1903 nach kurzer Diskussion einverstanden erklärte, und setzte gleichzeitig die Entschädigungssummen für die bestehenden 6 Süssstofffabriken fest.

B. Der heutige Rechtszustand in Deutschland bezüglich der Süssstoffe gemäss dem Gesetz vom 7. VII. 1902.

§ 5. Die Definition des Begriffes »Süssstoff«.

»Süssstoff« im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen«. So umgrenzt § 1 des Gesetzes vom 7. VII. 1902 den Begriff »Süssstoff«.

Diese Begriffsbestimmung ist mit einer kleinen Aenderung aus dem Gesetze von 1898 übernommen worden; dort hiess es im Anfange statt des jetzt angenommenen »Süssstoff« — »künstliche Süssstoffe«. Wie schon erwähnt, war und ist diese Defi-

nition ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem 1. Gesetzentwurf vom 10. XII. 1897, der keine Begriffserklärung aufwies, sondern nur 4 damals bekannte Süssstoffarten namhaft machte.

Die Bezeichnung »Süssstoff« war dem Sprachgebrauche fremd, da man vor Erscheinen der Gesetzesvorlage fast nur die speziellen Namen der einzelnen Süssstoffe anwandte, die alle auf den ersten Süssstoff, das Saccharin, ihrer chemischen Zusammensetzung nach zurückgingen. Dr. *Fahlberg* sagt sogar a. a. O. S. 17: »Das Saccharin wurde in den Handel gebracht unter den Namen: Zuckerin, Krystallose, Süssstoff Höchst, Sykorin, Sykose«. Seit der Einführung des Gesetzes hört man fast gleich oft die Bezeichnungen »Süssstoffgesetz« und »Saccharingesetz«, wozu der Umstand wohl noch beigetragen haben mag, dass das Gesetz einer Saccharinfabrik das Monopol zur Herstellung von Süssstoff gegeben hat, sodass nur noch Saccharin in Deutschland zur Verwendung gelangen kann.

Die Mehrzahl der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen kennt noch heute nur dem Namen »Saccharin«, so insbesondere England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Niederlande, Schweiz, Portugal, Schweden, Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Türkei etc. Das belgische Gesetz spricht von »Saccharin und verwandten Stoffen«, die bezüglichen österreichischen Verordnungen von »Saccharin und ähnlichen künstlichen Süssstoffen«. Russland, Frankreich und Japan haben die Bezeichnung »künstliche Süssstoffe«, die man auch heute neben »Saccharin« am häufigsten hört. So spricht das Weingesetz vom 24. V. 1901 im § 3 IV von »Süssstoffen, insbesondere Saccharin, Dulzin oder sonstigen künstlichen Süssstoffen«, während es im Weingesetz vom 20. IV. 1892 im § 6 hiess: »Saccharin und ähnliche Süssstoffe«. Ferner haben auch z. B. die vom kaiserl. deutschen statistischen Amt herausgegebenen monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel die Bezeichnung: »künstliche Süssstoffe« angenommen. Während die statistischen Jahrbücher bis 1900 alle Süssstoffe als Saccharin bezeichneten, findet sich dort seit 1900 und ebenso im amtlichen statistischen Warenverzeichnis seit dem 1. I. 1899 (Nr. 207 a) der Name: »Süssstoffe«. Als eine alle oben genannte Stoffe wie Saccharin, Zuckerin, Dulzin etc. umfassende Bezeichnung war »Süssstoff« fast der einzig mögliche Ausdruck.

§ 1 definiert »Süssstoff im Sinne dieses Gesetzes« durch An-

gabe von 3 charakteristischen Eigenschaften, welche Süssstoff i. w. S. zu Süssstoff i. e. S. oder zu Süssstoff im Sinne dieses Gesetzes machen.

1. Es müssen auf künstlichem Wege gewonnene Stoffe sein, die als Süssmittel dienen können, d. h. es müssen künstliche Süssstoffe sein. Man kann unter künstlichen Süssstoffen alle süssschmeckenden Stoffe verstehen, welche aus einem andern Stoff bereitet sind, also auch diejenigen, welche aus andern Stoffen ausgezogen sind. In diesem Sinne ist auch der aus Zuckerrohr oder aus Rüben dargestellte Zucker künstlicher Süssstoff. Das Gesetz versteht aber unter künstlichen Süssstoffen nur solche, welche aus Stoffen ohne süssen Geschmack durch chemische Veränderungen hergestellt werden. Die von der gesetzlichen Begriffsbestimmung verlangte Eigenschaft des Süssstoffs, dass er als Süssmittel dienen könne, begreift nach *Rheinboldt* (Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern 1903 Nr. 4, S. 102) auch das Erfordernis der Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in sich. Man kann aber offenbar von einem Gift nicht sagen, dass es als Süssmittel dienen kann.

2. Es muss eine höhere Süsskraft vorliegen, als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker sie haben, d. h. bei gleichem Gewicht muss die süssende Kraft höher sein. Wenn also künstliche Süssstoffe hergestellt werden, deren Süsskraft der des Zuckers höchstens gleich ist, fallen sie nicht unter das Gesetz. Solche Süssstoffe hätten aber keine Aussicht in den Handel zu kommen.

3. Der Nährwert darf der Süsskraft nicht entsprechen. Während die bisher verwendeten künstlichen Süssstoffe überhaupt keinen Nährwert haben, fallen unter die angeführten Worte des Gesetzes auch solche, deren Nährwert sich zum Gewicht nicht ebenso verhält wie beim Zucker. Ein Mitglied der XV. (Süssstoff-)Kommission hielt dies für zu weitgehend und beantragte deshalb statt »nicht entsprechenden« »keinen« Nährwert zu setzen. Vielleicht wäre damit der Industrie und der Wissenschaft die Anregung gegeben worden, die Herstellung von Süssstoffen mit Nährwert zu versuchen. Der Antrag wurde aber abgelehnt, nachdem ein Regierungsvertreter geäussert hatte, dass man ja das Gesetz nötigenfalls später abändern könne.

Die besprochenen 3 Eigenschaften sollten den Kreis der Süssstoffe bestimmen, gegen die das Gesetz angewandt werden wollte. Ergänzend tritt hierzu noch eine Bestimmung der Ausführungsbe-

stimmungen vom 5. III. 1903. § 2 derselben sagt im 2. Absatze: »Als Süssstoff im Sinne dieser und der nachstehenden Bestimmungen gelten auch diejenigen süssstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genusse bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süssung von Nahrungs- und Genussmitteln dienen«. Diese Bestimmung war, da nahezu nur solcher Süssstoff in den Handel kommt, berechtigt, aber auch fast selbstverständlich.

Tatsächlich wurden durch § 1 des Gesetzes alle im Verkehr befindlichen Süssstoffe getroffen und den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

§ 6. Beschaffung, Verkehr und Verwendung von Süssstoff und süssstoffhaltigen Erzeugnissen.

I. Prinzipielles Verbot der Beschaffung, des Verkehrs und der Verwendung von Süssstoff und süssstoffhaltigen Erzeugnissen (§ 2 des Gesetzes).

§ 2 des Süssstoffgesetzes verbietet, vorbehaltlich der Ausnahmen in den 3 folgenden Paragraphen:

1. Herstellung, Einfuhr, Verkauf und Feilhalten von Süssstoff,
2. Zusetzung von Süssstoff zu Nahrungs- und Genussmitteln bei deren gewerblicher Herstellung,
3. Einfuhr, Feilhalten und Verkauf süssstoffhaltiger Nahrungs- und Genussmittel.

Mit dieser Bestimmung machte man der Freiheit bezüglich der Beschaffung, des Verkehrs und der Verwendung von Süssstoff und süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln ein Ende.

Man kann obige Verbote nach den Zwecken, die sie verfolgen, in 2 Gruppen scheiden: Die Verbote des Verkaufs von Süssstoff und süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln sind Selbstzweck, da sie direkt die Handlungen verbieten, auf die alle durch die Freiheit der Süssstoffe hervorgerufenen Missstände zurückzuführen waren. Die übrigen Verbote stellen dagegen nur Mittel zum Zweck dar, insofern sie die Quellen regulieren, aus denen Süssstoff und süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel herflossen.

Durch die aufgezählten Verbote sollten die Süssstoffe aus den Verwendungsgebieten wieder verdrängt werden, in die sie zum Nachteil für die Volksernährung, die Reellität im Erwerbsleben und die Zuckerindustrie eingedrungen waren.

Zu den Verboten des § 2 tritt noch ergänzend die Bestim-

mung des § 8 hinzu. Nach ihm ist Besitz oder Gewahrsam von Süssstoff in Mengen von mehr als 50 g, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Süssstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen wurde, strafbar und also verboten. Auch dieses Verbot ist fast ausschliesslich Mittel zum Zweck, da man aus seinem Wortlaut entnehmen muss, dass es die Beobachtung der vorher erwähnten Verbote erzwingen und sichern will.

Das belgische Gesetz vom 9. VIII. 1897, welches ausser dem Verbot des Feilhaltens, die angeführten Verbote ebenfalls aufweist, verbietet ausserdem noch den Transport von Saccharin. Ein solches Verbot ist aber entbehrlich, da der Süssstofftransport stets durch obige Verbote, namentlich durch das des Besitzes oder Gewahrsams gemäss § 8 getroffen wird. Andererseits kann z. B. die, auch durch Ausnahmen durchbrochene, Bestimmung in dem italienischen Gesetz vom 15. III. 1890: »Die Einfuhr und Herstellung von Saccharin und saccharinhaltigen Erzeugnissen in Italien sind verboten«, nicht als ausreichend erachtet werden, da damit Feilhalten und Verkauf dieser Dinge nicht verboten ist. Noch ungenügender ist hierin die portugiesische Verordnung vom 9. VIII. 1888, die nur die Einfuhr von Saccharin und saccharinhaltigen Zubereitungen unter bestimmten Ausnahmen verbietet.

Der § 2 des deutschen Gesetzes, der eigentlich nur dem Zwecke dient, das prinzipiell Verbotene zusammenzustellen, während die Ausnahmen, d. h. also das Erlaubte, später erst normiert werden soll, erklärt dennoch schon durch seinen Wortlaut einiges für nicht-verboten und mithin für erlaubt: Daraus, dass nach § 2 die Zusetzung von Süssstoff zu Nahrungs- und Genussmitteln bei deren gewerbsmässiger Herstellung verboten ist, folgt, dass diese Zusatzung erlaubt ist, wenn es sich nicht um gewerbsmässige Herstellung handelt, dass also die privatwirtschaftliche Verwendung von Süssstoff bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln erlaubt ist, vorausgesetzt natürlich, dass man auf legale Weise in den Besitz von Süssstoff gelangen kann. Wie letzeres tatsächlich jedem ermöglicht ist, wird später gezeigt werden.

Da ferner bei den Verboten des § 2 stets nur die Rede von süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln ist, so ist also Herstellung, Einfuhr, Feilhalten und Verkauf süssstoffhaltiger Erzeugnisse, die weder Nahrungs- noch Genussmittel sind, erlaubt,

vorausgesetzt wiederum, dass man Süssstoff bekommen kann. Unter die Gruppe der süssstoffhaltigen Erzeugnisse, die weder Nahrungs- noch Genussmittel sind, fallen kosmetische Mittel, die unter Verwendung von Süssstoff hergestellt sind. Endlich ist in dem Verbot, das der oben zitierte § 8 enthält, noch eine Erlaubnis versteckt. Da er Besitz oder Gewahrsam von Süssstoff in Mengen von mehr als 50 g verbietet, ist Besitz und Gewahrsam von Süssstoffmengen bis zu 50 g erlaubt.

Diese kleinen Ausnahmen weisen schon darauf hin, dass die Verbote des § 2 keine absoluten sind. Das hätte auch den Süssstoffen Unrecht getan, da sie, wie gezeigt, für gewisse Zwecke wertvoll und heilbringend sind. Wegen dieser nützlichen Verwendungsmöglichkeiten der Süssstoffe und für sie sind die angeführten Verbote auch noch durch ausdrückliche Ausnahmen durchlöchert worden.

II. Ausnahmen von den Verboten des § 2 des Gesetzes.

1) Beschaffung und Absatz von Süssstoff.

a) Beschaffung von Süssstoff.

Auf 2 Wegen beschafft, kann Süssstoff im Reichsinland in die Erscheinung treten; er kann im Lande hergestellt oder aus dem Auslande eingeführt worden sein. Beide Beschaffungsmöglichkeiten hat das Gesetz ins Auge gefasst und über sie Bestimmungen getroffen.

α) Herstellung. Das Gesetz bestimmt selbst nicht genau, wer künftighin Süssstoff herstellen dürfe, sondern überlässt die Entscheidung hierüber dem Bundesrat. »Nach näherer Bestimmung des Bundesrats, sagt § 3 I., ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süssstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.« Hierin ist ein Recht und eine Pflicht des Bundesrats enthalten.

Der Antrag Prinz *Arenberg* enthielt zuerst statt der Worte: »ist zu geben« die Worte: »kann gegeben werden.« § 3 in dieser Form hätte dem Bundesrat nur ein Recht gegeben, das diesem eventuell, da ein Recht nie gebraucht werden muss, die Möglichkeit gegeben hätte, die Süssstofferzeugung überhaupt zu verhindern. Darum wurde in der (Zucker-)Kommission obige Fassung angenommen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht war dem Bundesrat durch § 13, der bestimmt, dass das Gesetz am 1. IV. 1903 in Kraft treten

solle, und durch § 6, wonach die Bestimmungen des Bundesrates dem Reichstag bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen und, soweit der Reichstag dies verlangt, ausser Kraft zu setzen sind, ein bestimmter Termin gesetzt. Der Bundesrat entledigte sich dieser Pflicht durch die am 5. III. 1903 angenommenen Ausführungsbestimmungen. § 2 derselben gibt der Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vormals *Fahlberg, List* & Co., in Salbke-Westerhüsen (Regierungsbezirk Magdeburg) das alleinige Recht, Süssstoff herzustellen. Damit erhielt diese Fabrik das Fabrikationsmonopol für Süssstoff für den Bereich des Deutschen Reiches.

Dass auch der Antragsteller, Prinz *Arenberg*, die Ermächtigung nur e i n e s Gewerbetreibenden im Gegensatz zum Wortlaut des § 3 I. im Auge gehabt zu haben scheint, darauf deutet die Tatsache hin, dass im § 3 II. von d e m Berechtigten die Rede ist.

Es erhebt sich hier die Frage, ob es zweckmässig war, nur eine Süssstofffabrik weiter bestehen zu lassen und den übrigen ihre Süssstoffproduktion zu untersagen. Dass ein Süssstoffgesetz, um bei den deutschen Verhältnissen wirksam zu sein, nicht nur den Verkehr, sondern vor allem Einfuhr und Herstellung von Süssstoff regulieren musste, ist bereits früher dargetan worden. Eine Regulierung der Süssstoffproduktion konnte nur bestehen in strengster amtlicher Kontrolle der Stätten, wo Süssstoff hergestellt wurde. Das Süssstoffgesetz stellte sich auf diesen Standpunkt.

Wäre nun das Recht, Süssstoff herzustellen, uneingeschränkt geblieben, so hätte zunächst gemäss den tatsächlichen Süssstoffproduktionsverhältnissen an 6 Orten eine Kontrolle ausgeübt werden müssen. Nach Lage der Dinge wäre aber wahrscheinlich alsbald eine weitere Süssstofffabrik in Neuenahr in der preussischen Rheinprovinz entstanden, vielleicht auch noch weitere anderswo. Infolgedessen wären dem Staat grosse Kontrollkosten entstanden. Da es aber keineswegs im Interesse der Fabriken lag, sich um einer in ihrem Gesamtbetriebe so minimalen Produktion willen, die sie unter der Geltung des Gesetzes auf die Dauer doch wahrscheinlich nicht beibehalten hätten, die grossen Belästigungen der Kontrolle aufzubürden, so erklärten sich fast sämtliche Süssstofffabrikanten ausser dem Inhaber der ersten Saccharinfabrik für das Süssstoffgesetz, noch ehe dasselbe zur 2. Lesung gelangt war. Bei dieser Stellungnahme der Süssstofffabrikanten zum Gesetz findet die Aufhebung der Freiheit, Süssstoff herstellen zu dürfen, eine Stütze in dem Grundsatze: Volenti non fit iniuria. Es verliert also das Ge-

setz die Härte, die ihm scheinbar anhaftet.

So erscheint der Weg, den das Gesetz bezüglich der Süssstoffbeschaffung beschritt, also die Monopolisierung einer Fabrik, durchaus zweckmässig.

Die Ermächtigung zur Herstellung von Süssstoff ist nach § 3 des Gesetzes und § 2 A.-B. unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden, was davor behüten soll und wird, dass die einzig konzessionierte Süssstofffabrik sich des in sie gesetzten Vertrauens durch Missbrauch ihres Monopols unwürdig zeigt. Der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs entspricht andererseits das Recht der Fabrik, jederzeit zurücktreten zu können. Dieses Recht hat sich die Saccharinfabrik nach Dr. *Fahlberg* a. a. O. S. 34 vorläufig für 6 Jahre vorbehalten. Ein weiteres Mittel, um die Schattenseiten, die ein jedes Monopol mit sich bringt, zu mildern, ist die dauernde amtliche Ueberwachung, unter die nach § 3 der Geschäftsbetrieb des Berechtigten zu stellen ist. Diesem Begriff der Ueberwachung gibt § 2 III. A.-B. festere Form: »Der Geschäftsbetrieb der Eabrik steht unter amtlicher Bewachung, auch unterliegen sämtliche Geschäftsbücher, die über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe, die Herstellung und Verwertung der Zwischenerzeugnisse und Rückstände und die Fertigstellung, den Verbleib und den Verkaufspreis des Süssstoffs in seinen verschiedenen Formen Aufschluss geben, der Prüfung durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung. Diese Beamten sind auch befugt, sich die Bestände an Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und fertigen Süssstoffen vorzeigen zu lassen und sie nötigenfalls aufzunehmen. Die näheren Anordnungen hinsichtlich der Ueberwachung der Fabrik trifft die Steuerdirektivbehörde«. Letzteres ist geschehen von seiten der Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg. Die Verfügungen derselben lassen erkennen, dass die Ueberwachung in ähnlicher Weise ausgeübt wird wie die Kontrolle der zollfreien Niederlagen, nämlich so, dass eine periodisch wiederkehrende Inaugenscheinnahme des ganzen Betriebs seitens der Steuerbehörde vorgenommen wird und einmal im Jahre regelmässig und ausserdem nach Gutdünken der Steuerbehörde der ganze Bestand der Fabrik aufgenommen wird. Die Ueberwachung ist also nicht wie in den Zuckerfabriken eine ständige durch einen fortdauernd in der Fabrik stationierten Steuerbeamten, worauf ja auch der Wortlaut des § 2 A.-B. hindeutet. Zur besseren Durchführung der Ueberwachung muss nach § 3 I A.-B. der fer-

tige Süssstoff in bestimmten von der Steuerbehörde genehmigten diebssicheren Räumen aufbewahrt werden und ist über den Zu- und Abgang der daselbst aufbewahrten Mengen ein Lagerbuch zu führen.

Es geht also die ganze Produktion von Süssstoff sozusagen unter den Augen der Steuerbehörde vor sich; sie ist namentlich über den Umfang der Produktion stets genau orientiert.

β) Einfuhr. Wie oben erwähnt, konnte der Bundesrat gemäss § 3 I für Herstellung oder Einfuhr von Süssstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden geben. Demnach spricht auch § 4 I von dem »gemäss § 3 hergestellten oder eingeführten« Süssstoff. Nach der Fassung des § 3 ist es nicht zweifelhaft, dass gleichzeitig einem oder mehreren Gewerbetreibenden die Herstellung und einem oder mehreren Gewerbetreibenden die Einfuhr gestattet werden darf. Hierfür spricht auch das Nebeneinanderbestehen der §§ 2 u. 18 A.-B. Die Meinung, dass der Reichskanzler die Vollmacht des § 18 nur gebrauchen dürfe, wenn die konzessionierte Fabrik den Betrieb einstellt, widerspricht dem Wortlaut des § 18 A.-B.

Der Reichskanzler setzt für die etwaige Süssstoffeinfuhr aus dem Auslande die Bedingungen fest (§ 18 A.-B.). Wenn die jetzt konzessionierte Saccharinfabrik erklärte, ihr Recht, Süssstoff herzustellen, nicht mehr benutzen zu wollen, wäre zunächst zu verlangen, dass der Bundesrat einem andern Gewerbetreibenden die Ermächtigung, Süssstoff herzustellen, gäbe, damit so der aus dieser Produktion direkt und indirekt herfliessende Gewinn dem Reichsinlande zugute käme. Erst wenn sich niemand fände, der selbst Süssstoff herzustellen sich bereit erklärte, sollte zweckmässiger Weise der Weg der Süssstoffbeschaffung durch Einfuhr beschritten werden.

Dass die Einfuhr nicht gestattet wird, solange Süssstoff im Inlande hergestellt wird, ist billig gegenüber der Saccharinfabrik angesichts der Tatsache, dass das Gesetz der Ausdehnung ihrer Süssstoffproduktion gewisse Grenzen zieht und angesichts der vielen lästigen Kontrollmassregeln, die über Herstellung und Verkehr des Süssstoffs angeordnet sind. Es ist dies aber auch zweckmässig mit Rücksicht auf die amtliche Ueberwachung und ihre Kosten, da so nur eine einzige Quelle reguliert und im Laufe überwacht zu werden braucht.

b) Absatz von Süssstoff.

Der Absatz der monopolisierten Süssstofffabrik kann sich auf 2 Gebiete erstrecken, auf das Inland und das Ausland.

α) Süssstoffabsatz im Inland. Nach § 4 ist der Süssstofffabrik der Absatz von Süssstoff gestattet an:

1) Apotheken,

2) Personen, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süssstoff besitzen. Diese ist zu erteilen an:

a) Personen, welche den Süssstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen,

b) Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süssstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschliessenden Grunde erforderlich ist,

c) Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen,

d) Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuss von mit Zucker versüsster Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis an diese letzten vier Personenkategorieen ist nach § 4. III. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süssstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann. Nach den Anordnungen, welche der Bundesrat betreffs dieser Ueberwachung in den Ausführungsbestimmungen getroffen hat, scheint eine Verweigerung der Erlaubnis aus dem letzten Grunde fast unmöglich, da sich kaum ein Fall denken lässt, in welchem hiernach eine ausreichende Ueberwachung nicht möglich wäre.

Die Angehörigen der angeführten vier Gruppen haben, um Süssstoff beziehen zu dürfen, die Ausstellung eines Bezugsscheines, und zwar für jedes Jahr besonders, bei der Steuerbehörde durch Vermittlung der Bezirkssteuerstelle zu beantragen (§ 7 A.—B.). Für die Leiter von Apotheken stellt das zuständige Hauptsteuer- resp. Hauptzollamt die Bezugsscheine aus. Aus dem Wortlaut des § 4 ist zu schliessen, dass den Leitern von Apotheken die Ausstellung eines Bezugsscheines nicht verweigert werden kann. Für die oben unter b) bezeichneten Bezugsberechtigten erfolgt die Ausstellung des 1. Bezugsscheines durch die Steuerdirektivbehörde, die aber der Zustimmung der obersten Landesfinanzbe-

hörde und des Reichskanzlers bedarf. Die Zustimmung derselben Behörden ist nötig, wenn diese Bezugsberechtigten den Verwendungszweck für den zu beziehenden Süssstoff ändern, d. h. wenn sie unter Verwendung von Süssstoff andere Waren als die bisher erlaubten herstellen wollen.

Im übrigen erteilt die Direktivbehörde den Bezugsschein. Die Bezugsscheine für Apotheker sind anders gefasst als die für andere Bezugsberechtigte. Die Bezugsscheine für die unter b) angeführten Gewerbetreibenden müssen stets eine Bezeichnung der Waren enthalten, bei deren Herstellung sie Süssstoff verwenden dürfen.

Eine Einschränkung erfuhr noch der Kreis der unter d) genannten Bezugsberechtigten dadurch, dass § 9 A.—B. zum Kurort im Sinne des § 4 nur Neuenahr in der preussischen Rheinprovinz erklärte. Andere Orte werden künftig Kurorte im Sinne des § 4 durch Entscheidung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler. Bis heute ist Neuenahr der einzige Kurort nach § 4 II. lit. d). § 9. A.—B. scheint der Vorschrift des § 4 II. lit. d) zu widersprechen, da § 4 im Gegensatz zu den §§ 3, 5 nicht von einer »näheren Bestimmung des Bundesrates spricht. Aber nach § 6 des Gesetzes hat der Bundesrat auch über die Ausführung des § 4 Vorschriften zu erlassen.

Als Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften gelten nach § 9 II. A.—B. auch die Wohnungsvermieter, die ihre Mieter ganz oder teilweise beköstigen. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Neuenahr viele Badegäste in Privathäusern Wohnung mit vollständiger Beköstigung nehmen.

Bezugsscheine, die abgelaufen sind und solche, die widerrufen worden sind, werden eingezogen.

Diejenigen, die einen Bezugsschein besitzen, auch Apotheker, können Süssstoff beziehen aus der konzessionierten Saccharinfabrik oder aus Apotheken. Alle Bestellungen haben schriftlich zu geschehen, und zwar mittels eines nach einem vorgeschriebenen Muster auszufüllenden Bestellzettels unter Beifügung des Bezugsscheines.

Was zunächst den Süssstoffbezug aus der Saccharinfabrik betrifft, so sagen hierüber die A.—B. folgendes: Die Saccharinfabrik darf im Inland nur Süssstoff liefern, wenn ihr ein vorschriftsmässig ausgestellter Bestellzettel und der amtliche Bezugsschein vorgelegt wird (§ 6 A.—B.). Wird die Bestellung ausgeführt, so

hat die Fabrik die gelieferte Menge in das Lagerbuch einzutragen, das sie nach einem von der Steuerdirektivbehörde vorgeschriebenen Muster führt. Auf den Bestellzetteln wird die Ausführung der Bestellung und die betreffende Nummer des Lagerbuches vermerkt; die Bestellzettel werden bei dem Lagerbuch aufbewahrt. Am Ende jeden Kalenderjahres ist das Lagerbuch abzuschliessen und mit den Bestellzetteln der Bezirkssteuerstelle einzureichen. Der verbliebene Bestand ist in das neue Lagerbuch zu übertragen. Der Bezugsschein ist dem Bezugsberechtigten zurückzugeben, doch trägt die Fabrikleitung auf der Rückseite desselben die Art und Menge des gelieferten Süssstoffes und den Tag der Lieferung ein.

Gemäss § 3 hat der Bundesrat im § 4 A.—B. der Saccharinfabrik den Höchstpreis für an inländische Abnehmer zu liefernden Süssstoff vorgeschrieben. Derselbe darf 30. — Mk. für ein kg raffiniertes Saccharin nicht überschreiten. Unter Zugrundelegung dieses Preises hat der Reichskanzler gemäss seiner Ermächtigung im § 4 A.—B. die Höchstpreise für die einzelnen in der Fabrik hergestellten Süssstoffarten folgendermassen festgesetzt:

I.	Für 1 kg raffin. Saccharin, 550fach süss,	30. — Mk.
II.	» » » leichtlöslich. » 475 » »	28. — »
III.	» » » Krystall- » , 450 » » ,	25. — »
IV.	» » » Saccharintäfelchen No. 1,110fach süss,	15. 75 »
V.	» » » » No. 2,180 » » ,	18. — »
VI.	» » » » No. 3,350 » » ,	27. — »
VII.	» 100 Stück Briefchen oder Glasröhrchen mit je $2^{1}/_{4}$ g leichtlöslich. raffin. Saccharin	15. — »
VIII.	100 Glasröhrchen mit je $2^{1}/_{4}$ g Krystallsaccharin	15. — »
IX.	10 Fläschchen mit je 300 Stück Saccharin-Täfelchen No. 1	6. 50 »
X.	100 Glasröhrchen mit je 25 Stück Saccharin-Täfelchen	9. — »

Wie oben (S. 3) mitgeteilt, war der Preis der Süssstoffe in Deutschland 1902 bis auf 12 Mk. pro kg herabgegangen; die amtliche Statistik führt als deklarierten Wert für die im Jahre 1902 ausgeführten 43 000 kg Süssstoff sogar nur die Summe von 430 000 Mk. an. Dass der monopolisierten Saccharinfabrik erlaubt wurde, einen höheren Preis zu nehmen, war angesichts des Aufhörens der freien Produktion der Fabrik und angesichts der Kosten verursachenden Kontrollmassregeln, welche die Ausführungsbestimmungen anordneten, eine Forderung der Billigkeit.

Einem Preise von 30. — Mk. pro kg Süssstoff stehen aber Bedenken entgegen. Zunächst wird durch diese Erhöhung manchen Kranken ein unentbehrliches Genussmittel verteuert, zumal da sie, wie noch zu zeigen sein wird, ihren Süssstoffbedarf nur aus Apotheken decken können, diese aber selbstverständlich einen höheren Preis fordern. (Für ein Glasröhrchen der unter X. angegebenen Art, das dem Apotheker 9 Pfg. kostet, zahlt man 15 Pfg.) Ferner liefert die Fabrik wegen der ausländischen Konkurrenz ins Ausland weit billiger als im Inland. Endlich entspricht der Gewinn, den die Fabrik infolge der Preisfestsetzung macht, nicht den finanziellen Nachteilen, welche ihr die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen (§§ 2, 3, 5 A.—B.) und das Aufhören der freien Verfügung über die Süssstoffproduktion und ihren Umfang verursachen. Dies lässt sich zwar nicht beweisen, ist aber doch sehr wahrscheinlich. Das Gesetz sieht im § 11, der die Entschädigung der früher betriebenen Süssstofffabriken behandelt, als Gewinn für jedes kg Süssstoff 4. — Mk. an. Dies bezeichnet Dr. *Fahlberg*, a. a. O. S. 35 als »vollkommen unzureichend«. Angenommen demnach, der Gewinn sei bei einem Preise von 12 Mk. pro kg Süssstoff 6. — M. gewesen, so macht die Saccharinfabrik heute bei jedem hergestellten kg Süssstoff einen Gewinn von 24. — Mk. Das Gefühl, dass die Gestattung eines solchen Gewinnes über das Mass hinausgeht, wird bei Darlegung der Bestimmungen über die Entschädigung der Süssstofffabriken noch stärker werden.

Rheinboldt rechtfertigt die Höhe des Preises unter anderem damit, dass er sagt (a. a. O. S. 111), die Fabrik könne ihr Kapital nicht mehr in der früheren Weise ausnutzen und habe daher grössere Produktionskosten. Demgegenüber kommt aber in Betracht, dass sich die Saccharinfabrik seit Frühjahr 1902 auf die Herstellung auch anderer chemischen Produkte verlegt hat.

Der Reichskanzler kann nach den Ausführungsbestimmungen (§ 18) die angegebenen Preise nicht herabsetzen, sondern nur erhöhen. An welche Fälle diese Vollmacht denkt, ist nicht klar.

Die einzigen rechtlichen Wiederverkäufer von Süssstoff, die bei dem Wiederverkaufe nicht örtlich beschränkt sind, sind die Apotheken. Nach § 5 dürfen sie Süssstoff verkaufen an die Personen, die eine amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süssstoff haben und, unter den vom Bundesrate festgesetzten Bedingungen, an andere Personen.

Bei dem Süssstoffabsatz an die erstgenannten Personen stehen die Apotheken also in einer Linie mit der Saccharinfabrik. Auch gelten für den Süssstoffbezug dieser Personen aus Apotheken dieselben Vorschriften wie für den Bezug aus der Fabrik: Es muss der amtliche Bezugsschein und vorschriftsmässig ausgefüllte Bestellzettel vorgelegt werden.

Die Apotheken dürfen fernerhin Süssstoff abgeben an Personen, die eine schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes vorweisen. An diese Personen dürfen seitens der Apotheken aber nicht mehr als 50 g Süssstoff auf einmal abgegeben werden. Berücksichtigt man, dass diese 50 g bei 550facher Süsskraft eine Menge von 27,5 kg Zucker der Süsskraft nach ersetzen, so erscheinen 50 g nicht wenig. Hier tritt also der oft im Reichstag verlangte und in vielen Ländern eingeführte Rezepturzwang in die Erscheinung. Allerdings ist es nicht der absolute Rezepturzwang, wie ihn vielfach das Ausland eingeführt hat, und der darin besteht, dass 1) Süssstoff nur von Apotheken abgegeben werden und 2) diese Abgabe nur auf Rezept hin erfolgen darf; vielmehr unterliegt die Süssstoffabgabe in Deutschland nur insofern dem Rezepturzwang, als nur diejenigen, die Süssstoff zu medizinischen Zwecken verwenden wollen und die demnach im Besitze eines bezüglichen ärztlichen Rezeptes sind, auf die Apotheken als Süssstofflieferanten angewiesen sind. Hierneben ist aber, allerdings in beschränktem Umfange, Süssstoffbezug überhaupt möglich 1) zu gewissen andern Zwecken und 2) von andern Gewerbetreibenden, nämlich der Saccharinfabrik.

Die Bestimmung über die Süssstoffabgabe seitens der Apotheken bringt den Süssstoff unter die Arzneimittel der Tabellen B. u. C. der meisten deutschen Apotheken-Arzneibücher, welche Tabellen fast ausnahmlos Gifte aufzählen und für deren Abgabe den absoluten Rezepturzwang anordnen. Infolgedessen wurde gegen diese Einrichtung, wie sie § 10. I. A.—B. einführte, des öfteren geltend gemacht, Süssstoff sei kein Gift und gehöre folglich nicht unter Rezepturzwang. Unter denselben wurde er jedoch der leichteren Kontrollierbarkeit und der Bequemlichkeit des Publikums halber gebracht, da fast überall Apotheken nahe sind.

Jedoch auch dieser modifizierte Rezepturzwang, wie er geschildert wurde, ist durchbrochen durch § 10. III. A.—B. Dieser sagt: »Süssstofftäfelchen von höchstens 110facher Süsskraft in

Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süssstoff dürfen auch ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden«. Nach den oben angegebenen Preisen kostet ein solches Glasröhrchen in der Fabrik 9 Pfg., in den Apotheken, die dieselben allein freihändig abgeben dürfen, 15 Pfg. Ihre Süsskraft entspricht der von 44 g Zucker, die früher ca. 3, jetzt ca 2 Pfg. kosten.

Demnach kann diese kleine Konzession in keiner Weise den vom Reichstag gewollten Erfolg des Gesetzes gefährden. Dagegen könnte diese Bestimmung eventuell dazu beitragen, die nach dem Gesetz sehr beschränkte Verwendungsmöglichkeit von Süssstoff etwas zu erweitern. In diesem Sinne scheint auch die Saccharinfabrik sich dieser Bestimmung bedienen zu wollen. Wenigstens deutet darauf folgendes hin: Wie die Frankfurter Zeitung in ihrer No. 223 vom 13. VIII. 1903 mitteilt, wandte sich die Saccharinfabrik zur Empfehlung ihres Fabrikats an die dortigen Aerzte und sagt in dieser Empfehlung: »Saccharin ist ein Ersatz für Zucker von 550facher Süsskraft, dessen vollkommene Unschädlichkeit sowohl durch erste medicinische Autoritäten des In- und Auslandes anerkannt, als auch praktisch auf Grund einer nahezu 25jährigen vielseitigen, durch Millionen von Kranken und Gesunden erfolgten Verwendung erwiesen worden ist. Saccharin ist zu empfehlen für Kinder- und Rekonvaleszentenkost, da es vorzüglich bekömmlich ist und nicht wie der Zucker im Magen Säure bildet, die für Säuglinge, Magenkranke und andere Patienten schädlich sein kann.« Dann folgt ein Hinweis auf die erwähnten Saccharintäfelchen, die durch die Apotheken ohne ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen.

Ferner könnte die Möglichkeit, sich Süssstoff in kleinen Mengen ohne weiteres verschaffen zu können, von Wichtigkeit sein für Gewerbetreibende, denen nach § 4 die amtliche Erlaubnis zum Süssstoffbezug verweigert wurde, und die Süssstoff nur in so kleinen Mengen brauchen, dass für sie die Preisdifferenz zwischen durch Bezugsschein bezogenem und freihändig eingekauftem Süssstoff nicht ins Gewicht fällt. Als solche Gewerbetreibende kämen etwa in Betracht diejenigen, die kosmetische Mittel herstellen und hierbei geringe Mengen Süssstoff verwenden möchten.

Endlich können so alle andern Personen, die zu irgend welchen Zwecken, z. B. zur Probe, kleine Mengen Süssstoff zu erlangen wünschen, sich solche leicht beschaffen.

Dass aber Diabetiker so ihren Bedarf an Süssstoff decken sollten, wie *Rheinboldt* a. a. O. S. 113 meint, ist höchst unwahrscheinlich wegen der grossen Preisdifferenz zwischen dem Süssstoff in den Glasröhrchen und dem sonstigen Süssstoff. Da 0,4 g von ersterem in der Fabrik 9 Pfg. kosten, würde 1 kg desselben 225. — Mk. kosten. Nach der amtlichen Preisfestsetzung liefert aber die Fabrik 1 kg Saccharin von gleicher, also 110facher, Süsskraft für 15. 75 Mk. (S. 54, IV.), wozu noch ein Aufschlag für Verpackung käme.

Die zuletzt besprochene Ausnahme von dem Rezepturzwang rief, als die Ausführungsbestimmungen bekannt wurden, grosse Erregung in Droguistenkreisen hervor. Mitte März 1903 schrieb die Leipziger Droguistenzeitung: »Wenn einmal Süssstoffe unter gewissen Bedingungen ohne Rezept und sonstige Vorsichtsmassregeln abgegeben werden dürfen, dann liegt kein Grund vor, dass die Nicht-Apotheker von diesem Verkauf ausgeschlossen werden.« Diese Worte sind zweifellos richtig, doch dürfte infolge der erörterten Preisverhältnisse der Absatz dieser frei erhältlichen Süssstofftäfelchen nicht sehr gross werden; auch ist es erklärlich, dass man den Verkauf dieser Täfelchen nicht einem weiteren Kreise überweisen wollte, da damit die Zahl der zu kontrollierenden Personen ausser Verhältnis zur Bedeutung der Sache gewachsen wäre.

Für die Süssstoffabgabe der Apotheken bestehen ähnliche Kontrollvorschriften wie für die Saccharinfabrik. Die Apotheker haben auf der Rückseite der Bezugsscheine den Tag der Abgabe und die Art und Menge des abgegebenen Süssstoffes einzutragen. Nachdem diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der abgebenden Apotheke und des Namens ihres Leiters bescheinigt ist, erhält der Süssstoffabnehmer den Bezugsschein zurück. Die Bestellzettel und die ärztlichen Rezepte behält die Apotheke und fügt sie, geordnet nach dem Tage der Süssstoffabgabe, dem sogenannten Süssstoffausgabebuch als Belege bei. Ein solches Buch hat jeder Leiter einer Apotheke für je ein Kalenderjahr zu führen. In dasselbe ist gleich nach der Abgabe des Süssstoffs auf Bestellzettel einzutragen, wann, an wen, in welcher Form und in welcher Menge Süssstoff abgegeben wurde. Der sonst abgegebene oder in der Apotheke verwandte Süssstoff ist monatlich im Gesamtbetrage einzutragen, Die Apotheken können jederzeit von Steuerbeamten revidiert werden, und es müssen den Oberbeamten der Steuerverwaltung Bezugsschein der Apotheke,

Süssstoffausgabebuch nebst Belegen, sowie der Bestand an Süssstoff auf Verlangen vorgelegt werden. Am Schlusse jeden Jahres muss das Süssstoffausgabebuch und die auf dem abgelaufenen Bezugsschein gemachten Anschreibungen abgeschlossen werden, und müssen die Beträge in dem neuen Buch und auf dem neuen Schein vorgetragen werden. Der abgelaufene Bezugsschein, das Süssstoffausgabebuch und die zugehörigen erledigten Bestellzettel und ärztlichen Anweisungen sind der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Ausser der Süssstofffabrik und den Apotheken sind noch, was *Stenglein* a. a. O. ganz zu übersehen scheint, zwei Personenkategorieen zur Abgabe von Süssstoff, wenn auch nur in engem Kreise, berechtigt. Zunächst sind die nach § 4 II. lit. c) zum Bezuge von Süssstoff berechtigten Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten nach § 5 III. befugt, Süssstoff innerhalb der Anstalt abzugeben, jedoch nur zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen. Sie dürfen den Süssstoff den Anstaltspfleglingen nicht nur in Nahrungs- und Genussmitteln, sondern auch rein zukommen lassen. Natürlich ist in letzterem Falle die Möglichkeit gegeben, dass Anstaltsinsassen Süssstoff aus der Anstalt ausführen, und dieser dann zu Zwecken verwandt wird, denen das Gesetz entgegentreten wollte. Dem würde noch zu Hilfe kommen, dass nach § 8 der Besitz von nicht mehr als 50 g Süssstoff stets erlaubt ist. Dennoch ist die Gefahr, dass solche Missstände einreissen sollten, nicht sehr gross, da man einer Anstalt nicht mehr Süssstoff zukommen lassen wird, als für ihre Pfleglinge nötig ist.

Anders aber liegt die Sache bei den ferner noch zur Süssstoffabgabe berechtigten Inhabern von Gast- und Speisewirtschaften in Neuenahr. Nach § 5 III. dürfen sie süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel o d e r S ü s s s t o f f nur innerhalb des Ortes und zwar nach § 4 II. lit. d) nur zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen abgeben. Diese Abgabe innerhalb des Kurortes unterliegt nach § 9 III. A.—B. im allgemeinen keiner Beschränkung, doch ist die oberste Landesfinanzbehörde befugt, behufs Verhütung von Missbräuchen, insbesondere zur Sicherung der Einhaltung der Vorschrift in § 5 Absatz III, Beschränkungen eintreten zu lassen, was noch nicht geschehen ist.

Man fragt sich vergeblich, warum diese Freiheit des Süssstoffes im Verkehr von Neuenahr eingeführt wurde und warum nicht auch hier die Süssstoffabgabe unter den Rezepturzwang der

Apotheken gebeugt wurde, namentlich da man doch mit der Konzession gegenüber den Wirtschaftsinhabern etc. gemäss § 4 II. lit. d) der Eigenart Neuenahrs als Zuckerkranken-Kurort zur Genüge entgegenkam. Dass durch die Verkehrsfreiheit des Süssstoffs in Neuenahr gerade solche Uebelstände in der näheren oder auch weiteren Umgebung Neuenahrs sich entwickeln werden, wie sie das Süssstoffgesetz zur Unmöglichkeit machen wollte, ist fast sicher.

Dass Saccharinfabrik und Apotheken Süssstoff an andere als die bezugsberechtigten Personen abgeben sollten, ist infolge der so sehr peinlichen Kontrollmassregeln fast ganz ausgeschlossen. Möglich aber ist, wie zum Teil schon ausgeführt, die weitere Süssstoffabgabe durch sämtliche Bezugsberechtigte (ausser Apotheken!), da hier die Kontrolle zum Teil ganz unmöglich ist, wie z. B. bei Diabetikern, zum Teil nur oberflächlich und summarisch ausgeübt werden kann, wie bei fast allen übrigen rechtlichen Süssstoffbeziehern. Dennoch ist anzunehmen, dass eine weitere Süssstoffabgabe durch die bezugsberechtigten Personen im allgemeinen nur in kleinem Masse und lediglich zu gegenseitiger freundschaftlichen Aushilfe geschieht, was nicht unter das nach § 2 Verbotene fällt. Von gewerblicher Abgabe werden sich alle Süssstoff bezieher auch durch die Strafdrohungen der §§ 7, 8, die später darzustellen sein werden, abschrecken lassen.

β) Ausfuhr von Süssstoff. Nach § 3 bestimmt der Bundesrat, ob, und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süssstoff in das Ausland erfolgen darf.

Eine Süssstoffausfuhr konnte natürlich nur von denen ausgehen, und denen erlaubt werden, welche das lokal nicht beschränkte Recht zur Süssstoffabgabe haben, also der Saccharinfabrik und den Apotheken. Da aber zum Betrieb der Apotheken ein Exporthandel nicht passt, wurde die Süssstoffausfuhr gemäss § 3 II ausschliesslich der Saccharinfabrik erlaubt. (§ 5 A.-B.)

Auch wären ja die Apotheken, die ihren Süssstoff nur aus der Saccharinfabrik beziehen können, letzterer gegenüber im Süssstoffhandel nach dem Ausland nicht konkurrenzfähig gewesen.

Für die Süssstoffausfuhr sind ebenfalls strenge Kontrollmassregeln getroffen: Der auszuführende Süssstoff wird in der Fabrik amtlich abgefertigt und steht bis zum Ausgang über die Zollgrenze unter Begleitscheinaufsicht und amtlichem Verschluss, also ähnlich wie die im Durchgangsverkehr das Land zollfrei durchziehenden ausländischen Waren. Geschieht die Versendung mit

der Post, so kann mit Genehmigung der Steuerdirektivbehörde von der Begleitscheinaufsicht und dem amtlichen Verschluss abgesehen werden. In diesem Falle muss aber der abgefertigte Süssstoff bis zur Uebernahme der Sendungen durch die Post unter Steueraufsicht bleiben, und es muss eine Vereinbarung mit der Ortspostbehörde getroffen sein, dass der Absender ohne Zustimmung der Steuerbehörde die aufgegebenen Sendungen nicht zurücknehmen oder ihren Bestimmungsort ändern kann. Nach Uebereinkunft der Steuer- und Postbehörden in Magdeburg ist der tatsächliche Zustand dementsprechend.

Ueber die Versendung von Süssstoff im Verkehr mit den dem Zollgebiet angeschlossenen fremden Staaten und Gebietsteilen kann der Reichskanzler besonders bestimmen. Dies ist bis jetzt geschehen betreffs Luxemburg. In letzterem ist ebenfalls am 1. IV. 1903 ein Süssstoffgesetz vom 21. I. 1903 in Kraft getreten, das gleichen Inhalt und fast denselben Wortlaut wie das deutsche Gesetz hat. Der Reichskanzler hat demgemäss eine Verfügung erlassen, nach der das Grossherzogtum Luxemburg für den Süssstoffverkehr gemäss dem Süssstoffgesetz Inland wird. Die Funktionen, welche für Deutschland gemäss den Ausführungsbestimmungen die Steuerbehörden haben, werden für den Bereich des Grossherzogtums Luxemburg von den dortigen Steuerbehörden unter Oberaufsicht der Grossherzoglichen Zolldirektion in Luxemburg, welche auch die Bezugsscheine ausstellt, verrichtet. Die Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen hat für Luxemburg das gleiche Monopol und auch im übrigen die gleichen Rechte wie für Deutschland.

Sonstige Ausfuhrbeschränkungen sind nicht eingeführt, auch gelten die amtlich festgesetzten Süssstoffpreise nicht für den auszuführenden Süssstoff. Es war dies nicht mehr als billig gegenüber der Süssstofffabrik, da sie sich so mit ganzer Kraft auf den Süssstoffexport verlegen und im Absatz nach dem Ausland einen Ersatz für die verlorene Absatzfreiheit des Süssstoffs im Inland suchen kann.

Die Saccharinfabrik hat in den Monaten April—Dezember (incl.) 1903 60 100 kg Süssstoff ausgeführt. Bleibt eine solche Ausfuhr — und sie lässt sich sicher noch heben —, so hat die Saccharinfabrik keinen Grund zu Klagen; namentlich, wenn es richtig ist, was *Rheinboldt* a. a. O. S. 111 schreibt, die Fabrik sei auf eine monatliche Produktionsleistung von 6000 kg raffiniertes Saccharin eingerichtet.

2) Beschaffung und Absatz süssstoffhaltiger Erzeugnisse.

Was sind süssstoffhaltige Erzeugnisse? Es scheiden hier zunächst aus die oben erwähnten süssstoffhaltigen Zubereitungen, die man früher mit dem technischen Namen »Handelssüssstoff« bezeichnete. Diese Zubereitungen sind als Süssstoff im Sinne des Gesetzes anzusehen. Die übrigen süssstoffhaltigen Erzeugnisse scheiden sich in Nahrungs- und Genussmittel einerseits und andere Waren andererseits. Nur erstere sind in Herstellung und Verkehr beschränkt, letztere dagegen, worunter hauptsächlich kosmetische Mittel fallen, geniessen hierin vollständige Freiheit. Dies erklärt klar und deutlich § 2, dessen sämtliche Verbote sich, wie schon erwähnt, nur gegen Süssstoff und süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel richten und damit Herstellung, Einfuhr, Feilhalten und Verkauf anderer süssstoffhaltiger Waren unbeschränkt lassen.

Ihre Herstellung ist nur selbstverständlich durch die Erlangung von Süssstoff bedingt, der in kleinen Mengen frei in Apotheken (S. 56, unten) in grösseren aber nur auf Grund eines Bezugsscheines erworben werden kann, wenn die Verwendung von Zucker, z. B. wegen dessen Vergärbarkeit, ausgeschlossen ist. Die folgenden Erörterungen beziehen sich hiernach nur auf süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel.

a) Beschaffung und Absatz im Inland.

Wie für Süssstoff, bildet auch für süssstoffhaltige Erzeugnisse die erste und vornehmlichste Beschaffungsmöglichkeit die Herstellung im Inland. Wer darf solche Erzeugnisse in Deutschland herstellen? Die rechtliche Befähigung zu deren Herstellung findet zum weitaus grössten Teil ihre Schranken in der tatsächlichen Möglichkeit hierzu. Letztere hat nur, wer auf rechtlich erlaubte Weise in den Besitz von Süssstoff kommen kann. Als solcher kommt namentlich in Betracht:

1. Die Saccharinfabrik. Wollte sie unter Verwendung des von ihr selbst hergestellten Süssstoffes Waren herstellen, so müsste sie als Gewerbetreibender im Sinne des § 4 II lit b) um die behördliche Erlaubnis hierzu einkommen. Eine solche Erlaubnis dürfte aber der Saccharinfabrik nicht erteilt werden. Zwar stände dem nach dem Wortlaut des Gesetzes und der A.-B. nichts im Wege, doch geht der Sinn des Gesetzes dahin, dass der Saccharinfabrik nur die Funktionen der Herstellung und des Absatzes

von Süssstoff obliegen sollen. Auch würde sich in diesem Falle die Notwendigkeit weit strengerer Kontrollmassregeln gegenüber der Saccharinfabrik ergeben, die letztere wohl schon abhalten würden, um die in Rede stehende Erlaubnis einzukommen. Für die beiden Funktionen, Süssstoff herzustellen und Süssstoff bei der gewerbsmässigen Herstellung anderer Waren zu verwenden, muss vielmehr Unvereinbarkeit angenommen werden. Dass dies auch die Meinung der massgebenden Faktoren bei Abfassung der Ausführungsbestimmungen war, kann aus dem Umstand gefolgert werden, dass obige Möglichkeit in denselben mit keinem Worte erwähnt ist, während doch den Apotheken die ausdrückliche Konzession gemacht worden ist, neben dem Verkauf von Süssstoff süssstoffhaltige Waren nach Erlaubnis der zuständigen Behörden herstellen zu dürfen. Demnach fällt die Sacharinfabrik nicht unter die Gewerbetreibenden, denen nach dem Gesetz die Erlaubnis zu erteilen ist, süssstoffhaltige Waren herzustellen.

2. Diejenigen, denen das am weitesten gehende Recht, süssstoffhaltige Waren anzufertigen und abzusetzen, erteilt werden kann, sind die im § 4 II lit. b genannten Gewerbetreibenden, welche bestimmte Waren herstellen wollen, für welche die Zusetzung von Süssstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschliessenden Grunde erforderlich ist. Wie bereits angeführt, haben diese Gewerbetreibenden der Steuerdirektivbehörde anzugeben, wozu sie den Süssstoff verwenden wollen. Nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren dürfen sie den Süssstoff benutzen. Hieraus ist zu folgern, dass diese Gewerbetreibenden mit dem auf Grund ihres Bezugsscheines erhaltenen Süssstoff nur dann andere süssstoffhaltige Waren als Nahrungs- oder Genussmittel herstellen dürfen, wenn sie solche in den Anträgen zur Erlangung der Erlaubnis zum Süssstoffbezug angegeben haben. Dagegen dürfen sie solche andere Waren stets mit Süssstoff herstellen, den sie sich anderswo beschafft haben.

Süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel, die von den in § 4 II lit. b genannten Gewerbetreibenden hergestellt sind, müssen in den Verkaufsräumen an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden, die von den Lagerstellen für die ohne Verwendung von Süssstoff hergestellten Waren getrennt sind, und sie müssen durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sein. Nur an solche Abnehmer dürfen sie abgegeben werden, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Die Abgabe darf nur in

äusseren Umhüllungen oder Gefässen geschehen, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen:

»Mit künstlichem Süssstoff zubereitet. Wiederverkauf ausserhalb der Apotheken gesetzlich verboten«.

Diese Bestimmungen sind in den A.-B. im § 16 enthalten. »Waren, für welche die Zusetzung von Süssstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschliessenden Grunde nötig ist«, sind nach der Begründung der Regierung zu ihrem Gesetzentwurf vom 16. IV. 1901, der im § 4 unter a) eine ähnliche Bestimmnng hatte, zunächst: Schiffszwieback, Mostrich und künstliche Mineralwasser; hier wird der Zucker wegen seiner vergärbaren Eigenschaften besser durch Süssstoff ersetzt. Der § 4 sagte weiter unter b), erlaubt sei die Verwendung von Süssstoff bei der gewerbsmässigen Herstellung von »Backwaren, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung für solche Personen bestimmt sind, welchen der Genuss von Zucker untersagt ist«. Offenbar fallen auch diese unter § 4 des geltenden Gesetzes. Ausserdem gehören dahin aber jedenfalls auch Liköre, Konserven, Kompotte, Fruchtsäfte und dergleichen mehr mit gleicher Bestimmung.

Zum Wiederverkauf dürfen süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel nach § 16 II A.-B. nur an Apotheken abgegeben werden. Im ersten Entwurf der Ausführungsbestimmungen stand, wie die Apothekerzeitung in ihrer Nr. 25 (1903) mitteilte, alle süssstoffhaltigen Erzeugnisse dürften zum Wiederverkauf nur an Apotheken abgegeben werden. Dies hätte den Droguisten ihrer Meinung nach ungerechter Weise den Handel mit kosmetischen Mitteln genommen und widersprach dem Gesetz, dessen § 2 lit. c) nur das Feilhalten und den Verkauf von süssstoffhaltigen N a h r u n g s- u n d G e n u s s m i t t e l n beschränkt. Auf eine Eingabe einer Reihe von Droguisten an die Reichsregierung wurde in den Ausführungsbestimmungen im § 16 II an die Stelle von »Waren« »Nahrungs- und Genussmittel« gesetzt, wodurch der Handel mit andern süssstoffhaltigen Waren freigegeben wurde.

Dennoch gingen, wie die offiziöse Berliner Korrespondenz unter dem 24. III. 1903 mitteilte, dem Reichstag in dieser Zeit noch verschiedene Petitionen von Droguisten zu, welche dem § 12 A.-B. die falsche Absicht unterschoben, dass er den Wiederverkauf aller süssstoffhaltigen Waren auf die Apotheken beschränke. § 12 sagt: »Den Apothekern ist es gestattet, von Gewerbetrei-

benden, denen die Erlaubnis erteilt ist, bestimmte Waren unter Verwendung von Süssstoff herzustellen, derart zubereitete Waren zum Wiederverkaufe zu beziehen«. Obgleich der Wortlaut des § 12 obige Deutung nicht nötig macht, da aus der Gestattung für die Apotheker nicht die Nichtgestattung für andere Personen folgt, interpellierte dennoch der Abgeordnete Dr. *Hermes* am 24. III. 1903 dieserhalb im Reichstage den Reichsschatzsekretär, um, wie er sagte, »durch eine bestimmte Erklärung, Beruhigung in diesen Kreisen herbeizuführen«. Frhr. *v. Thielmann* erwiderte, man müsse unterscheiden zwischen Nahrungs- und Genussmitteln und anderen Waren, die unter Verwendung von Süssstoff hergestellt würden. Letztere könne jeder beziehen und verkaufen.

Um Betrug durch die im § 4 II. lit. b benannten Gewerbetreibenden möglichst zu verhindern, ist ihr Geschäftsbetrieb durch § 17 A.-B. einer strengen amtlichen Aufsicht unterworfen. Den Umfang derselben bestimmt im einzelnen Falle die Steuerdirektivbehörde. Sie haben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen die Geschäftsbücher, soweit sie Angaben über den Bezug von Süssstoff und seine Verwendung, sowie über Herstellung und Absatz der unter Verwendung von Süssstoff zubereiteten Waren enthalten, zur Einsichtnahme vorzulegen und die Bestände an Süssstoff und an Waren, die unter Verwendung von Süssstoff hergestellt sind, vorzuzeigen. Nach Anleitung dieser Oberbeamten sind von den Gewerbetreibenden für jedes Kalenderjahr fortlaufende Anschreibungen über die bezogenen und verwendeten Süssstoffmengen und über die unter Verwendung von Süssstoff hergestellten Waren zu führen. Diese Anschreibungen sollen am Schlusse des Jahres abgeschlossen werden und mit dem abgelaufenen Bezugsschein der Bezirkssteuerstelle eingereicht werden, nachdem die verbliebenen Bestände in den Anschreibungen für das neue Jahr vorgetragen sind.

3. Die Apotheker sind zunächst und in der Hauptsache als Süssstoffverkäufer gedacht, aber daneben ist ihnen auch die Möglichkeit gegeben, süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel herzustellen und zu vertreiben.

In diesem Falle kommen für sie alle die Bestimmungen in Betracht, welche für die im § 4 II. lit. b benannten Gewerbetreibenden gelten. So muss der Apotheker in der gleichen Weise um die Erlaubnis einkommen, süssstoffhaltige Waren herstellen zu dürfen. Da ihm diese durch Ausstellung eines Bezugsscheines

gewährt wird, so hat er zwei Bezugsscheine, ohne dass er den zweiten tatsächlich zum Bezuge von Süssstoff verwenden müsste, da er solchen ja auf Grund seines Apotheken-Bezugsscheines in jeder gewünschten Menge beziehen kann. Vielmehr wird der dem Apotheker als Gewerbetreibendem im Sinne des § 4 II lit. b erteilte Bezugsschein lediglich als Ausweis dienen, dass er die Erlaubnis habe, süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel herzustellen.

Ferner hat der Apotheker bei Lagerung und Absatz die gleichen Vorschriften zu beachten, wie sie als für den Gewerbetreibenden gemäss § 4 II lit. b geltend, unter 2. dargestellt wurden. Das gleiche gilt endlich bezüglich der Kontrollmassregeln, sodass der Betrieb des Apothekers, der süssstoffhaltige Waren herstellt, einer doppelten amtlichen Ueberwachung unterliegt.

Inwieweit seitens der Apotheker von der Erlaubnis, süssstoffhaltige Waren herzustellen, Gebrauch gemacht wird, und nach welchen Grundsätzen die zur Erlaubniserteilung zuständigen Behörden hierbei vorgehen, ist nicht bekannt.

Statt selbst süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel herzustellen, kann der Apotheker solche von dazu ermächtigten Gewerbetreibenden zum Wiederverkauf beziehen. In beiden Fällen darf er sie nur an Apotheker und an solche Abnehmer abgeben, die derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen, und zwar in äusseren Umhüllungen oder Gefässen, welche an in die Augen fallender Stelle die oben, S. 64 angegebene Inschrift tragen.

Droguisten sind hiernach vom Handel mit süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen.

Endlich kann Süssstoff von Apothekern noch zur Herstellung süssstoffhaltiger Arzneien verwandt werden. Dass so Süssstoff von Apothekern verwandt werden könne, darauf deuten nur einige Worte im § 11 A.—B. Dort heisst es: »Die Eintragung des sonst abgegebenen und *des im Apothekenbetriebe verwendeten* Süssstoffes kann monatlich im Gesamtbetrage erfolgen. Der zur Herstellung der übrigen Waren verwandte Süssstoff ist hiermit nicht gemeint, da er besonders angeschrieben werden muss nach § 17 A.—B., der nach § 13 auch für Apotheken, die süssstoffhaltige Waren herstellen, gilt. Demnach kann mit dem »im Apothekenbetriebe verwendeten Süssstoffe« nur solcher gemeint sein, der bei Herstellung von Heilmitteln verwandt wird.

Bei Abgabe dieser Heilmittel braucht, wie aus der Bestim-

mung des § 11 zu folgern ist, kein Rezept von den Apothekern verlangt und noch weniger zurückbehalten zu werden, da dies nur für die Abgabe von Süssstoff gilt. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch nach der Pharmazeutischen Zentralhalle das Hauptzollamt Dresden I in der Antwort auf eine im Juni 1903 eingegangene Eingabe der sächsischen Apotheker, die sich darüber beklagten, dass das Publikum ihnen Schwierigkeiten mache, wenn sie bei der Abgabe süssstoffhaltiger Heilmittel Rezepte verlangten.

4. Personen, welche Süssstoff zu wissenschaftlichen Zwecken benützen wollen, worunter neben Privatleuten auch staatliche Behörden und öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln fallen, können Erzeugnisse aller Art, auch Nahrungs- und Genussmittel unter Verwendung von Süssstoff herstellen, doch darf diese Herstellung keine gewerbliche sein, sondern muss wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Die Art dieser Bezugsberechtigten schliesst Betrug nahezu vollständig aus, namentlich, da die Steuerbehörde es in der Hand hat, die Erlaubnis zum Bezug von Süssstoff da zu verweigern, wo sie Grund zu der Annahme hat, dass die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken nur der Deckmantel für betrügerische Manipulationen sein soll. Da jedoch auch hier Betrug immerhin möglich ist, sind auch diese Bezugsberechtigten einer gewissen Kontrolle unterworfen. Anschreibungen über Bezug und Verwendung des Süssstoffs brauchen sie nicht zu machen, dagegen müssen sie die abgelaufenen Bezugsscheine nach Abschliessung der auf denselben von den Süssstofflieferern gemachten Anschreibungen und Uebertragung des verbliebenen Bestandes in die neuen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einsenden. Ausserdem sind sie verpflichtet, der Steuerdirektivbehörde auf Verlangen über Bezug und Verwendung ihres Süssstoffes Auskunft zu geben. (§ 14 A.—B.).

5. Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten dürfen süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel herstellen, aber nur innerhalb ihrer Anstalt abgeben. Hierbei ist vornehmlich an Anstalten gedacht, die Zuckerkranke oder Personen, denen aus anderen Gründen der Genuss von Zucker verboten ist, zu ihren Insassen zählen. Es tritt hier allerdings der Uebelstand hervor, dass so den Anstaltsleitern die Möglichkeit eröffnet ist, alle ihre Anstaltsinsassen nur noch mit unter Verwendung von Süssstoff hergestellten Nahrungs- und Genussmitteln zu

bewirten. Formell kann gegen eine solche Handlungsweise auf Grund des Süssstoffgesetzes nicht eingeschritten werden, dagegen kann es angebracht sein, dass die Erteilung der Erlaubnis zum Bezug von Süssstoff im einzelnen Falle davon abhängig gemacht wird, ob die Anstalt ausschliesslich oder überwiegend Zuckerkranken und dergl. dient, oder dass wenigstens solchen Anstalten der Bezugsschein entzogen wird, bei denen der erwähnte Missbrauch festgestellt wurde.

Die zum Süssstoffbezug berechtigten Anstaltsleiter haben bei der jährlichen Ablieferung des Bezugsscheines dieselben Bestimmungen zu beobachten, wie die unter 4. angeführten Bezugsberechtigten. Ausserdem hat der Anstaltsleiter den abgelaufenen Bezugsschein mit einer Bescheinigung zu versehen, dass die abgeschriebene Menge lediglich für die in der Anstalt befindlichen Personen verwendet worden ist, eine Massregel, die dem Manne seine gesetzliche Pflicht vergegenwärtigen soll. Ferner haben die Anstaltsleiter monatliche Anschreibungen zu machen sowohl über den abgegebenen wie den zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln verwendeten Süssstoff, welche sie mit dem ihnen erteilten Bezugsschein den Oberbeamten der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme vorzulegen haben. (§ 15. Anl.-B.).

6. Die nach § 4 II lit. d süssstoffbezugsberechtigten Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuss mit Zucker versüsster Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, dürfen süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel nur innerhalb des Ortes abgeben. Vorläufig ist dies beschränkt auf Neuenahr in der preussischen Rheinprovinz. Wie schon angeführt, fallen unter obige Personen auch alle Wohnungsvermieter, die ihre Mieter ganz oder teilweise beköstigen. Alle diese Wirtschaftsinhaber, welche zum Bezuge von Süssstoff berechtigt sind, können ohne irgendwelche Beschränkung wie Süssstoff so auch süssstoffhaltige Waren innerhalb des Kurortes abgeben.

Da der Kurort Neuenahr durch den Aufenthalt vieler zuckerkranker Personen sein charakteristisches Gepräge erhält, so kann die völlige Unbeschränktheit im Bezuge süssstoffhaltiger Zubereitungen, wenn auch nicht in dem von Süssstoff selbst, kaum als zu weitgehendes Zugeständnis empfunden werden. Sollten sich dennoch Missstände einbürgern, so ist die oberste Landesfinanzbehörde befugt, Beschränkungen eintreten zu lassen, die es na-

mentlich erschweren, dass besagte Zubereitungen ihren Weg ausserhalb des Ortes nehmen. Solche Beschränkungen sind vorderhand noch nicht eingeführt.

Die ganze Tätigkeit der Steuerbehörden diesen Süssstoffbezugsberechtigten gegenüber erschöpft sich in der oben dargelegten Erteilung der Erlaubnis zu Bezug und Verwendung von Süssstoff und in der Einziehung der abgelaufenen Bezugsscheine. (§ 9 A.—B.)

7. Ausser den aufgezählten Süssstoffbezugsberechtigten haben noch weitere Personenkategorien diese Berechtigung und damit die tatsächliche Möglichkeit, süssstoffhaltige Waren herzustellen. Dies sind vor allem die Kranken, welchen durch ärztliches Rezept der Süssstoffbezug aus Apotheken ermöglicht ist. Da für diese Kranken sämtliche prinzipiellen Verbote des § 2 gelten und das Gesetz die Regelung ihrer ganzen Teilnahme am Süssstoffverkehr den Ausführungsbestimmungen vorbehielt, darf der auf ärztliches Rezept hin verabfolgte Süssstoff von den Kranken nur in ihrer Privatwirtschaft verwandt werden und weder in roher Form noch Waren zugesetzt, diese Wirtschaft in gewerbsmässiger Veräusserung verlassen. Verschenkung oder freundschaftliche Ueberlassung von Süssstoff oder süssstoffhaltigen Nahrungs- und Genussmitteln zur Aushilfe ist also stets gestattet. Zu Verstössen gegen das Gesetz kann dies aber kaum führen, da dem einzelnen Kranken auf ein Rezept hin nicht mehr als 50 g Süssstoff ausgehändigt werden dürfen und nur ausnahmsweise Aerzte zu finden sein werden, die zur Umgehung des Gesetzes die Hand bieten.

8. In derselben Lage wie die bezugsberechtigten Kranken befinden sich alle anderen Personen, die sich in den Besitz von Süssstoff zu setzen wissen.

Hierhin gehören zunächst die Personen, welche von der Ermächtigung der Apotheken, gewisse Süssstofftäfelchen von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süssstoff ohne weiteres an jedermann abgeben zu dürfen, Gebrauch machen. Auch diese Personen dürfen den so erlangten Süssstoff zunächst nur zu privatwirtschaftlichen Zwecken benutzen. Von einem Gebrauch desselben zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln zwecks gewerbsmässigen Absatzes derselben muss sie schon der Umstand abhalten, dass, wie oben angeführt, die 0,4 g Süssstoff verhältnismässig teurer sind als Zucker bei den jetzigen Zuckerpreisen. Rechtlich würden diese Personen dadurch gegen den § 2 des Gesetzes verstossen und somit straffällig wer-

den. Ferner kann noch Süssstoff in den Besitz nicht-bezugsberechtigter Personen dadurch kommen, dass sie sich solchen in Neuenahr verschaffen, wo der Süssstoffverkehr, wie erwähnt, freigegeben ist, oder dass sie ihn sich unter der Hand von irgend einem Bezugsberechtigten zu beschaffen wissen; am ehesten könnten sie dies bei Zuckerkranken erreichen. Diesen Personen steht ebenfalls § 2 entgegen, so dass sie den Süssstoff nicht gewerbsmässig, sondern auch zunächst nur in ihrer Privatwirtschaft verwerten dürfen. Ausserdem zieht der später zu besprechende § 8 ihrem Besitz an Süssstoff eine Grenze, da er Personen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süssstoff in Mengen von mehr als 50 g vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie den Süssstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben, schweren Strafen unterwirft.

b) Beschaffung aus dem Ausland.

Da das Gesetz über die Einfuhr süssstoffhaltiger Erzeugnisse keine näheren Bestimmungen enthält, greift hier die Vorschrift des § 2 Platz, dass es verboten ist, süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel aus dem Ausland einzuführen. Diese Vorschrift ist jedoch praktisch undurchführbar, da die deutschen Zollbehörden im Gegensatz zu manchen ausländischen, z. B. den russischen, keine chemische Nahrungsmitteluntersuchung kennen, nur eine solche aber dartun kann, ob die einzuführenden Nahrungs- oder Genussmittel süssstoffhaltig sind oder nicht.

So steht tatsächlich der Einfuhr süssstoffhaltiger Nahrungs- und Genussmittel nach Deutschland nichts im Wege. Ob und inwieweit eine solche stattfindet, ist natürlich schwer festzustellen, doch ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden. Als Einfuhrländer kämen in dieser Hinsicht besonders in Frage Niederlande, Schweiz und nordamerikanische Union, da alle drei Herstellung, Verwendung und Verkehr des Süssstoffs in keiner Weise beschränken, sondern nur eine Süssstoffsteuer erheben.

Bedenkt man, dass die Niederlande viel an Kakao, Chokolade, Backwaren und Likören nach Deutschland einführen, so liegt die Annahme nahe, dass unter diesen Gegenständen auch mancher süssstoffhaltige eingeführt wird. Allerdings ist die Einfuhr süssstoffhaltiger Nahrungs- und Genussmittel mit schweren Freiheits- und Geldstrafen bedroht, auch die fahrlässige Einfuhr, allein jede

Entdeckung eines solchen Vergehens hat eine chemische Untersuchung der Genussmittel behördlicherseits zur Voraussetzung, die nur ganz ausnahmsweise stattfinden kann, und die Bestrafung wäre oft hart, da die Händler sich nur mittels chemischer Untersuchung über die Süssstofffreiheit eingeführter Waren vergewissern können und namentlich infolge des Süssstoffgesetzes bald viele Personen von der Existenz des Süssstoffs nichts wissen werden.

Ganz anders verhält es sich mit der Frage der Einfuhr anderer süssstoffhaltiger Waren, wie namentlich kosmetischer Mittel. Da § 2 nur die Einfuhr süssstoffhaltiger Nahrungs- und Genussmittel verbietet, ist die Einfuhr anderer süssstoffhaltiger Waren erlaubt.

c) Absatz ins Ausland.

Die Ausfuhr der unter Verwendung von Süssstoff hergestellten Waren unterliegt keiner Beschränkung, sagt § 16 III. A.—B. Da nur die nach § 4 lit. b berechtigten Gewerbetreibenden, worunter auch eventuell Apotheker, süssstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel unbeschränkt zum gewerbsmässigen Vertrieb herstellen dürfen, kommen nur diese beiden Kategorieen für die Ausfuhr solcher Dinge in Betracht.

§ 7. Strafbestimmungen.

Die §§ 7—10 enthalten die Strafbestimmungen, die zur Durchsetzung der bisher mitgeteilten Vorschriften nötig schienen. Es wird Geldstrafe bis zu 1500 Mk. und Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten angedroht.

Keine blosse Strafbestimmung enthält der § 8, nach dem diejenigen bestraft werden, »in deren Besitz oder Gewahrsam Süssstoff in Mengen von mehr als 50 g vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie den Süssstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben«. Hier wird Besitz von mehr als 50 g Süssstoff verboten, wenn er nicht nach Massgabe des Gesetzes erlangt ist.

Die Bestimmung verdankt ihre Entstehung der Erwägung, dass es in vielen Fällen schwer oder unmöglich sein wird, Verstösse gegen die Hauptbestimmungen des Gesetzes nachzuweisen (z. B. das Einschmuggeln von Süssstoff, namentlich in Briefen), und dass es wünschenswert ist, auch in diesen Fällen vorgehen zu können.

In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden durch die Bestimmung des § 8 Schwierigkeiten erzeugt. Denn infolge des bis dahin freien Verkehrs der Süssstoffe hatte mancher Gewerbetreibende Vorräte an Süssstoff, die weit über 50 g hinausgingen. Ueber die Ueberwindung dieser Schwierigkeit sagt ein Bescheid des preussischen Handelsministers, der, wie No. 16 der Apothekerzeitung mitteilt, Anfang Februar 1903 auf eine Anfrage der Breslauer Handelskammer erfolgte: »Der Vertrieb von Süssstoff kann den jetzigen Wiederverkäufern von dem gedachten Zeitpunkt ab (1. IV. 1903) nur unter den Voraussetzungen des § 4 gestattet werden. Nach § 8 des Süssstoffgesetzes machen sich Wiederverkäufer, denen diese Genehmigung nicht erteilt ist, strafbar, wenn sie von ihrem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in zulässiger Weise angeschafften Vorrat nach dem 1. IV. dieses Jahres eine Menge von mehr als 50 g im Besitze behalten. Denjenigen Wiederverkäufern, denen es nicht gelingt, ihren Vorrat von Süssstoff im Kleinverkauf rechtzeitig abzusetzen, wird daher nur anheimgestellt werden können, die gegenüber der Bestimmung im § 8 überschüssige Menge frühzeitig an Apotheker oder an andere der im § 4 bezeichneten Personen zu veräussern, um der Notwendigkeit zu entgehen, die Stoffe beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermeidung von Bestrafungen zu vernichten«.

Eventuell empfahl die ministerielle Berliner Korrespendenz vom 27. II. 1903 den überschüssigen Süssstoff auf ein unter amtlichem Verschluss stehendes Lager zu schaffen und ihn von dort aus allmählich nach dem Auslande auszuführen. Ein Erlass des Reichsschatzamtes vom 17. III. 1903 gibt das gleiche Mittel an.

Was endlich den Besitz der Apotheken an Süssstoff, der vor Inkrafttreten des Gesetzes bezogen wurde, betrifft, so wandte sich der Vorsitzende des deutschen Apothekervereins März 1903 dieserhalb an das preussische Finanzministerium. Das Ergebnis der Anfrage teilt No. 25 der Apothekerzeitung mit folgenden Worten mit: »Nach der daraufhin erteilten Auskunft darf als sicher festgestellt werden, dass der Apotheker von der Bestimmung im § 8 des Süssstoffgesetzes nicht betroffen wird, sofern er: 1) nach dem April dieses Jahres Handel mit Süssstoff treiben will und sich demgemäss in den Besitz eines Bezugsscheines gesetzt, oder diesen doch beantragt hat; 2) Vorräte an Süssstoff nicht auf Spekulation, sondern nach dem mutmasslichen nächsten Bedarf niedergelegt hat; 3) die am Morgen des 1. April vorhandenen Bestände an

Süssstoff genau feststellt, buchmässig festlegt und so der Steuerbehörde eine Kontrolle ermöglicht.«

Alle diese Ratschläge, sowohl der Bescheid des Handelsministers auf die Anfrage der Breslauer Handelskammer, die Ausführungen der Berliner Korrespondenz, der Erlass des Reichsschatzamtes, wie die Bescheidung des Vorsitzenden des deutschen Apothekervereins sind durchaus zweckmässig und entsprechen den allgemeinen Absichten, die mit dem Süssstoffgesetz verfolgt werden sollten, aber sie bewirken nach dem Wortlaut des Gesetzes und speziell des § 8 II. keine Straflosigkeit. Wer nach dem 1. IV. 1903 im Besitz von mehr als 50 g Süssstoff ist und diesen vor Inkrafttreten des Gesetzes bezogen hat, ist — das ist notwendig aus § 8 herauszulesen — strafbar. Die Ursache dieses Uebelstandes ist der Mangel einer Uebergangsbestimmung. Sie wäre nach einem der oben wiedergegebenen Ratschläge zu formulieren gewesen [1]). Es liegt nahe, den Grund des Fehlens einer Uebergangsbestimmung in dem Umstande zu suchen, dass zwischen der Verkündigung des Gesetzes (7. VII. 1902) und seinem Inkrafttreten (1. IV. 1903) ein Zeitraum von fast 9 Monaten lag, und in der Meinung des Gesetzgebers, dass in dieser Zeit alle im Besitz von Süssstoff Befindlichen diesen ins Ausland aus- oder dem Verbrauche zuführen könnten. Hiermit lässt sich aber der Inhalt des § 12 nicht vereinbaren, der lautet: »Der Reichskanzler ist befugt, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellenden Höchstbetrag von Süssstoff vorzuschreiben«. Es wurde also angenommen, dass bis zum 1. IV. 1903 Süssstoff produziert und in den Verkehr gebracht werde, und sonach musste solcher auch am 1. IV. 1903 im Besitz von Personen irgendwelcher Art sein.

---

1) Man findet eine Uebergangsbestimmung, wie sie fast wörtlich in das deutsche Süssstoffgesetz hätte aufgenommen werden können, in dem belgischen Gesetz von 1897, das die Süssstoffe dem absoluten Rezepturzwang unterwarf. Dort heisst es: Art. XIII. § 1. Wer am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes Sacharin oder einen verwandten Stoff besitzt, ist verpflichtet, unter Bezeichnung der Art und Menge desselben, innerhalb 8 Tage, von diesem Tage an gerechnet, dem Steuereinnehmer seines Bezirkes darüber eine Deklaration zu übergeben. § 2. Die Regierung kann den Besitzern, welche sich den Bestimmungen des vorhergehenden § unterworfen haben, die Erlaubnis erteilen, die deklarierten Erzeugnisse auszuführen oder an die Apotheker des Landes abzugeben und zwar innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen, welche die Regierung infolge des Antrags eines jeden Interessenten festsetzen wird.

Dass man den Besitz einer Süssstoffmenge von 50 g straffrei liess, scheint angesichts der hohen Süsskraft des Süssstoffs und der übrigen scharfen Bestimmungen des Gesetzes etwas hoch gegriffen, aber es muss berücksichtigt werden, dass die Feststellung des Vorhandenseins schon dieser Menge regelmässig auf grosse Schwierigkeiten stossen muss, oft sogar wesentlich grössere Mengen nur mit grösster Mühe als vorhanden nachzuweisen sein werden.

§ 8. Die Ueberwachung der Durchführung der Vorschriften des Süssstoffgesetzes.

Die Ueberwachung der Durchführung der Vorschriften des Süssstoffgesetzes ist im § 1 A.—B. geregelt. Dieselbe ist nach ihm drei Kategorieen von Behörden und Beamten übertragen; diese sind:

1) Die Behörden und Beamten, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Dass sie stets oder in den meisten Fällen in der Lage sein werden, Zuwiderhandlungen auf die Spur zu kommen, muss, da sie der Hauptsache nach für wesentlich andere Zwecke da und geschult sind, Zweifeln begegnen, doch lag die Ueberweisung dieser Aufgabe an sie insofern nahe, als sie für die Verwaltung der Zuckersteuer zuständig sind, zu deren Schutz das Süssstoffgesetz mitbestimmt ist.

2) Die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei sind verpflichtet, bei der allgemeinen Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln darüber zu wachen, dass eine unzulässige Verwendung von Süssstoff nicht stattfindet. Diese Behörden und Beamten wären eigentlich die gegebenen Faktoren gewesen, um die Durchführung des Süssstoffgesetzes in die Hand zu nehmen, aber ihre Organisation lässt noch viel zu wünschen übrig.

Abgesehen von den vereinzelt in deutschen Bundesstaaten und Städten bestehenden Nahrungsmittelämtern, die zumeist eine erspriessliche Tätigkeit entwickeln, ist hier auch das Reichsgesundheitsamt zu nennen; dasselbe gibt seit einigen Jahren »Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das deutsche Reich« heraus, in deren 2. Heft (1899) auch angegeben ist, wie »künstliche Süssstoffe« in Nahrungs- und Genussmitteln leicht nachweisbar sind.

Im Interesse der Förderung der Süssstoffkontrolle hätte es auch gelegen, wenn der § 17 des Nahrungsmittelgesetzes in das Süssstoffgesetz Aufnahme gefunden hätte, nach dem die wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz auferlegten Geldstrafen etwa am Ort der Tat bestehenden öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln zufallen. Das Süssstoffgesetz vom 6. VII. 1898 hatte diesen § 17 laut § 4 aufgenommen; ebenso die Gesetzesvorlage der Regierung vom 16. IV. 1901. Obgleich das Süssstoffgesetz den § 17 nicht aufgenommen hat, könnte seine Vorschrift freiwillig befolgt werden.

3) Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und indirekte Steuern und die Stationskontrolleure haben in Bezug auf die Ausführung des Süssstoffgesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind. Die Reichsbevollmächtigten sind bekanntlich den Steuer- und Zolldirektivbehörden und die Stationskontrolleure den Unterbehörden beigeordnete Reichskontrollorgane. Beider wesentlichstes Recht besteht darin, dass sie jederzeit Einsicht in den ganzen Geschäftsgang der Behörde, der sie beigegeben sind, nehmen dürfen; letztere soll nach Zollvereinsvertrag § 20 »unbeschränkte Offenheit« gegen sie beobachten. Beider Pflicht besteht der Hauptsache nach darin, dass sie Mängel, die sie in der Verwaltung einer der bezüglichen Behörden wahrnehmen, dem Kaiser resp. dem Bundesrate zur Abstellung melden.

4) Endlich ist der Reichskanzler ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamten zur Durchführung des Gesetzes heranzuziehen. Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht; es ist auch nicht abzusehen, welche Behörden und Beamten gegenwärtig hierfür in Betracht kämen.

§ 9. Entschädigung der durch das Gesetz benachteiligten Personen.

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Ausführungsbestimmungen nahmen fünf Gewerbetreibenden im Bereiche des Deutschen Reiches das Recht, eine Produktion weiterzuführen, aus der sie lange Jahre grosse Gewinne gezogen hatten. Ohne Frage ist der Staat zu einem solchen Vorgehen berechtigt, wenn höhere Interessen es fordern, und dies war der Fall gegenüber dem Süssstoff. Hat nun der Staat gegenüber diesen ge-

opferten Interessen Pflichten; ist er ihnen gegenüber zu Entschädigung verpflichtet? Vom rein juristischen Standpunkte aus betrachtet, ist der Staat in solchem Falle zu nichts verpflichtet, vom wirtschaftlichen und moralischen Standpunkt aus ist dagegen zu fordern, dass der Staat hier Entschädigung für die aufgehobenen Rechte eintreten lässt. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch das deutsche Süssstoffgesetz, indem es die Entschädigung gewisser durch das Gesetz benachteiligten Personen dem Staat zur Pflicht machte und diesen ein Anrecht auf eine solche Entschädigung gab.

I. Entschädigung der Fabriken, welche die Herstellung von Süssstoff einstellen müssen.

Gemäss § 10 des Gesetzes war die Entschädigung eines Süssstofffabrikanten von zwei Bedingungen abhängig gemacht: 1) Es musste die Fabrik oder der der Süssstoffproduktion dienende Teil derselben bereits vor dem 1. I. 1901 betrieben worden sein; 2) die Süssstoffproduktion musste auch innerhalb der Zeit vom 1. IV. 1901 bis 1. IV. 1902 fortgesetzt worden sein. Letztere Bestimmung kannte der Antrag *v. Arenberg* nicht; die XX. Kommission fügte sie ein, da eine Fabrik ihre Süssstoffproduktion seit Anfang 1901 eingestellt hatte. Dennoch wurde auch diese Fabrik tatsächlich entschädigt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Gesetz folgendermassen: Es wird der Jahresgewinn, der aus Herstellung und Absatz des Süssstoffes den einzelnen Fabrikanten zufloss, nach dem Durchschnitt der Betriebsjahre 1898/9, 1899/1900, 1900/01 unter Annahme der Gewinnhöhe von 4 Mk. für jedes kg des innerhalb dieser Zeit hergestellten chemisch reinen Süssstoffs ermittelt. Das 6fache dieses Gewinnes beträgt die Entschädigung, welche der Bundesrat unter Ausschluss des Rechtsweges feststellt.

Laut Bundesratsbeschluss vom 5. III. 1903 wurden demgemäss als Entschädigungen festgesetzt für:

1) die Fabrik von J. D. Riedel, Berlin . .	4 344 Mk.,
2) die Fabrik von Heyden in Radebeul bei Dresden	1 884 840 Mk.,
3) die Farbenfabriken, vormals Friedrich Bayer u. Co. in Elberfeld	248 088 Mk.,
4) die Farbenwerke, vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main	421 128 Mk.,
5) die Stassfurter chemische Fabrik, vormals	

Vorster und Grüneberg, Stassfurt . . 138 288 Mk.,

6) die Saccharinfabrik, vormals Fahlberg, List u. Co. in Salbke-Westerhüsen a/Elbe . . 1 254 072 Mk.

Nach Antrag *v. Arenberg* sollten die Entschädigungssummen in 12 halbjährlichen Raten, die erste 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, gezahlt werden. Ein Grund, das Entschädigungsgeschäft über 6 Jahre hinzuziehen, lag jedoch nicht vor, und so wurde ein Antrag *Gamp*, Dr. *Paasche*, Graf *v. Carmer*, *Müller* angenommen, der den Absätzen I.—III. des § 11 die jetzige Form gab, gemäss der die Entschädigungssummen alsbald in ihrem ganzen Betrage fällig waren; sie gelangten noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Auszahlung.

Gegen die Bemessung der Entschädigung, wie sie § 11 regelt, sind bei der 2. Beratung des Gesetzentwurfes am 11. VI. 1902 mehrere Einwendungen gemacht worden. Der Abgeordnete *Gothein* (Antrag No. 686) wollte statt des »6fachen des jährlichen Reingewinnes« das 8fache gewähren und machte hierfür namentlich geltend, dass die Privatposten als Entschädigung für ihre Aufhebung gemäss Gesetz vom 20. XII. 1899 das Zehnfache des jährlichen Reingewinnes erhalten hätten, trotzdem sie wenig investiertes Kapital gehabt hätten. Man könnte beifügen, dass daneben die Angestellten der Privatposten aus Staatsmitteln entschädigt wurden, während, wie gleich dargelegt werden wird, die infolge des Süssstoffgesetzes zu entlassenden Angestellten von den Arbeitgebern entschädigt werden mussten. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass für die Inhaber von Privatposten dieses Unternehmen meist die einzige Erwerbsquelle, oder doch die Haupterwerbsquelle bildete, während die fünf entschädigten Süssstoffproduzenten Süssstoff nur im Nebenbetriebe herstellten und die hierbei verwendeten Produktionsmittel der Hauptsache nach leicht zu anderen Zwecken brauchen konnten.

Mit mehr Berechtigung wandte sich derselbe Abgeordnete gegen die Annahme einer Gewinnhöhe von 4 Mk. pro kg chemisch reinen Süssstoffes; die Entschädigung pro kg festzusetzen, sagte Abgeordneter *Gothein*, gehe nicht an, da die Produktionskosten in den verschiedenen Fabriken sehr verschieden seien. Die Annahme eines solchen einheitlichen Satzes ist in der Tat willkürlich. Dr. *Fahlberg* sagt a. a. O. S. 35: »Nach den Geschäftsbüchern der Saccharinfabrik beträgt dieser Durchschnittsgewinn pro kg raffiniertes Saccharin und innerhalb der festgesetzten Zeit

ganz bedeutend mehr«.

Für die Frage, ob eine bessere und namentlich die Produktionsbedingungen der einzelnen zu entschädigenden Fabriken berücksichtigende Regelung der Entschädigung möglich gewesen wäre, ist die Entstehungsgeschichte des § 11 lehrreich. § 11 des Antrages *v. Arenberg* sagte: »Die Entschädigung soll das 6fache des jährlichen Reingewinnes, den die Fabrik nachweislich im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor dem 1. I. 1902 erzielt hat, nicht übersteigen«.

Hiernach sollte also der auf Grund der Geschäftsbücher nachgewiesene Gewinn der Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden. In einem Geschäftsbetrieb aber, in dem die Süssstoffproduktion nur einen Teil der Gesamtproduktion ausmachte, konnte der bei der Süssstoffherstellung gemachte Gewinn nicht leicht genau festgestellt werden. Dem wollte der Antrag *Gamp* und Genossen, der den drei ersten Absätzen des § 11 ihre jetzige Form gab, Rechnung tragen. Betreffs des 2. Absatzes muss man diese Aenderung als Verschlechterung empfinden. Vielleicht hätte eine Verbindung der beiden bezüglichen Stellen im Antrag *v. Arenberg* und im jetzigen Gesetz eine angemessenere Art der Entschädigungsberechnung herbeigeführt; und zwar eine Verbindung derart, dass man im Antrag *v. Arenberg* hinter den oben angeführten Worten etwa folgende Worte einschob: »Ist ein solcher Nachweis aus den Geschäftsbüchern nicht zu führen, so wird als Gewinnhöhe für jedes kg des innerhalb dieser Zeit hergestellten chemisch-reinen Süssstoffes der Betrag von 4 Mk. angenommen«.

II. Entschädigung des zur ferneren Süssstoffherstellung ermächtigten Gewerbetreibenden.

Bei der Entschädigung der zur ferneren Herstellung von Süssstoff ermächtigten Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen dafür, dass ihrer Süssstoffherstellung für alle Zukunft, wenigstens für den Inlandsgebrauch, enge Grenzen durch das Gesetz gezogen wurden, musste berücksichtigt werden, dass der Gründer und Leiter dieser Fabrik, Dr. *C. Fahlberg*, der Erfinder des Süssstoffs ist und dass diese Fabrik sich, wenigstens bis zum 26. III. 1902 (an diesem Tage begann die Fabrik nach *Rheinboldt* a. a. O. S. 110 die Herstellung anderer Artikel), lediglich mit der Herstellung von Süssstoff beschäftigt hatte.

Diese beiden Tatsachen führten zunächst dazu, dass dieser Fabrik das Monopol zu Herstellung und Absatz von Süssstoff gegeben wurde; sie wirkten aber auch dahin, dass sie bezüglich

der Entschädigung vor den übrigen bevorzugt wurde.

Nach § 11 III. erhält der gemäss § 3 zur Herstellung von Süssstoff für eigne Rechnung ermächtigte Inhaber einer Süssstofffabrik eine entsprechend verminderte Entschädigung, die nach den oben erwähnten Grundsätzen berechnet wird. Wird die Ermächtigung widerrufen, so ist die Entschädigung entsprechend nachzuvergüten.

Aus dem Wortlaut geht zunächst klar hervor, dass hier dem Bundesrat grosse diskretionäre Gewalt gegeben ist im Gegensatze zu der bezüglichen Stelle im Antrage *v. Arenberg*, in dessen § 11 Absatz II. es heisst: »Der Bundesrat ist befugt (also keine Pflicht!), eine einmalige Abfindung zu gewähren, welche jedoch den 3. Teil der auf Grund des Absatzes I. zu leistenden Entschädigung (siehe oben!) nicht überschreiten darf«. Im § 11 des Antrages *v. Arenberg* war aber mit keinem Worte der Möglichkeit gedacht, dass gemäss § 3 der Bundesrat die Ermächtigung jederzeit widerrufen, und dass ferner der betreffende Gewerbetreibende auf sein Recht, Süssstoff herstellen zu dürfen, verzichten konnte. Ersterer Möglichkeit wird § 11 III. des Gesetzes gerecht, indem er für diesen Fall »entsprechende« Nachvergütung vorsieht, die zweite Möglichkeit berücksichtigt dagegen § 11 nicht.

Wie sich die Lage gestalten würde, wenn dieser Fall einträte, und was unter entsprechender Verminderung der Entschädigung und entsprechender Nachvergütung im § 11 III zu verstehen ist, geht aus den einschlagenden Bundesratsbeschlüssen hervor. Zugleich mit den übrigen Entschädigungen setzte der Bundesrat am 5. III. 1903 die etwaige Gesamtentschädigung für die Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List u. Co. in Salbke-Westerhüsen an der Elbe bei Magdeburg auf 1 254 072 Mk. fest. Da diese Fabrik nun die Ermächtigung zur Herstellung von Süssstoff auf eigene Rechnung erhalten hat, erhält sie nach § 11 III eine entsprechend verminderte Entschädigung. Die Bemessung dieser und ihre Zahlungsbedingungen wurden dem Reichskanzler überwiesen mit dem Vorbehalte, dass die Gesamtsumme der Entschädigung der Fabrik 400 000 Mk. nicht überschreiten darf. Hierzu bemerkt Dr. *Fahlberg* a. a. O. S. 34: »Die Bemessung und Auszahlung dieser Entschädigung hängt davon ab, ob und in welchem Masse die Westerhüsener Fabrik in ihrem Süssstoffabsatz unter der Herrschaft des Süssstoffgesetzes gegenüber ihrem früheren Absatze eine Einbusse erleidet. Sie kann aber auch jederzeit zurücktreten und die auf sie entfallende volle Entschädigungs-

summe beanspruchen«. Der Wortlaut des letzten Satzes scheint auf spezielle Abmachungen zwischen der Saccharinfabrik und dem Reichskanzler hinzudeuten, da das Gesetz für den Fall, dass der ermächtigte Süssstoffproduzent sich des Rechtes, Süssstoff herstellen zu dürfen, begibt, eine volle Entschädigung nicht kennt und demnach also der Höchstbetrag der Entschädigung 400000 Mk. wäre.

Dr. *Fahlberg* hält in seiner das ganze gesetzliche Vorgehen gegen die Süssstoffe verdammenden Schrift die Art der Berechnung der Entschädigung für vollkommen unzureichend. »Jedenfalls halte ich, so sagt er, a. a. O. S. 35, in der Entschädigungsfrage eine gründlichere Prüfung der ganzen Angelegenheit, als sie bisher seitens des Reiches stattgefunden hat, für besonders wünschenswert«.

III. Entschädigung der infolge des Gesetzes entlassenen Beamten und Arbeiter.

Der Inhalt des Gesetzes musste es mit sich bringen, dass von den Süssstofffabriken, die ihre Süssstoffproduktion einstellen mussten, Angestellte: Beamte und Arbeiter, die ihre Stellung der Tatsache verdankten, dass ihre Fabrik Süssstoff herstellte, entlassen wurden. Nachdem das Gesetz eine Entschädigung der Fabriken vorgesehen hatte, war vom Standpunkt der Gerechtigkeit auch eine Entschädigung der Angestellten, die das Gesetz ihre Beschäftigung verlieren liess, zu fordern. § 11 IV gab diesen Angestellten ein solches Anrecht auf Entschädigung. »Die Inhaber der Fabriken, so sagt § 11 IV, sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Beamten und Arbeitern, die infolge des Verbots aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, die bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten 3 Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste bei Beamten dem von ihnen in den letzten 6 Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen Gehalt entspricht. Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Fabriken einerseits und den Beamten oder Arbeitern andererseits werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden«.

Hiernach sind es also zunächst die Fabriken, welche diese Entschädigungen auszuzahlen haben, und zwar die in den ersten 3 Absätzen des § 11 erwähnten Fabrikinhaber, also auch der der konzessionierten Saccharinfabrik.

Das Gesetz, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. XII. 1899, welches die Privatposten aufhob, sah ebenfalls eine Entschädigung der Inhaber dieser Unter-

nehmungen und ihrer Bediensteten vor, die Entschädigung beider Teile sollte aber staatlicherseits erfolgen. Dieses Verfahren wäre auch, natürlich mit entsprechender Verminderung der Entschädigungen der Fabrikinhaber, für die Opfer des Süssstoffgesetzes zweckentsprechender gewesen, und die entlassenen Arbeiter hätten gerechter entschädigt werden können. Nach dem Gesetz musste ein Arbeiter, der vielleicht nur $^1/_2$ Jahr bei der Süssstoffproduktion tätig war, bei seiner Entlassung auf Grund des Süssstoffgesetzes ebensoviel als Entschädigung erhalten wie ein Arbeiter, der etwa 10 Jahre bei einer solchen Firma beschäftigt war und dadurch seinen Teil, wenngleich auch nur einen geringen, zum Aufschwung dieses Fabrikationszweiges beigetragen hatte. Beide Arbeiter haben den in den letzten 3 Monaten bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienst als Entschädigung zu erhalten. Aehnlich steht es auch bei den Beamten. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen stehen die bezüglichen Anordnungen in dem Gesetz vom 20. XII. 1899. Nach ihm (Artikel IV B) erhalten »die Bediensteten, die infolge der Eingehung oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung austreten oder entlassen werden und mindestens 3 Monate lang, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden sowie ihren Erwerb ausschliesslich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündigung dieses das 18. Lebensjahr vollendet haben«, Entschädigungen, die sich nach der Beschäftigungsdauer in dem Unternehmen abstufen. So erhält z. B., wer 4—5 Jahre beschäftigt war, $^{11}/_{12}$, wer 9—10 Jahre beschäftigt war, $^{26}/_{12}$ u. s. w. des innerhalb der letzten 12 Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes.

Was den beschäftigungslos gewordenen Angestellten der Privatpostunternehmungen gegenüber recht war, das war für die Angestellten der Süssstofffabriken billig.

Auch die Fassung des 4. Absatzes des § 11 des Gesetzes lässt zu wünschen übrig. Namentlich tritt dies da hervor, wo bestimmt ist, dass die zu gewährende Entschädigung bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten 3 Monaten »vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes« bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste bei Beamten dem von ihnen in den letzten 6 Monaten »vor Inkrafttreten dieses Gesetzes« bezogenen Gehalt entspricht. Es ist also hier vorausgesetzt, dass die Süssstofffabriken, die nach dem 1. IV. 1903 keinen Süssstoff mehr herstellen dürften, diese Produktion bis zu

diesem Tage fortgeführt hätten. Nach den Bestimmungen über Besitz von Süssstoff nach dem 1. IV. 1903 war dies aber durchaus unwahrscheinlich, und tatsächlich stellten denn auch alle 5 Fabriken kurz nach der Verkündigung des Gesetzes ihren Betrieb, soweit er sich auf die Süssstoffherstellung bezog, ein. Etwas ähnliches hatte der Reichstag auch erwartet und hatte durch Einschiebung des § 12 [1]) Fürsorge getroffen, dass im entgegengesetzten Falle der Süssstoffproduktion gewisse Schranken bis zum 1. IV. 1903 auferlegt werden konnten. Im § 11 Abs. IV hätte es also logischer heissen müssen, dass die Entschädigung der Arbeiter und Beamten sich berechne nach den letzten 3 resp. 6 Monaten, die sie im Dienste der betreffenden Unternehmungen gestanden hätten. Geschadet hat dieser Mangel der Fassung des § 11 IV allerdings nicht, da die Fabriken, die ihre Süssstoffproduktion vor Inkrafttreten des Gesetzes einstellten, die infolgedessen entlassenen Arbeiter anstandslos entschädigten.

Ferner muss gefragt werden, was »der in den letzten 3 Monaten bezogene durchschnittliche Arbeitsverdienst« ist. Ist der Betrag gemeint, den der Arbeiter in den letzten 3 Monaten bezogen hat, oder soll dieser Betrag durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage des Arbeiters dividiert und mit der der möglichen Arbeitstage multipliziert werden, oder soll der Berechnung der Durchschnittslohn der sämtlichen entlassenen Arbeiter oder der sämtlichen Arbeiter der Fabrik zugrunde gelegt werden?

Als Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten über Entschädigungen gemäss § 11 IV ist die »für Lohnstreitigkeiten zuständige Instanz« bezeichnet. Dies wäre also das Gewerbegericht da, wo ein solches besteht, andernfalls das zuständige Amtsgericht. Auch die Fassung dieser im letzten Absatz des § 11 enthaltenen Bestimmung lässt zu wünschen übrig, da die nach ihr zu entscheidenden »Streitigkeiten« doch nur als solche gedacht waren, die infolge der Bestimmung des § 11 IV entstanden seien und demnach ein beschränkender Zusatz, wie etwa: »Streitigkeiten zwischen den Fabriken und den Beamten oder Arbeitern über die zu gewährende Entschädigung« etc. hätte eingefügt werden müssen. Ein solcher Zusatz war zwar in einem Antrage *Ledebour* (Nr. 670) gewünscht, wurde jedoch, da dies selbstverständlich sei, abgelehnt.

Dennoch stellt § 11 V im wesentlichen eine Verbesserung

1) »Der Reichskanzler ist befugt, von dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellenden Höchstbetrag von Süssstoff vorzuschreiben.«

dar gegenüber der bezüglichen Stelle im Kommissionsbeschluss, welche lautete: »Sollte im Einzelfalle sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Beamten oder Arbeiter andererseits darüber ergeben, ob die Entlassung als eine Folge dieses Gesetzes anzusehen ist, so steht der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz die Entscheidung zu«. Das Gewerbegericht hätte also hiernach nur zu entscheiden gehabt, ob die betreffende Entlassung als eine Folge des Süssstoffgesetzes anzusehen sei und ob demnach der betreffende Arbeiter ein Anrecht auf Entschädigung habe oder nicht, und dann wäre die Entscheidung einer Streitigkeit betreffs Höhe der Entschädigung etc. an das zuständige bürgerliche Gericht übergegangen. Nach der Gesetzesbestimmung hatte und hat dagegen gegebenen Falles das Gewerbegericht die ganze Entscheidung in der Hand.

Wie die Dinge sich gemäss § 11 Absatz IV und V tatsächlich gestaltet haben, ist nicht genauer bekannt geworden.

Eins aber muss hier noch betont werden, was sowohl *Rheinboldt* a. a. O. wie auch *Stenglein* a. a. O. vollständig übersehen zu haben scheint: Die Entschädigungen von Arbeitern und Beamten gemäss § 11 IV sind noch keineswegs abgeschlossen und beendet, da nach dem Wortlaut des § 11 auch die konzessionierte Saccharinfabrik gegenüber den Beamten und Arbeitern, die sie vielleicht bei etwaiger Aufgabe der Süssstoffproduktion oder bei Einschränkung derselben entlässt, entschädigungspflichtig ist. Dies ist auch zu behaupten für Entlassungen infolge Aufgabe der Süssstoffproduktion nach 6 Jahren, obgleich dann die Fabrik einen Anspruch auf Auszahlung des Restes der Entschädigungssumme nicht mehr hat. Die Saccharinfabrik hat doch einen Teil der auf sie entfallenden Entschädigungssumme erhalten, und für den nicht erhaltenen Rest ist sie durch die Erlaubnis, Süssstoff produzieren zu dürfen, und den hierbei gemachten Gewinn entschädigt.

Es könnte hiergegen eingewandt werden, dass diese Angestellten doch nicht infolge eines »Verbots« aus ihrer Beschäftigung entlassen werden. Aus diesem Einwand ginge jedoch nur hervor, dass dieser Ausdruck im § 11 IV ebenfalls inkorrekt ist und besser etwa durch: »infolge des Gesetzes« ersetzt worden wäre. Der Billigkeit entspricht nur die angegebene Auslegung und für sie lässt sich auch anführen, dass man das Gesetz füglich auch als »Verbot« bezeichnen kann.

IV. Anregungen aus der Mitte des Reichstags, weitere Personenkategorieen zu entschädigen.

Nachdem das Süssstoffgesetz sich einmal auf den Standpunkt gestellt hatte, dass diejenigen, die infolge des Gesetzes Schaden erlitten, entschädigt werden müssten, taucht die Frage auf, ob mit den nach dem Gesetz Entschädigungsberechtigten die Zahl derjenigen Personen erschöpft ist, welchen infolge des Gesetzes direkter Schaden erwuchs. Zwei Abänderungsanträge, die in 2. Lesung eingebracht wurden, verneinten diese Frage und wollten noch gewissen andern Personen Anspruch auf Entschädigung geben. Ein Antrag Dr. *Müller* (No. 668) verlangte, dass, wie die Süssstofffabriken, so auch die Süssstofftablettenfabriken entschädigt werden sollten und dass auch die Bestimmung des jetzigen § 11 Abs. III für sie gelten sollte. Diesem Antrage liegt die Tatsache zu Grunde, dass die meisten der Süssstofffabriken den Süssstoff anderswo in Tabletten formen liessen. Hierdurch hatte ein Berliner Tablettenfabrikant nach Angabe des Dr. *Müller* 1900: 10086,95 Mark und 1901: 12859 Mk. Reingewinn.

Gegen den Antrag des Dr. *Müller* spricht allerdings scheinbar, dass diese Fabriken ihre Einrichtungen und Maschinen etc. leicht dazu benutzen konnten, andere Dinge in die Form von Tabletten zu pressen. Mit dieser Einwendung hätte man dann aber ja auch die Süssstofffabriken abspeisen können, oder man hätte ihnen nur den Schaden vergüten müssen, der ihnen dadurch entstand, dass sie vielleicht Maschinen, Einrichtungen etc. zu nichts mehr brauchen konnten. Man hätte dann auch eine Entschädigung der Arbeiter und Angestellten nur dann eintreten lassen müssen, wenn diese nicht gleich nach Austritt aus der Beschäftigung einer Süssstofffabrik eine neue gleich gute Stellung gefunden hätten. Dies geschah aber nicht. Vielmehr sollte nach dem Gesetz der Schaden ersetzt werden, den die Durchführung des Gesetzes entstehen liess, ohne Rücksicht darauf, ob der zu Entschädigende sich durch Aufnahme einer andern Produktion resp. Beschäftigung schadlos zu halten wusste. Wenn aber einer grossen chemischen Fabrik, die den durch die Aufgabe der Süssstoffproduktion entstehenden Schaden mit Leichtigkeit durch verstärkte Inangriffnahme eines andern Fabrikationszweiges wett machen konnte, eine Entschädigungssumme im Betrage von z. B. 1 884 840 Mk. zugesprochen wurde, so hätte die Entschädigung der Tablettenfabrikanten einer Forderung der Billigkeit entsprochen.

Allerdings hätte die Bemessung solcher Entschädigungen auf den nachgewiesenen Reingewinn zurückgehen müssen; und dies sah auch der Antrag Dr. *Müller* vor.

Auch eine Entschädigung der von den erwähnten Tablettenfabrikanten infolge des Gesetzes zu entlassenden Arbeiter und Angestellten musste verlangt werden; dem trug ebenfalls der Antrag Dr. *Müller* Rechnung.

Zweckmässig wäre es vielleicht auch gewesen, die staatlich konzessionierte Saccharinfabrik zu verpflichten, den von ihr hergestellten Süssstoff durch den Berliner Tablettenfabrikanten, der sich als einziger im grossen gerade mit diesem Gewerbe beschäftigte, in Tabletten pressen zu lassen, und demgemäss die Entschädigung zu vermindern.

Eine ähnliche, aber erheblich weitergehende Forderung stellt der 2. Antrag des Abgeordneten *Gothein* (No. 669) dar. Er verlangt, dass den Inhabern kaufmännischer Geschäfte, welche in einem der Jahre 1899—1901 nachweislich mindestens den 4. Teil ihres Geschäftsgewinnes aus dem Vertrieb künstlicher Süssstoffe erzielt haben, eine Entschädigung gewährt werde, die das 3fache des jährlichen Reingewinnes betragen soll, der nachweislich aus diesem Geschäftszweige im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor dem 1. I. 1902 erzielt worden ist. Der Antragsteller führte in seiner Begründung aus, dass z. B. eine Generalagentur, die den Vertrieb von Süssstoff für mehrere Provinzen habe, hieraus einen Reinertrag von jährlich 60 000 Mk. ziehe und betonte, dass namentlich der kleine Kaufmann, dessen Existenz schwer sei, entschädigt werden müsse.

Auch dieser Antrag zieht eine Konsequenz daraus, dass einmal der Weg der Entschädigung beschritten wurde. Wurden die Fabriken für das entzogene Recht der Produktion von Süssstoff entschädigt, so mussten die Verkäufer für das entzogene Recht des Verkaufs von Süssstoff entschädigt werden. Fast noch wichtiger wie die rechtliche Seite dieser Frage war aber ihre politische, da gerade Massnahmen, wie Berücksichtigung grosser Interessen und Nichtbeachtung ähnlicher kleiner, geeignet sind, Unzufriedenheit mit der bestehenden Staatsordnung hervorzurufen. Dazu hätte mit einem im Vergleiche zu den oben mitgeteilten Entschädigungssummen kleinem Betrage der Forderung des Antrages *Gothein* Genüge geleistet werden können.

Die Anträge *Müller* und *Gothein* wurden aber abgelehnt.

§ 10. Uebergangsbestimmungen.

Als einzige Uebergangsbestimmung stellt sich die Vorschrift des § 12 des Gesetzes dar. Sie verdankt ihren Ursprung einem Antrage *Gamp* (No. 671) bei der 2. Beratung. Nach dieser Vorschrift ist der Reichskanzler befugt, vom Tage der Publikation des Gesetzes, also vom 7. VII. 1902, an den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellenden Höchstbetrag von Süssstoff vorzuschreiben. Wie sich leicht erkennen lässt, lag dieser Bestimmung die Absicht zu Grunde, die Süssstofffabriken zu verhindern, durch verstärkte Produktion ihre Abnehmer für längere Zeit mit Süssstoff zu versorgen und so eine Umgehung des Gesetzes seitens letzterer zu ermöglichen. Von der ihm erteilten Befugnis hat der Reichskanzler keinen Gebrauch gemacht, da alle Süssstofffabriken ausser der später staatlich konzessionierten kurz nach Veröffentlichung des Gesetzes ihre Süssstoffherstellung einstellten. Somit wurde § 12 nicht praktisch. Wäre er praktisch geworden, so hätte sich sofort seine völlige Unzulänglichkeit, die von den Antragstellern gewollte Absicht zu erfüllen, gezeigt. Wäre nämlich den etwa weiter produzierenden Süssstofffabriken der Höchstbetrag des von ihnen herzustellenden Süssstoffs vorgeschrieben worden, so hätten dieselben doch, ohne gehindert werden zu können, solchen aus dem Ausland in jeder beliebigen Menge einführen können. § 12 hätte also vernünftigerweise auch dies ausschliessbar machen müssen.

Wie schon erwähnt, hätten weitere Uebergangsbestimmungen über die Frage getroffen werden sollen, was mit dem am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch vorhandenen Mengen Süssstoff geschehen solle. Da sich später ergab, dass diese Mengen recht bedeutend waren, beschloss der Reichstag am 14. Mai 1904 »den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Ermittelungen darüber zu veranlassen, ob Fälle vorliegen, in welchen Inländer durch die Ausführung des Süssstoffgesetzes unverschuldet besonders hart getroffen werden und, falls solche Fälle festgestellt werden, zu erwägen, ob hier eine Erleichterung gewährt werden kann«.

C. Das ausländische Recht.

§ 11. Ueberblick.

Unsere drei grossen Nachbarstaaten, Oesterreich-Ungarn, Russ-

land und Frankreich sind in einer Weise gegen die Süssstoffe vorgegangen, die unserem Rechtszustande sehr ähnelt[1]).

In **Oesterreich-Ungarn** schufen 3 Verordnungen vom 20. IV. 1898 das bezüglich der Süssstoffe geltende Recht, das sich in folgende Sätze zusammenfassen lässt:

1) Vorbehaltlich der im folgenden anzuführenden Ausnahmen ist es verboten: a) Süssstoff oder mit Süssstoff versetzte Syrupe einzuführen, b) Süssstoff bei der gewerbsmässigen Herstellung von Lebensmitteln zu verwenden, c) Süssstoff oder süssstoffhaltige Lebensmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

2) Von dem ersten Verbot (unter a) sind Ausnahmen gemacht, insofern a) Apotheker, b) Droguen- und Materialwarengrosshändler Süssstoff einführen dürfen, wofern sie die Ermächtigung hierzu erhalten haben.

3) Süssstoff darf bei der gewerbsmässigen Herstellung von Lebensmitteln verwandt und die so hergestellten Lebensmittel dürfen abgesetzt werden unter folgenden Bedingungen:

a) Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche mit behördlicher Bewilligung zur Heilpflege bestehenden Institute dürfen Süssstoff, aber nur bei Bereitung der für die dort in Verpflegung stehenden Personen bestimmten Kost, verwenden.

b) Gewerbetreibende, welche sich in Kurorten, woselbst bei kurmässiger Diät der Genuss von mit Zucker versüssten Speisen, Getränke und Genussmittel vermieden werden soll, mit der Herstellung und Verabreichung von Speisen und Getränken an Kurgäste befassen, können die stets widerrufliche Erlaubnis erhalten, süssstoffhaltige Genussmittel i. w. S. herstellen und absetzen zu dürfen.

c) Gewerbetreibende dürfen nach erlangter Erlaubnis süssstoffhaltige Bäcker- und Konditorwaren herstellen für den Bedarf jener Personen, denen der Genuss derart zubereiteter Artikel ärztlicherseits verordnet worden ist. Diese Waren müssen in den Verkaufsräumen an besondern Lagerstellen aufbewahrt werden, müssen die deutliche Aufschrift: »Saccharin-Artikel« tragen und dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen derart zubereiteter Artikel abgegeben werden.

4) Süssstoff resp. süssstoffhaltige Präparate (Arzneien und diätetische Mittel) dürfen nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden: a) Süssstoffbezugsberechtigte Apotheker dürfen

1) Siehe die bezüglichen Jahrgänge des deutschen Handelsarchivs.

Süssstoff nur an Personen, die eine bezügliche ärztliche Verordnung vorweisen, süssstoffhaltige Präparate auch im Handverkaufe liefern. b) Süssstoffbezugsberechtigte Droguen- und Materialiengrosshändler dürfen Süssstoff nur an die unter 3) angeführten Personen und an Apotheken liefern.

Ausserdem unterliegt Süssstoff einem Einfuhrzoll von 10 fl. pro kg.

Im Gegensatz zu Oesterreich-Ungarn kann der in **Frankreich** zur Verwendung gelangende Süssstoff nur im Inland hergestellt sein, da hier die Süssstoffeinfuhr verboten ist. Bezüglich der Süssstoffherstellung entspricht der in Frankreich herrschende Zustand insofern sehr dem deutschen, als hier tatsächlich auch nur eine Fabrik Süssstoff herstellt und also das Monopol hat. Dagegen ist Frankreich weit schroffer gegen die Süssstoffe vorgegangen als Deutschland.

Nach dem Budgetgesetz vom 30. III. 1902 gilt in Frankreich folgendes:

1) Die Betriebe, in denen Süssstoff hergestellt wird, stehen unter ständiger Steuerüberwachung, deren Kosten die Fabrikanten tragen.

2) Der so hergestellte Süssstoff darf nur abgegeben werden an Apotheken zu therapeutischen und pharmazeutischen Zwecken und an Gewerbetreibende, welche den Süssstoff zu anderen Zwekken als zur Herstellung von Genussmitteln verwenden.

3) Von diesen Süssstoffbezugsberechtigten dürfen nur die Apotheken Süssstoff weiter abgeben, und zwar nur auf Rezept eines Arztes hin.

Alle erwähnten Personen sind zu genauester Buchführung verpflichtet. Die unter 2) genannten Gewerbetreibenden werden auf ihr Gesuch hin nach besondern Vorschriften zu Bezug und Verwendung von Süssstoff ermächtigt. Verstösse gegen diese gesetzlichen Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 500—10 000 Fr. bestraft. Freiheitsstrafen kennt das Gesetz nicht.

Der Versand von Süssstoff geschieht stets unter Begleitscheinaufsicht und, ob nach dem In- oder Ausland, in numerierten und steueramtlich verbleiten Kisten, Schachteln oder Flaschen.

Nach einem Gesetz vom 5./18. Juni 1900 betreffend Beschränkung der Erzeugung und des Vertriebes von künstlichen Süssstoffen gilt in **Russland** folgendes:

1) Die Herstellung von Süssstoff ist frei; derselbe darf aber

nur an bestimmte Personenkategorieen geliefert werden; nur von diesen darf auch Süssstoff eingeführt werden. Infolgedessen besteht nur eine einzige Süssstofffabrik. Einfuhr findet wegen des hohen darauf liegenden Zolles nicht statt.

2) Süssstoffbezugsberechtigt sind a) Inhaber von Apotheken, b) Inhaber von Apothekenwarenlagern.

3) Weitere Abgabe von Süssstoff darf nur erfolgen: a) von Apotheken auf ärztliche Verordnung hin, b) von Apothekenwarenlagern an Apotheken und an Kron- und Kommunallaboratorien zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen.

4) Herstellung und Aufbewahrung süssstoffhaltiger Genussmittel und Getränke, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie Einfuhr und Verkauf derselben ist verboten.

Ueber Beaufsichtigung der Produktion, der Einfuhr, des Lagerns, des Vertriebes der künstlichen Süssstoffe sind sehr genaue Vorschriften erlassen, und die Bestimmungen des Gesetzes sind durch sehr strenge Strafdrohungen gesichert.

Das Recht der übrigen Staaten weicht von dem Deutschlands ab.

In **Grossbritannien** ist nach einer Verordnung vom 23. V. 1888 nur die Verwendung von Süssstoff bei der Bierbereitung verboten. Süssstoff unterliegt einer Steuer von 1 sh 3 d pro Unze = 41,05 Mk. pro kg. Ausserdem hat hier jeder etwaige Süssstofffabrikant eine jährliche Abgabe von 1 £ (20 Mk.) zu entrichten.

Italien und Belgien haben die Süssstoffe vollständig unter Rezepturzwang gestellt, wobei letzteres Land noch radikaler vorgegangen ist als ersteres.

In **Italien** gilt bezüglich der Süssstoffe nach Verordnung vom 29. IX. 1889 resp. Gesetz vom 15. V. 1890 und Dekret vom 26. VIII. 1894 folgendes:

1) Einfuhr und Herstellung von Saccharin und saccharinhaltigen Erzeugnissen ist verboten.

2) Apotheker, pharmazeutische Gesellschaften und Grosshändler mit Apothekerwaren dürfen Saccharin einführen.

3) Apotheker dürfen Saccharin nur auf Rezept, pharmazeutische Gesellschaften und Grosshändler mit Apothekerwaren dürfen Saccharin nur an Apotheker abgeben. Süssstoff unterliegt einem Eingangszoll von 10 Lire (8 Mk.) pro kg.

In **Belgien** gilt gemäss einem Gesetze vom 9. VIII. 1897

(resp. 22. VIII. 1897) folgendes:

1) Einfuhr, Herstellung, Transport, Besitz und Verkauf von Saccharin, verwandten Stoffen und saccharinhaltigen Produkten ist verboten.

2) Nur Apotheker können nach erhaltener Erlaubnis unter gewissen Bedingungen und Förmlichkeiten Süssstoff für den Medizinalgebrauch einführen.

3) Die süssstoffbezugsberechtigten Apotheker dürfen Süssstoff oder süssstoffhaltige Präparate nur auf ärztliches Rezept hin abgeben.

In den **Niederlanden** und der **Schweiz** ist Herstellung und Verkehr der Süssstoffe frei, doch erheben beide Länder einen, allerdings sehr niedrigen, Eingangszoll von Süssstoffen, nämlich die Niederlande gemäss Verfügung vom 17. IX. 1889 5% des Wertes und die Schweiz gemäss Zolltarif vom 1. I. 1894 8 ctms (= 6,4 Pfg.) pro kg; im Kanton Genf ist aber die Verwendung von Süssstoff bei der Bereitung aller Genussmittel verboten.

Bei dem Versuch, das deutsche Süssstoffgesetz mit dem bezüglichen ausländischen Recht zu vergleichen, ist zu beachten, dass die tatsächlichen Produktions- und Verkehrsverhältnisse der Süssstoffe in Deutschland einer- und dem Ausland andererseits ganz verschiedene waren. In Deutschland existierten 6 Süssstofffabriken, die zusammen verhältnismässig grosse Mengen Süssstoff produzierten, im Ausland teils keine, teils, wie in der Union, in Frankreich, Russland und in der Schweiz, je eine Fabrik.

Im Hinblick auf das ausländische Recht sind für das deutsche Süssstoffgesetz drei Tatsachen charakteristisch, die sich als Vorzüge vor dem Rechte des Auslandes erweisen.

1) Das deutsche Süssstoffgesetz hat den Süssstoffen alle die Absatzgebiete offen gehalten, auf denen sie sich in Wahrheit nützlich erweisen. Das ausländische Recht hat dies nur zum Teil getan. Selbst die österreichische Gesetzgebung, die sonst der deutschen am nächsten kommt, steht in dieser Beziehung hinter der deutschen zurück. Unzulänglich ist in dieser Richtung das Recht Russlands und Frankreichs und ganz besonders das Italiens und Belgiens.

2) Der Verkehr der Süssstoffe ist in Deutschland durch das Monopol der Saccharinfabrik zentralisiert, und so ist dem Staat

die Kontrolle wesentlich erleichtert. Auch dies ist ein Vorzug des deutschen Rechts vor dem des Auslandes. In Russland kann Süssstoff beschafft werden durch Einfuhr oder Herstellung im Inland; letztere ist unbeschränkt; nur die Abgabe ist beschränkt. Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien kennen nur Süssstoffbeschaffung durch Einfuhr, Frankreich nur solche durch Herstellung, die wie in Russland nur bezüglich der Süssstoffabgabe beschränkt ist. In diesen Ländern macht also die Kontrolle der Süssstoffbeschaffung dem Staate mehr Mühe als in Deutschland.

3) In Deutschland werden die Süssstoffe nicht besteuert. Dies ist angemessen, da sie dem Zucker nicht mehr Konkurrenz machen können. Oesterreich-Ungarn, Russland und Italien erheben aber Einfuhrzoll von Süssstoff, obgleich auch hier eine Konkurrenzfähigkeit der Süssstoffe gegenüber dem Zucker nicht mehr besteht. Nur in Russland, wo der Zoll Schutzzoll ist, ist er nicht zu beanstanden.

Benutzte Literatur.

Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, 1889—1903.

Stenographische Berichte des preussischen Hauses der Abgeordneten, 1901.

Deutsches Handelsarchiv (Ausländisches Recht), 1888—1903.

Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen für das deutsche Reich. 2. Heft 1899. Herausgegeben vom kaiserlichen Reichsgesundheitsamt.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1900—1903.

Statistische Ausweisungen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes, 1903.

Statistische Jahrbücher, 1900—1903.

Strohmer, »Die deutsche Saccharinindustrie« in »Deutsche Rübenzuckerindustrie« 1889.

Deutsche Zuckerenquête, 1883/4 (Band IV).

Entscheidungen des Reichsgerichts XXIV. 36 (1893).

Stenglein, *Appelius* u. *Kleinfeller*, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, 1903.

Rheinboldt, »Zum Süssstoffgesetz vom 7. VII. 1902« in »Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern« III. Band, No. 4, 1903.

Fahlberg, »25 Jahre im Dienste der Saccharin-Industrie«, 1903.

Bruckner, »Zuckerausfuhrprämien und Brüsseler Vertrag« in »Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik«, 1902.

Fränkel, Artikel »Nahrungsmittel« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. A.

Einzelne Nummern folgender Zeitschriften und Zeitungen:

Deutsche Apothekerzeitung,
Pharmazeutische Zentralhalle,
Leipziger Droguistenzeitung.

Berliner Korrespondenz,
Frankfurter Zeitung,
Neue preussische (Kreuz-)Zeitung,
Kölnische Zeitung,
Germania.